



beraten.bilden.forschen.

BROSCHÜRE



Arbeitslosengeld II

Merkblätter zu Hartz IV

Stand 2/2022



MIT CORONA-
SONDERREGELUNGEN



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten, bilden, forschen.

5 Fakten über die Arbeitskammer

446.000

Mitglieder vertreten wir Tag für Tag



Die Arbeitskammer ist Dienstleisterin für alle saarländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer inkl. der Auszubildenden.

Die Arbeitskammer ist gemeinsam mit den Gewerkschaften Beraterin für die saarländischen Beschäftigten: kompetent und zuverlässig.



50.000

Beratungen 2021

Arbeitsrecht insgesamt 14.643

Sozialrecht insgesamt 8.627

Steuerrecht insgesamt 26.168

Die Arbeitskammer ist Beraterin für alle saarländischen Beschäftigten.

25.000

Teilnehmertage im Bildungszentrum Kirkel



Tagesveranstaltungen

Mehrtagesseminare

Wochenendseminare

Wochenseminare

Die Arbeitskammer ist eine Bildungseinrichtung. Sie befähigt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Seminare dazu, ihre Interessen zu vertreten und für ihre Rechte zu kämpfen.

Expertinnen und Experten

der Arbeitskammer beraten die Politik in Arbeitnehmerfragen.

Die Arbeitskammer ist Interessenvertreterin aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber der saarländischen Landespolitik.



Die Arbeitskammer ist eine Forschungseinrichtung. Sie liefert wichtige Erkenntnisse aus der Arbeitswelt.

Arbeitslosengeld II

Merkblätter zu Hartz IV

Stand 2/2022



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.

Impressum

Herausgeber:

Arbeitskammer des Saarlandes, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Fritz-Dobisch-Straße 6–8, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681 4005-0
Broschürenservice: Tel. 0681 4005-444, Fax 0681 4005-411
E-Mail: info@arbeitskammer.de
Internet: www.arbeitskammer.de

Bearbeitung: Cornelia Armborst-Winterhagen (AKKS), Peter Forster (AKKS), Peter Fried (AKKS), Martin Riotte (Arbeitskammer)

Redaktion: Peter Jacob

Satz: MediaDesign Frank, Saarbrücken

Titel: Kurt Heinemann, Völklingen

Druck: Repa Druck, Saarbrücken-Ensheim

4. Auflage Februar 2022 (ehemals „Merkblätter zu Hartz IV“, herausgegeben vom Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS), Auflage 1 bis 24).

Kostenlos für Mitglieder der Arbeitskammer des Saarlandes, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Saarland. Preis für andere Besteller: 4 € zuzüglich Portokosten.

ISBN: 978-3-88968-283-3

Hinweise: In dieser Broschüre wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Die Broschüre stellt 24 unverbindliche Merkblätter dar, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität keine Gewähr übernommen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die Broschüre nicht den zurzeit gültigen Gesetzen oder der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Nutzung erfolgt daher auf eigene Gefahr. Keinesfalls ersetzt die Broschüre eine umfassende Rechtsberatung unter Berücksichtigung des Einzelfalls.

Vorwort

Die neue Bundesregierung von SPD, Grünen und FDP hat angekündigt, dass das Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich Hartz IV) abgeschafft und durch ein Bürgergeld ersetzt wird. Im Koalitionsvertrag sind Verbesserungen bei der Übernahme der Kosten der Unterkunft, die Erhöhung des Freibetrags für Erwerbstätige und die Abschaffung der Sanktionen vorgesehen. Das hört sich gut an. Wenn man aber genauer hinschaut, bleibt abzuwarten, ob es tatsächlich zu grundlegenden Verbesserungen kommt.

Positiv ist, dass die Mietkosten bei Menschen, die neu in den Bezug von Grundsicherungsleistungen kommen, auch wenn die Wohnungskosten unangemessen hoch sind, für zwei Jahre anerkannt und die Angemessenheitsgrenzen jährlich überprüft werden.

Zu befürworten ist auch, dass Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs nicht mehr angerechnet wird. Welche Verbesserungen es im Detail bei der Anrechnung des Einkommens von Erwerbstätigen geben soll, steht allerdings nicht im Koalitionsvertrag.

Bezüglich der Sanktionen soll es ein einjähriges Moratorium geben, was bedeutet, dass zunächst weiterhin um bis zu 30 % der Regelleistung gekürzt werden kann. Das halten wir für unzumutbar. Die härteren Sanktionen für unter 25-Jährige sollen abgeschafft werden.

Verbesserungen für Menschen, die wegen Alter oder Erwerbsminderung keiner Arbeit nachgehen können und Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) beziehen, sind im Koalitionsvertrag nicht vorgesehen.

Die Regelleistungen wurden zum 1. Januar 2022 maximal um 3€ erhöht, obgleich die Inflationsrate deutlich höher ist.

Zu begrüßen wäre es, wenn entweder das Kindergeld oder der Garantiebetrug der möglichen Kindergrundsicherung auf Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht mehr angerechnet würden. Dies wäre ein Schritt hin zu einer echten Kindergrundsicherung. Es bleibt zunächst noch vieles unklar beim neuen Bürgergeld. Verbesserungspotentiale lassen sich jedoch bereits jetzt erkennen.

Die vorliegende Broschüre wurde in Kooperation mit dem **Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)** erstellt. Die Broschüre trägt ihren Teil dazu bei, Betroffenen, Ehrenamtlichen und Profis der sozialen Arbeit Unterstützung im Kampf gegen die (verdeckte) Armut zu geben, ihre sozialen Rechte zu (er)kennen und durchzusetzen. Der AKKS hat sich als Fachgremium in Fragen der Sozialhilfe seit über 40 Jahren im Saarland etabliert und sich die Professionalisierung der Sozialberatung zum Ziel gesetzt. Die Mitglieder des AKKS, zu denen auch die Arbeitskammer des Saarlandes zählt, sind in Gemeinwesenprojekten und Sozialberatungsstellen im Saarland organisiert.

In Kombination aus fachlicher Kompetenz und praktischem Erfahrungswissen in der sozialen Arbeit liefert der AKKS gemeinsam mit der Arbeitskammer des Saarlandes mit vorliegender Broschüre kurze, verständliche und handlungsweisende Informationen zu Fragestellungen, die Menschen zu existenzsichernden Leistungen häufig haben.

Saarbrücken, im Februar 2022

Jörg Caspar
Vorstandsvorsitzender

Thomas Otto
Hauptgeschäftsführer

Peter Fried
AKKS Saar

Inhaltsverzeichnis Kurzübersicht

Einleitung	S. 12
I. Ihre Rechte	S. 13
II. Arbeitslosengeld II	S. 21
III. Bildungspaket	S. 29
IV. Elternbeiträge/Freizeiten/Schulbücher	S. 31
V. Miete - Kosten der Unterkunft	S. 36
VI. Anrechnung von Einkommen	S. 48
VII. Anrechnung von Vermögen	S. 54
VIII. Kostenaufwändige Ernährung	S. 57
IX. Schwangerschaft und Geburt	S. 61
X. Einmalige Beihilfen	S. 65
XI. Zuzahlungen bei Krankheit/Zusatzbeiträge	S. 69
XII. Darlehen und Aufrechnung	S. 74
XIII. Kindergeld und Kinderzuschlag	S. 76
XIV. Wohngeld	S. 83
XV. Unterhaltsvorschuss	S. 85
XVI. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG	S. 87
XVII. Die Unterhaltspflicht	S. 90
XVIII. Rundfunkbeitragsbefreiung	S. 96
XIX. Sanktionen	S. 100
XX. Pfändungsschutz	S. 103
XXI. Mietschulden/Stromschulden	S. 106
XXII. Arbeitsgelegenheit (Ein-Euro-Job)	S. 110
XXIII. Jobcenter oder Sozialamt?	S. 114
XXIV. Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie	S. 120
XXV. Anlagen	S. 124
XXVI. Hilfreiche Internetadressen	S. 127
XXVII. Abkürzungsverzeichnis	S. 128
XXVIII. Verzeichnis der Mitglieder des Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe	S. 130

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 12

I. Ihre Rechte 13

1. Rechtsanspruch auf Sozialleistungen	13
2. Aufgaben des Jobcenters und des Sozialamtes	13
2.1 Gesamtfallgrundsatz	13
2.2 Aufklärung, Beratung, Auskunft	14
2.3 Amtsermittlungsprinzip	14
2.4 Soziale Rechte	15
3. Recht auf Entgegennahme des Antrages	15
4. Recht auf einen schriftlichen Bescheid mit Begründung	15
5. Bankgeheimnis	16
6. Umgang mit Behörden	16
6.1 Recht auf Begleitung bei Behördengängen	17
6.2 Recht auf Akteneinsicht	17
6.3 Recht auf Anhörung	17
7. Rechtsbehelfe	17
7.1 Widerspruch und Klage	17
7.2 Überprüfungsantrag	19
7.3 Untätigkeitsklage	19
7.4 Einstweilige Anordnung	19
8. Dienstaufsichtsbeschwerde	19
9. Petitionsrecht	20
10. Unversehrtheit der Wohnung	20

II. Arbeitslosengeld II 21

1. Wer hat Anspruch?	21
2. Vorrang anderer Leistungsträger	21
3. Bedarfsgemeinschaft	22
3.1 Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?	22
3.2 Wer gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft?	22
4. Werden Verwandte zu Unterhaltszahlungen verpflichtet?	22
5. Wer ist erwerbsfähig?	23
6. Wer ist hilfebedürftig?	23
7. Wie hoch ist mein Anspruch auf Arbeitslosengeld II?	23
8. Regelleistung und einmalige Beihilfen	23

9. Mehrbedarf	25
10. Bildungspaket	26
11. Unterkunftskosten	26
12. Was zählt als Einkommen?	27
13. Was zählt als Vermögen?	27
14. Was ist der Kinderzuschlag?	27
15. Muss jede Arbeit angenommen werden?	27
16. Welche Sanktionen gibt es?	28
17. Krankenversicherung	28
III. Bildungspaket	29
1. Wer kann Leistungen aus dem Bildungspaket bekommen?	29
2. Welche Leistungen sind im Bildungspaket enthalten?	29
3. Wer muss wo einen Antrag stellen?	30
IV. Elternbeiträge/Freizeiten/Schulbücher	31
1. Übernahme von Elternbeiträgen	31
1.1 Kindertageseinrichtungen/nachschulische Betreuungsangebote/Kindertages- pflege	31
1.2 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	31
1.3 Berechnung des Leistungsanspruches	31
2. Zuschüsse zu Freizeiten für Kinder	32
3. Zuschüsse zu Familienferien	33
4. Schulbuchausleihe und Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts	34
5. Schülerbeförderung	34
6. Einmalige Beihilfen für Schulbedarf	35
V. Miete – Kosten der Unterkunft	36
1. Grundsätzliches	36
2. Was gehört zu den Kosten der Unterkunft?	36
3. Welche Unterkunftskosten sind zu übernehmen?	37
4. Gründe, weshalb die Richtwerte überschritten werden können	38
5. Neuantrag	39
6. Umzug während des Leistungsbezugs von ALG II.	39
6.1 Umzug wird durch die Behörde veranlasst.	40
6.2 Umzug auf eigenen Wunsch	41
7. Umzugskosten	41

8. Sonderregelungen für unter 25-Jährige	42
9. Praktische Tipps	43
10. Richtwerte	43

VI. Anrechnung von Einkommen 48

1. Was zählt zum Einkommen?	48
2. Was zählt nicht zum Einkommen?	48
3. Erwerbseinkommen bis 400 €	49
4. Erwerbseinkommen über 400 €	49
5. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	50
6. Sonstiges Einkommen	50
7. Wechselndes Einkommen	51
8. Beispiele zur Anrechnung von Einkommen	52

VII. Anrechnung von Vermögen 54

1. Was ist der Unterschied zwischen Einkommen und Vermögen?	54
2. Wessen Vermögen wird berücksichtigt?	54
3. Welches Vermögen ist geschützt?	54
4. Welche Freibeträge gibt es?	55
5. Beispiel zum Vermögensfreibetrag	56

VIII. Kostenaufwändige Ernährung 57

1. Anspruchsberechtigte	57
2. Vorgehensweise	57
3. Dauer des Mehrbedarfs	60
4. Beratung	60

IX. Schwangerschaft und Geburt 61

1. Unterhaltspflicht	61
2. Umzug	61
3. Mehrbedarf	61
4. Hilfe zur Gesundheit bei Schwangerschaft und Mutterschaft	61
5. Einmalige Beihilfen	62
6. Zuwendung der Gemeinden zur Entsorgung von Babywindeln	62
7. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	63
8. Weitere Hilfen und Unterstützung	63

X. Einmalige Beihilfen	65
1. Einmalige Beihilfen als unabweisbarer Bedarf	65
2. Einmalige Beihilfen	65
2.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	66
2.2 Erstausrüstungen für Bekleidung	67
3. Heizungsbeihilfe	67
XI. Zuzahlungen bei Krankheit und Zusatzbeiträge	69
1. Zuzahlungen	69
2. Belastungsgrenze: 2 % des Bruttoeinkommens	69
3. Belastungsgrenze für chronisch Kranke: 1% des Bruttoeinkommens	71
4. Krankentransportrichtlinien, sogenannter „Taxischein“	71
5. Brillen	72
6. Einmalige Beihilfe als unabweisbarer Bedarf	72
7. Zusatzbeitrag	72
8. Weitere Informationen	73
XII. Darlehen und Aufrechnung	74
1. Darlehen	74
2. Rückzahlung des Darlehens	75
3. Aufrechnung	75
4. Höhe und Dauer der Aufrechnung	75
XIII. Kindergeld und Kinderzuschlag	76
1. Kindergeld	76
2. Was ist der Kinderzuschlag?	77
3. Habe ich Anspruch auf Kinderzuschlag?	77
3.1 Ermittlung Mindesteinkommen	78
3.2 Ermittlung der sogenannten „Bemessungsgrenze“	78
3.3 Wie hoch ist der Kinderzuschlag?	79
3.4 Wie wirkt sich der Kinderzuschlag auf den Hilfebedarf aus?	80
XIV. Wohngeld	83
1. Was ist Wohngeld?	83
2. Habe ich einen Anspruch auf Wohngeld?	83
3. Mietstufen und Höchstbeträge im Saarland	83
4. Beispiele zur Wohngeldberechnung	84

XV. Unterhaltsvorschuss	85
1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?	85
2. Wer erhält keinen Unterhaltsvorschuss?	85
3. Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?	85
4. Wer stellt wo den Antrag?	86
5. Welche Unterlagen sind bei Antragsstellung relevant?	86
XVI. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG	87
1. Wer hat Anspruch auf BAB?	87
2. Wie lange wird BAB gewährt?	87
3. Wie hoch ist der Anspruch?	87
4. Wer hat Anspruch auf BAföG?	88
5. Bedarf für Schüler	88
6. Bedarf für Studenten	88
XVII. Die Unterhaltspflicht	90
1. Wer ist unterhaltspflichtig?	90
2. Ausnahmen	91
3. Die Höhe des Unterhalts in 5 Schritten	91
3.1 Eigenbedarf nach „Düsseldorfer Tabelle“	92
3.2 Einkommensbereinigung nach Düsseldorfer Tabelle	92
3.3 Eigenbedarf nach dem SGB II/XII.	92
3.4 Einkommensbereinigung nach dem SGB II/XII	93
3.5 Vergleichsberechnung	94
4. Heranziehung von Vermögen	94
5. Vermögenseinsatz von Unterhaltspflichtigen	94
6. Vermögenseinsatz bei nicht gesteigerter Unterhaltspflicht	95
XVIII. Rundfunkbeitragsbefreiung	96
1. Wer ist beitragspflichtig?	96
2. Was ist eine Wohnung?	96
3. Welche Regelungen gelten für Kraftfahrzeuge?	96
4. Wie hoch ist der Beitrag?	96
5. Wann bin ich befreit von der Beitragspflicht?	97
6. Wo erhalte ich den Antrag auf Befreiung?	98
7. Wohin sende ich den Antrag?	98
8. Worauf sollte ich unbedingt achten?	98

9. Gibt es eine Härtefallregelung?	99
10. Kabelfernsehen	99
XIX. Sanktionen	100
1. Sanktionen ab dem 25. Lebensjahr.	101
2. Sanktionen bei nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	101
3. Sanktionen bei SGB XII-Leistungsberechtigten	102
XX. Pfändungsschutzkonto (P-Konto)	103
XXI. Mietschulden/Stromschulden	106
1. Mietschulden	106
2. Stromschulden.	107
3. Das „4-Punkte-Modell“ zur Vermeidung von Stromsperrern	108
4. Melde- und Steuerungsstelle zur Vermeidung von Stromsperrern	109
XXII. Arbeitsgelegenheit (Ein-Euro-Job)	110
1. Ein-Euro-Jobs	110
1.1 Ist eine Arbeitsgelegenheit zwingend anzutreten?	110
1.2 Wie sind diese Arbeitsgelegenheiten ausgestaltet?	110
1.3 Voraussetzungen für eine Zuweisung	111
1.4 Welche Arbeiten sind für Ein-Euro-Jobs vorgesehen?	111
1.5 Wie kann ich mich wehren?	112
2. Arbeitsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose	112
XXIII. Jobcenter oder Sozialamt?	114
1. Wo liegt die Altersgrenze?	114
2. Was heißt erwerbsfähig?	114
3. Wer stellt eine Erwerbsunfähigkeit fest?	115
4. Wer erhält welche Leistung?	115
5. Unterschiede SGB II/SGB XII	115
5.1 Einkommensanrechnung	116
5.2 Schonvermögen	117
5.3 Antragsverfahren	117
5.4 Darlehen	118
5.5 Aufrechnung	118
5.6 Vorgezogene Altersrente	118
5.7 „Überbrückung“ bei Renteneintritt	119

	XXIV. Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie	120	
	XXV. Anlagen	124	
	Widerspruch	124	
	Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X	125	
	XXVI. Hilfreiche Internetadressen	127	
	XXVII. Abkürzungsverzeichnis	128	
	XXVIII. Verzeichnis der Mitglieder des Arbeitskreises Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS)	130	

Einleitung

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Broschüre ist in Merkblätter (Kapitel) unterteilt. Jedes einzelne Merkblatt bietet zu einem bestimmten Thema abgeschlossene Informationen. Dadurch kann es für sich angewandt werden. Die Merkblätter berücksichtigen auch die Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit und die allgemeinen Verwaltungsrichtlinien der kommunalen Träger, soweit bekannt. Sie geben Betroffenen dadurch konkrete Informationen, auch was die Höhe der zu erwartenden Hilfe und den Verwaltungsablauf angeht.

SGB II, SGB XII, Durchführungshinweise und Verwaltungsrichtlinien werden häufig geändert. Es ist daher für alle damit befassten Personen aufwändig, jederzeit aktuell informiert zu sein. Insbesondere für die Betroffenen ist dies fast unmöglich.

Mit den Merkblättern, die als Arbeitskammer-Broschüre „Arbeitslosengeld II – Merkblätter zu Hartz IV“ erscheinen, tragen der Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar und die Arbeitskammer gemeinsam dazu bei, verdeckte Armut zu beseitigen und die Lebenssituation von Sozialleistungsempfängern zu verbessern.

In der vorliegenden 4. Auflage der AK-Broschüre „Arbeitslosengeld II – Merkblätter zu Hartz IV“ (als Nachfolgerin der „Merkblätter zu Hartz IV, Auflage 1 bis 24) wurden die Anpassung der Regelbedarfsstufen ab 1. Januar 2022, die aktuell gültigen Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft sowie in einem Sonder-Merkblatt die relevanten Änderungen im Rahmen der Coronavirus-Pandemie aufgenommen.

I. Ihre Rechte

1. Rechtsanspruch auf Sozialleistungen

↳ § 7 SGB II, § 17 SGB XII

Auf Arbeitslosengeld II, auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und auf Sozialhilfe besteht ebenso ein Rechtsanspruch wie auf andere Sozialleistungen, Kindergeld, Wohngeld und Elterngeld. Das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes verpflichtet den Staat, für eine soziale Sicherung zu sorgen, die ein Leben in Menschenwürde ermöglicht. Dies ist auch Ziel und Aufgabe der entsprechenden Gesetze.

2. Aufgaben des Jobcenters und des Sozialamtes

Das Jobcenter und das Sozialamt arbeiten nach folgenden Grundsätzen.

2.1 Gesamtfallgrundsatz

↳ § 18 SGB XII, § 3 SGB II

Die besondere Bedeutung von § 18 SGB XII und von § 3 SGB II liegt in ihrer Orientierung auf eine problemorientierte ganzheitliche Hilfe.

Dies bedeutet, dass der Leistungsträger (Jobcenter oder Sozialamt), dem ein Hilfebedarf bekannt wird, verpflichtet ist, bei Anhaltspunkten für weiteren Hilfebedarf diesen zu ermitteln und Leistungen zu gewähren (BVerw-GE 22, 319). Der Träger muss die Notwendigkeit der Hilfe nicht erahnen (BVerw-G FEVS 25, 133). Er ist aber verpflichtet, fachlich geschultes Personal einzusetzen, das aufgrund der allgemeinen Kenntnis über soziale Bedarfslagen die Voraussetzung für die Hilfestellung im Einzelfall ermittelt.

Arbeitslosengeld II und Grundsicherung werden auf Antrag gewährt, Sozialhilfe bei „Bekanntwerden der Notlage“.

Die Jobcenter und die anderen Leistungsträger haben die Aufgabe, den möglichen Hilfeempfänger auf Hilfemöglichkeiten hinzuweisen. Betroffene haben ansonsten oft keine Chance, notwendige Hilfen zu erkennen und zu verwirklichen.

§ 18 SGB XII stellt eine Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips dar. Der Bundesgerichtshof stellte bereits 1957 fest (BGH, NJW 1957, 1973): „Im sozialen Rechtsstaat gehört es zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise betrauten Beamten, diesen zur Erlangung und Wahrung der ihnen vom Gesetz zugeordneten Rechte und Vorteile nach Kräften beizustehen. Demnach gehört es auch zu den Amtspflichten solcher Beamter, die von ihnen zu betreuenden Personen über die nach den bestehenden Bestimmungen gegebenen Möglichkeiten, ihre Rechtsstellung zu verbessern oder zu sichern, zu belehren und zur Stellung entsprechender Anträge anzuregen.“

2.2 Aufklärung, Beratung, Auskunft

↳ §§ 13-17 SGB I, § 11 SGB XII, § 1 Abs. 3, Nr. 1 SGB II

Personen, die beim Jobcenter/beim Sozialamt vorsprechen und um Hilfe bitten, haben Anspruch auf eine umfassende, individuelle Beratung durch das Amt über ihre Rechte, zum Beispiel Mehrbedarfe oder Bildung und Teilhabe-Leistungen.

Wird Beratung in sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (wie zum Beispiel Paritätischer Wohlfahrtsverband, Caritas, Diakonie) angeboten, so soll der Ratsuchende hierauf hingewiesen werden.

§ 13 SGB I regelt, dass die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach dem SGB aufzuklären.

§ 14 SGB I bestimmt, dass jeder einen Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch hat. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind. Bezüglich der Leistungen nach SGB II und SGB XII sind dies die Jobcenter und die Sozialhilfeträger.

§ 15 SGB I regelt, dass die nach Landesrecht zuständigen Stellen verpflichtet sind, über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Auskünfte zu erteilen. Im Saarland sind dies die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, einige Gemeinden, die Jobcenter, die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung.

2.3 Amtsermittlungsprinzip

↳ § 20 SGB X

Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. An das Vorbringen von Beweisanträgen der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

Diese in § 20 SGB X festgelegten Aufgaben des Leistungsträgers machen nochmals deutlich, dass, sobald die grundsätzliche Möglichkeit des Hilfebedarfs beim Leistungsträger bekannt ist, dieser umfassend zu ermitteln hat, welche Bedarfe bei dem Hilfesuchenden vorhanden sind. Wenn die Ermittlungen ergeben, dass ein Bedarf vorliegt und Anspruch besteht, wird eine entsprechende Beihilfe gewährt.

2.4 Soziale Rechte

↪ § 2 Abs. 2 SGB I

In § 2 Abs. 2 SGB I ist festgelegt, dass die im Sozialgesetzbuch genannten Rechte bei der Auslegung der Vorschriften und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

Aus dem Genannten ergibt sich für den Leistungsträger, dass dieser verpflichtet ist, umfassend Hilfe zu leisten. Es ist Aufgabe des Jobcenters/des Sozialamts, den Bedarf umfassend zu ermitteln und entsprechende Hilfe zu leisten, der Leistungsträger ist „Herr des Verfahrens“.

3. Recht auf Entgegennahme des Antrages

↪ § 20 Abs. 3 SGB X

Ihr Antrag muss grundsätzlich entgegengenommen werden. Sie dürfen nicht mit der Begründung abgewiesen werden, Sie bräuchten diesen Antrag gar nicht zu stellen, da er sowieso abgelehnt würde.

Auch wenn Sie sich an die falsche Behörde gewandt haben, muss diese den Antrag entgegennehmen und an die zuständige Behörde weiterleiten.

 **TIPP** Einen Weiterbewilligungsantrag können Sie mittlerweile online stellen. Hierfür schaltet das Jobcenter Ihren Online-Zugang zuvor frei. Die Zugangsdaten erhalten Sie nur nach persönlicher Vorsprache in Ihrem Jobcenter.

4. Recht auf einen schriftlichen Bescheid mit Begründung

↪ § 33 Abs. 2 SGB X, § 35 Abs. 1 SGB X

Grundsätzlich kann der Bescheid einer Behörde schriftlich oder mündlich erfolgen bzw. auch in anderer Weise, etwa durch Geldüberweisung. Ein mündlicher Bescheid des Amtes muss schriftlich bestätigt werden, wenn dies die Betroffenen verlangen. Auch ohne ausdrückliches Verlangen muss dieser schriftliche Bescheid des Amtes auch schriftlich begründet werden.

5. Bankgeheimnis

Landesbeauftragte für den Datenschutz bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags, BSG 14. Senat, 19.09.2008, AZ: B 14 AS 45/07 R

Beim Beantragen von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung und Sozialhilfe wird oft die Vorlage der Kontoauszüge aus den letzten Monaten verlangt. Der Nachweis der Einkommensverhältnisse durch die Vorlage von Kontoauszügen ist beim Bezug/Beantragung rechtmäßig, sofern der Nachweis nicht durch andere Unterlagen einfacher erbracht werden kann.

Die Sachbearbeiter müssen bei Anforderung der Kontoauszüge auf die Möglichkeit des Schwärzens einzelner Texte hinweisen. Grundsätzlich ist das Unkenntlichmachen des Empfängers und Verwendungszwecks von Zahlungen erlaubt, wenn andernfalls personenbezogene Daten (wie z. B. Parteizugehörigkeit, konfessionelles Bekenntnis) offengelegt würden.

Das Schwärzen von Haben-Buchungen, also Einnahmen ist nicht erlaubt, da grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Hilfefewährung zu berücksichtigen ist.

Die Kontoauszüge dürfen beim Jobcenter und beim Sozialamt nur in den Akten abgeholt werden, wenn sie sozialhilferechtlich relevante Daten enthalten. In der Regel wird ein Vermerk des Sachbearbeiters über den Zeitraum ausreichen, aus welchem Kontoauszüge eingesehen und keine für die Leistungsgewährung relevanten Daten ermittelt wurden.

6. Umgang mit Behörden

Wenn über Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe entschieden wurde, aber sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, gibt es die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf gegen den Bescheid einzulegen (siehe 7. Rechtsbehelfe).

 **TIPP** Behalten Sie eine eigene Kopie aller Antragsunterlagen sowie Ihrer Schreiben zurück. Über die Zustellung bei der Behörde sollte Ihnen zudem ein Nachweis vorliegen, z. B. durch Postsendung per „Einschreiben Einwurf“ oder eine Eingangsbestätigung nach persönlicher Abgabe. Als Zugangsbeweis dient weiterhin ein Faxsendebericht mit Faksimile (Verkleinerung der ersten Seite). Bei mehreren Seiten empfiehlt sich ein Anlagenverzeichnis. Das BSG erkennt die Faxübersendung als bewiesenen Zugang an (BSG vom 20.10.2009, Az. B 5 R 84/09 B).

6.1 Recht auf Begleitung bei Behördengängen

☞ § 13 Abs. 4 SGB X

Sie haben das Recht, eine Person Ihres Vertrauens – einen Beistand – zu Ihrer Vorsprache bei der Behörde mitzunehmen. Dies kann wertvoll sein, wenn es um Zeugen für nur mündlich erteilte Bescheide geht.

6.2 Recht auf Akteneinsicht

☞ § 25 Abs. 1, 3 und 5 SGB X

In manchen Fällen kann es wichtig sein, dass Sie Einsicht in Ihre Akte bekommen, und zwar soweit deren Kenntnis für Sie notwendig ist, um Ihre eigenen rechtlichen Interessen (zum Beispiel einen Anspruch auf behördliche Hilfe) durchzusetzen. Sie dürfen auch Kopien oder Abschriften der Akten verlangen.

Ausnahmen sind nur die Fälle, in denen berechtigte Interessen Dritter zu schützen sind.

Außerdem besteht ein Recht auf Einsicht in die Allgemeinen Verwaltungsrichtlinien, soweit diese für die Entscheidung in Ihrem Einzelfall von Bedeutung sind.

6.3 Recht auf Anhörung

☞ § 24 Abs.1 SGBX

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der einen zuvor von der Behörde erlassenen Bescheid aufhebt und erbrachte Leistungen zurückfordert, muss Ihnen die Gelegenheit gegeben werden, den Sachverhalt aus Ihrer Sicht zu erläutern. Das bedeutet jedoch nicht, dass Sie der Anhörung nachkommen müssen.



Blieb eine Anhörung aus, sind von der Behörde die Anwaltskosten zu tragen (§ 63 Abs. 1 S. 2 SGB II).

7. Rechtsbehelfe

Wenn Leistungen nicht bewilligt werden, haben Sie folgende Möglichkeiten dagegen vorzugehen.

7.1 Widerspruch und Klage

☞ § 86 a und § 86 b SGG, § 26 SGB X, § 39 SGB II

Schriftliche Bescheide haben in der Regel eine sogenannte Rechtsmittelbelehrung. Aus dieser geht hervor, dass Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen können. Es wird die Frist

angegeben, innerhalb der dies zu geschehen hat (in der Regel 1 Monat) und die Adresse, an die sich das Widerspruchsschreiben richten muss. Fehlt diese Belehrung oder handelt es sich um einen mündlichen Bescheid, beträgt die Widerspruchszeit 1 Jahr.

Falls die Widerspruchsfrist fast vorbei ist und Sie noch nicht wissen, wie Sie die Begründung schreiben sollen, dann können Sie Widerspruch auch ohne Begründung einlegen und die Begründung nachreichen. Sie können den Widerspruch mit der Post (am besten als Einschreiben Einwurf) schicken oder direkt zum Amt bringen und sich dort den Eingang bestätigen lassen. Es ist auch möglich, den Widerspruch vorab per Fax zu senden, damit die Frist gewahrt wird.

Sie können den Widerspruch auch mündlich beim zuständigen Sachbearbeiter stellen. Dieser ist verpflichtet, Ihren Widerspruch schriftlich aufzunehmen. Überprüfen Sie den Text vor Ihrer Unterschrift und lassen Sie sich eine Kopie davon geben. Der Widerspruch muss von allen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft eingelegt werden. Alle volljährigen Mitglieder unterschreiben den Widerspruch, für minderjährige Kinder deren gesetzliche Vertreter (BSG Urteil vom 07.11.2006 B 7b AS 8/06 R).

Ein Widerspruch gegen einen ALG-II-Bewilligungsbescheid hat **keine aufschiebende Wirkung**. Lediglich ein Widerspruch gegen einen Erstattungsbescheid hat diese **aufschiebende Wirkung**.

Der Unterschied zwischen einem Bewilligungsbescheid und einem Erstattungsbescheid liegt darin, dass Sie mit dem Bewilligungsbescheid darüber informiert werden, in welcher Höhe Ihre Leistungen ausgezahlt werden. Mit dem Erstattungsbescheid hebt das Jobcenter den ursprünglichen (Bewilligungs-)Bescheid auf. Ihnen stehen nach der Berechnung des Jobcenters für den aufgehobenen Zeitraum weniger Leistungen zu. In diesem Fall müssen Sie das Geld zurückzahlen, das Sie „zu viel“ bekommen haben. Im Erstattungsbescheid ist aufgeführt, wie viel Geld Sie zurückzahlen sollen. Die Anordnung einer Erstattung nach § 50 SGB X ist vom Wortlaut des § 39 Nr. 1 SGB II nicht erfasst. Der § 39 SGB II stellt eine Ausnahmenvorschrift von dem Grundsatz dar, dass ein Widerspruch aufschiebende Wirkung hat. Es ist demnach der allgemeine Auslegungsgrundsatz zu beachten, dass Ausnahmenvorschriften nicht erweiternd ausgelegt werden dürfen (SG Dortmund S 37 AS 149/07 ER).

Einen Musterwiderspruch zur Fristwahrung finden Sie in dieser Broschüre unter „XXV Anlagen“.

 **TIPP** Wenn Sie unsicher sind, ob die Entscheidung einer Behörde richtig ist, zögern Sie nicht, Widerspruch gegen den betreffenden Bescheid einzulegen und sich Unterstützung durch eine Beratungsstelle zu suchen. Falls wenig Zeit ist: Reichen Sie Ihren Widerspruch zunächst ohne Begründung innerhalb der angegebenen Frist ein und erwähnen Sie, dass die Widerspruchsbegründung nachgereicht wird.

Wird Ihr Widerspruch abgelehnt, können Sie beim Gericht Klage erheben. Die Frist hierfür beträgt meist 1 Monat. Zuständig ist das Sozialgericht in Saarbrücken.

Sozialgericht für das Saarland

Egon-Reinert-Str. 4-6

66111 Saarbrücken

Tel. 0681 501-2501

Fax: 0681 501-2500

7.2 Überprüfungsantrag

☞ § 44 SGB X, § 40 Abs. 1 SGB II

Bei fehlerhaften Bescheiden wurde das Recht unrichtig angewandt oder von einem falschen Sachverhalt ausgegangen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn, obwohl eine Schwangerschaft bekannt war, kein Mehrbedarf gewährt wurde. Auch nachdem die Widerspruchfrist abgelaufen ist, sind Bescheide mit Wirkung für die Vergangenheit (längstens bis Januar des Vorjahres) zurückzunehmen, wenn ein entsprechender Überprüfungsantrag gestellt wird. Ein Muster für einen Überprüfungsantrag finden Sie in dieser Broschüre unter „XXV. Anlagen“.

7.3 Untätigkeitsklage

☞ § 88 Abs. 2 SGG

Eine Untätigkeitsklage können Sie einreichen, wenn über einen Antrag nach Ablauf von 6 Monaten oder einen Widerspruch nach 3 Monaten immer noch nicht entschieden ist. Zeitgleich sollten Sie auch eine Verpflichtungsklage erheben. Dadurch wird die Behörde verpflichtet, eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Zuständig ist ebenfalls das Sozialgericht (Anschrift siehe unter Punkt 7.1).

7.4 Einstweilige Anordnung

☞ § 86 b Abs. 2 SGG

Im Fall einer dringenden Notlage braucht man keine Frist einzuhalten, sondern man kann immer dann, wenn ein Antrag abgelehnt oder über ihn nicht in angemessener Zeit entschieden wurde, beim zuständigen Sozialgericht (Anschrift siehe unter Punkt 7.1) eine einstweilige Anordnung beantragen. Eine dringende Notlage liegt in der Regel vor, wenn das zur Verfügung stehende Einkommen mehr als 10 % unter dem Bedarf liegt.

Wenn Sie einen entsprechenden Antrag stellen wollen, können Sie beim Amtsgericht Beratungshilfe beziehungsweise Prozesskostenhilfe beantragen.

Falls Sie gegen einen ablehnenden Bescheid vorgehen, müssen Sie sowohl einen Widerspruch einlegen als auch eine einstweilige Anordnung beantragen.

8. Dienstaufsichtsbeschwerde

Es kann vorkommen, dass sich Sachbearbeiter Ihnen gegenüber abfällig oder beleidigend äußern. Dann haben Sie die Möglichkeit, eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen. Diese kann z. B. mündlich als auch schriftlich bei der Amtsleitung oder dem Bürgermeister erhoben werden.

9. Petitionsrecht

Laut Grundgesetz hat jeder das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden direkt an die Parlamente zu wenden. Im Saarland ist hierfür zuständig: Landtag des Saarlandes, Ausschuss für Eingaben, Franz-Josef-Röder-Str. 7, 66018 Saarbrücken, Tel.: 50 02-317
<https://www.landtag-saar.de/petitionen/online-petition/>

10. Unversehrtheit der Wohnung

Art. 13 GG

Unangemeldet müssen Sie niemanden in Ihre Wohnung lassen. Auch angemeldete Hausbesuche sind generell eine Einschränkung Ihrer Grundrechte und daher nur aus konkretem Anlass zulässig, sofern unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit alle mildereren Mittel ausgeschöpft sind.

II. Arbeitslosengeld II

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst einerseits

- das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts und andererseits
- Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit.

Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsformulare sind im Jobcenter und im Internet auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit erhältlich.

1. Wer hat Anspruch?

↳ §§ 7, 8, 37 SGB II

Arbeitslosengeld II erhalten Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Gleiches gilt für Personen (z.B. Angehörige), die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Der Antrag auf Leistungen wirkt auf den Ersten des Monats zurück, d. h. Regelleistungen, Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft werden für den gesamten Monat berücksichtigt, aber auch Einnahmen, die im Monat der Antragstellung zufließen, werden auf die Hilfen im Antragsmonat angerechnet.

↳ BEISPIEL

Ihr Antrag ging am 25.08. bei der Behörde ein. Ihr Einkommen aus dem Minijob wurde am 10.08. auf Ihr Girokonto überwiesen. Da die Leistungen rückwirkend zum 01.08. bewilligt werden, wird auch das Einkommen aus dem Minijob berücksichtigt.

2. Vorrang anderer Leistungsträger

↳ §§ 5, 7, 12a SGB II

Zunächst müssen vorrangig Leistungen anderer Träger in Anspruch genommen werden. Diese können den Anspruch auf Arbeitslosengeld II mindern oder wegfallen lassen (zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Wohngeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld). Studierende im elterlichen Haushalt sowie Auszubildende, die Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben, können seit 01.08.2016 Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II haben.

3. Bedarfsgemeinschaft

§ 7 Abs. 3 SGB II

3.1 Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

- Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen;
- Die im Haushalt lebenden Eltern eines unter 25-Jährigen;
- Partner des Hilfebedürftigen (Ehegatte, Lebenspartner oder eheähnlicher Partner); „eheähnlich“ sind Partner, die
 - länger als ein Jahr zusammenleben;
 - mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben;
 - Kinder oder Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgen;
 - befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.(Hinweis: Für „eheähnlich“ reicht es aus, wenn nur eine der Bedingungen erfüllt ist. Im Umkehrschluss heißt das: Nur wenn alle 4 Bedingungen **nicht** erfüllt sind, ist es **keine** sogenannte Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft)
- Im Haushalt lebende unverheiratete Kinder unter 25 Jahren, die nicht genügend eigenes Einkommen haben: Für diese wird die Übernahme von Kosten einer eigenen Wohnung in der Regel abgelehnt. Ausnahmen hiervon siehe Merkblatt (Kapitel) V „Miete – Kosten der Unterkunft“.

3.2 Wer gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft?

- Mitglieder einer Haus- oder Wohngemeinschaft
- Untermieter
- Großeltern
- Unverheiratete Kinder unter 25 Jahren, die ihren Bedarf aus eigenem Einkommen decken können
- Schwangere Töchter
- Über 25-jährige Kinder, unabhängig vom Einkommen

4. Werden Verwandte zu Unterhaltszahlungen verpflichtet?

§ 9 Abs. 5 SGB II, DA zu § 9 SGB II

Leben Hilfebedürftige in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten. Allerdings kann diese Vermutung widerlegt werden, und selbst wenn dies nicht gelingt, gibt es Einkommensfreibeträge. Verwandte, mit denen Hilfebedürftige nicht zusammenwohnen, werden – von wenigen Ausnahmen abgesehen – überhaupt nicht berücksichtigt (siehe Merkblatt XVII „Unterhaltspflicht“).

5. Wer ist erwerbsfähig?

↳ § 8 SGB II

Auszug aus § 8 SGB II:

„Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (= 6 Monate) außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“

6. Wer ist hilfebedürftig?

↳ § 9 SGB II

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann. Zuerst wird also der Bedarf berechnet (siehe Punkt 7 bis 9), anschließend wird dieser Bedarf mit dem Einkommen verglichen (siehe Punkt 12). Vorher muss noch geprüft werden, ob der Lebensunterhalt aus dem vorhandenen Vermögen bestritten werden kann (siehe Punkt 13).

7. Wie hoch ist mein Anspruch auf Arbeitslosengeld II?

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestehen aus:

- Regelleistung
- Mehrbedarf
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

8. Regelleistung und einmalige Beihilfen

↳ §§ 20, 23, 24 und 77 SGB II

Die Regelleistung beträgt für

Alleinstehende/-erziehende	449 €
Ehe- und Lebenspartner ab 18 Jahren, jeweils	404 €
Kinder von 0 bis 5 Jahren	285 €
Kinder von 6 bis 13 Jahren	311 €
Kinder von 14 bis 17 Jahren	376 €
Kinder von 18 bis 24 Jahren im Haushalt der Eltern	360 €

Diese Regelleistungen sollen den gesamten Lebensunterhalt sichern. Gesondert werden lediglich folgende **„Einmaligen Beihilfen“** erbracht (siehe Merkblatt (Kapitel) X „Einmalige Beihilfen“):

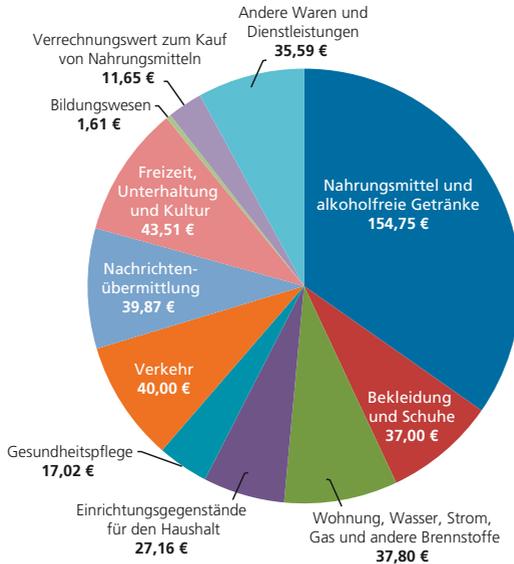
- **Erstausrüstungen** für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt
- **Erstausrüstungen** für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Leistungen für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen und Geräten

Wie sich der Regelbedarf zusammensetzt, können Sie aus der folgenden Übersicht entnehmen: Aufteilung nach EVS-Abteilungen (**E**inkommens- und **V**erbrauchsstichprobe) des Regel-Bedarfs:

Regelbedarf (Werte in EUR pro Monat)	449,00	404,00	360,00	376,00	311,00	285,00
01 Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	155,79	140,32	124,84	166,13	121,94	93,48
02 Alkoholische Getränke, Tabakwaren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03 Bekleidung und Schuhe	37,25	33,55	29,85	44,94	37,70	45,59
04 Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe *	38,05	34,27	30,49	20,43	14,36	8,91
05 Einrichtungsgegenstände für den Haushalt	27,34	24,62	21,91	17,19	13,32	16,34
06 Gesundheitspflege	17,13	15,43	13,73	11,12	8,20	8,32
07 Verkehr	40,27	36,27	32,27	23,74	24,79	26,21
08 Nachrichtenübermittlung	40,14	36,15	32,17	26,99	26,96	24,92
09 Freizeit, Unterhaltung und Kultur	43,80	39,45	35,10	39,56	44,57	45,60
10 Bildungswesen	1,62	1,46	1,30	0,67	1,61	1,54
11 Verrechnungswert zum Kauf von Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken	11,73	10,57	9,40	10,62	7,04	3,21
12 Andere Waren und Dienstleistungen	35,83	32,27	28,71	15,12	10,68	10,71
* darunter für Strom	36,43	32,81	29,19	19,09	13,79	8,06

Quelle: https://harald-thome.de/files/pdf/redakteur/Harald_2021/Ruediger-Boeker-Aufteilung-Regel-Bedarf-2016-2022.pdf

Was ist in dem Regelsatz von 449,00 € enthalten?



9. Mehrbedarf

↳ § 21 SGB II, § 23, Nr. 3 SGB II

Ein Mehrbedarf wird bewilligt für

- **werdende Mütter** ab der 13. Schwangerschaftswoche in Höhe von 17 % der zustehenden Regelleistung = 76,33 € bei Alleinlebenden bzw. 68,68 € beim Zusammenleben mit einem Partner

- **Alleinerziehende** in folgender Höhe (Prozentsatz des Regelsatzes)

1 Kind < 7 J.	161,46 € (36 %)
1 Kind > 7 J.	53,88 € (12 %)
2 Kinder < 16 J.	161,64 € (36 %)
2 Kinder > 16 J.	107,76 € (24 %)
1 Kind > 7 J. + 1 Kind > 16 J.	107,76 € (24 %)
3 Kinder	161,64 € (36 %)
4 Kinder	215,52 € (48 %)
ab 5 Kinder	269,40 € (60 %)

- **erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige** mit „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“: 35 % der individuellen Regelleistung
- **erwerbsunfähige** Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft **mit Merkzeichen „G“** im Ausweis: 17 % der individuellen Regelleistung (76,33 € bzw. 68,68 €)

- Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer **kostenaufwändigen Ernährung** bedürfen (siehe Merkblatt VIII „Kostenaufwändige Ernährung“)
- **unabweisbare, besondere Bedarfe in Härtefällen** (§ 21 Abs. 6 SGB II):
Zur Beantragung benutzen Sie am besten die sogenannte Anlage BB (Anlage zur Gewährung eines unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarfs).

Als konkrete Beispiele werden folgende Fälle benannt, die Aufzählung ist aber nicht abschließend:

- *Pflege- und Hygieneartikel*
beispielsweise Körperpflegemittel bei Neurodermitis. Die Notwendigkeit muss durch den behandelnden Arzt nachgewiesen werden.
- *Putz- / Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen*
Wenn die Beeinträchtigung dauerhaft besteht und wenn keine anderweitige Unterstützung, zum Beispiel durch Angehörige, möglich ist.
- *Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts*
Hier können Fahrtkosten geltend gemacht werden für Elternteil oder Kinder zum anderen Elternteil bzw. zu Kindern. Für die Zeit des Aufenthalts der Kinder beim anderen Elternteil (zum Beispiel für Wochenenden oder Ferien) sind „Bedarfsgemeinschaften auf Zeit“ möglich.
- **Mehrbedarf für die Warmwassererzeugung.** (§ 21 Abs. 7)
Wird das Wasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen dezentral über Strom erwärmt, wird generell ein Mehrbedarf in Höhe folgender Pauschalen anerkannt:

Regelleistung: 449 € davon 2,3%:	10,33 €	Regelleistung: 376 € davon 1,4%:	5,26 €
Regelleistung: 404 € davon 2,3%:	9,29 €	Regelleistung: 311 € davon 1,2%:	3,73 €
Regelleistung: 360 € davon 2,3%:	8,28 €	Regelleistung: 285 € davon 0,8%:	2,28 €

Höhere Aufwendungen sind abweichend von diesen Pauschalen nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.

10. Bildungspaket

↪ § 28 SGB II, § 29 Abs. 2 Satz 4

Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhalten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die keine Ausbildungsvergütung erhalten, ebenso Bezieher von Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen. Nähere Informationen zum Bildungspaket im **Merkblatt III „Bildungspaket“**.

11. Unterkunftskosten

↪ § 22 SGB II

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Auf Dauer jedoch nur, soweit diese angemessen sind (siehe **Merkblatt V „Miete – Kosten der Unterkunft“**).

12. Was zählt als Einkommen?

↳ §§ 11ff SGB II

Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Vom Einkommen jedes volljährigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft werden für angemessene private Versicherungen pauschal 30 € monatlich abgesetzt. Zur Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit und der Berücksichtigung von zusätzlichen Freibeträgen siehe **Merkblatt VI „Anrechnung von Einkommen“**.

13. Was zählt als Vermögen?

↳ § 12 SGB II

Es gibt je nach Alter bzw. Geburtsjahr unterschiedliche Freibeträge, die anrechnungsfrei bleiben. Näheres hierzu siehe **Merkblatt VII „Anrechnung von Vermögen“**. Darüber hinaus ist für jede erwerbsfähige Person ein angemessener Pkw frei.

14. Was ist der Kinderzuschlag?

↳ § 6a BKGG

Der Kinderzuschlag ist vorrangig gegenüber ALG II und soll dazu beitragen, dass gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften den eigenen, nicht aber den Unterhalt der Kinder finanzieren können, vom ALG II unabhängig sind (siehe **Merkblatt XIII „Kindergeld und Kinderzuschlag“**).

15. Muss jede Arbeit angenommen werden?

↳ § 10 SGB II

ALG-II-Berechtigte müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Dazu gehören der Einsatz der Arbeitskraft, der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, aber auch „zumutbare Arbeitsgelegenheiten“ („1-Euro-Jobs“), wenn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Erwerbstätigkeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Die Zumutbarkeitsregelung ist so weit gefasst, dass praktisch jede nicht-sittenwidrige Arbeit zumutbar ist. Dafür müssen Arbeitslose auch längere Fahrzeiten zum Arbeitsplatz akzeptieren, vor allem wenn sie nicht familiär gebunden sind. Entgegenstehen können aber gesundheitliche Gründe, die Notwendigkeit der Kinderbetreuung, die Pflege Angehöriger und im Rahmen einer Auffangklausel „sonstige wichtige Gründe“. Näheres hierzu siehe **Merkblatt XXII „Arbeitsgelegenheit (1-€-Job)“**.

16. Welche Sanktionen gibt es?

↳ §§ 31ff SGB II

Bei Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen können die Leistungen von Arbeitslosengeld-II-Berechtigten abgesenkt werden. Die Schwere der Sanktionen ist abhängig vom Lebensalter der Betroffenen und der Art des Regelverstoßes. Es gibt keine Möglichkeit, die Kürzungen durch einen Antrag beim Sozialamt (SGB XII) ganz oder teilweise auszugleichen. Näheres hierzu siehe **Merkblatt XIX „Sanktionen“**. Das Jobcenter macht auch von der Möglichkeit Gebrauch, **Bußgeldbescheide** wegen einer Ordnungswidrigkeit zu erlassen, unter anderem wenn Änderungen in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich sind, **nicht** mitgeteilt wurden.

17. Krankenversicherung

↳ § 26 SGB II

Zur sozialen Sicherung werden Hilfebedürftige in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert. Für Mitglieder der Privaten Krankenversicherung (PKV), die Anspruch auf ALG II oder Grundsicherung haben, halbieren die Krankenversicherungen die Kosten für den sogenannten Basistarif. Diese halbierten Kosten werden in voller Höhe übernommen. Näheres siehe **Merkblatt XI „Zuzahlungen bei Krankheit/Zusatzbeiträge“**.

III. Bildungspaket

Das Bildungspaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Seit dem 01.08.2019 entfällt die gesonderte Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen), da diese im ALG-II-Grundantrag enthalten sind.

Weiterhin gesondert zu beantragen ist die Kostenübernahme für eine Lernförderung. Auch Sozialhilfe-Berechtigte und Asylbewerber müssen die BuT-Leistungen gesondert beantragen. Die Antragsformulare sind bei den Beratungsstellen erhältlich oder im Internet unter www.regionalverband-saarbruecken.de/eltern/bildung-und-teilhabe/.

1. Wer kann Leistungen aus dem Bildungspaket bekommen?

↳ §§ 28, 29 SGB II

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche, aus Familien die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Leistungen nach § 2 AsylbLG, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. In Betracht kommen

- Schüler von allgemeinbildenden Schulen
- Kinder in Kindertageseinrichtungen
- Kinder in Tagespflege

Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre. Ausnahme sind die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit – hier liegt die Altersobergrenze bei 18 Jahren.

Auch Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG können nach § 6 AsylbLG Leistungen aus dem Bildungspaket erhalten.

2. Welche Leistungen sind im Bildungspaket enthalten?

1. **Schulbedarf**, wie Stifte, Hefte, Wasserfarben oder der Schulranzen. Der Bedarf wird aufgeteilt in 2 Raten: 104,00 € zum August, 52,00 € zum Februar.
2. Teilnahme an **Tagesausflügen und mehrtägigen Ausflügen**, die von den Schulen oder Kitas organisiert werden. Die tatsächlichen Kosten werden in voller Höhe erstattet.
3. **Schülerbeförderung** für Schüler, die die nächstgelegene Schule ihres gewählten Bildungsgangs (in der Regel ab Sekundarstufe II) besuchen. Voraussetzung ist, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind (in der Regel bei einem Schulweg über 2 km) und nicht bereits von anderer Seite übernommen werden.
4. **Lernförderung** für Schülerinnen und Schüler, die das Lernziel nicht erreichen. Die Lehrerin oder der Lehrer muss den Bedarf bestätigen. Hierfür gibt es ein gesondertes Formular, das die Schule ausfüllen soll. Übernommen werden Kosten, die sich an den ortsüblichen Preisen für Lernförderung orientieren.

5. **Mittagessen** für Kinder, die Kitas, Schulen oder Horte besuchen, an denen regelmäßig warme Mahlzeiten angeboten werden.
6. **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.** Unter diesem Titel können für Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren (auch für Kita-Kinder und Kinder in Tagespflege) 15 € monatlich für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht, Kurse der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten beantragt werden. Die Beträge können bis zu 12 Monate angespart werden, beispielsweise für einen Zuschuss von 180 € zur Teilnahme an einer Freizeit. Es ist auch eine Gewährung von Beihilfen möglich, beispielsweise für Fußballschuhe, es bleibt aber bei der Obergrenze von insgesamt 180 € pro Jahr.

Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts bei der Schulbuchausleihe

Die Freistellung gehört zwar nicht zu den BuT-Leistungen, die Voraussetzungen sind aber ähnlich (siehe **Merkblatt IV „Elternbeiträge/Freizeiten/Schulbücher“**).

3. Wer muss wo einen Antrag stellen?

Es muss für jedes Kind ein gesonderter Antrag gestellt werden, und zwar für alle Leistungen mit einer einzigen Ausnahme: Der **Schulbedarf** wird für Kinder im laufenden Leistungsbezug von Arbeitslosengeld II ohne gesonderten Antrag gezahlt, Beziehher von anderen Sozialleistungen (Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, Asylbewerber) müssen auch diesen Schulbedarf gesondert beantragen.

Im Regionalverband Saarbrücken sind beispielsweise die Anträge auf Übernahme der Kosten für das Mittagessen beim Jugendamt zu stellen.

Für die anderen Leistungen des Bildungspakets gilt: **Bezieher von Arbeitslosengeld II** beantragen die Leistungen beim Jobcenter.

Die Antragstellung für andere Personen ist folgendermaßen geregelt: Familien, die **Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld** beziehen, und Asylbewerber, die **Leistungen nach § 2 oder § 3 AsylbLG** beziehen, beantragen diese beim Regionalverband Saarbrücken, FD 50 Bildung und Teilhabe, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken.

Vorzulegen sind der entsprechende **Bewilligungsbescheid** sowie eine aktuelle **Schulbescheinigung**

Für die Buchstaben A – L:

Sabrina Sauer, Tel. 0681 506-5086, sabrina.sauer@rvsbr.de

Für die Buchstaben M – Z:

Patric Gross, Tel. 0681 506-5085, patric.gross@rvsbr.de

IV. Elternbeiträge/Freizeiten/Schulbücher

1. Übernahme von Elternbeiträgen

↳ § 22, SGB VIII in Verbindung mit § 90 SGB VIII

1.1 Kindertageseinrichtungen/nachschulische Betreuungsangebote/Kindertagespflege

Den Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages stellen Sie direkt bei Ihrem zuständigen Jugendamt.

Besucht Ihr Kind eine Kindertagesstätte, haben Sie als ALG-II-Berechtigter Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrages.

Als nicht ALG-II-Berechtigter haben Sie je nach Höhe Ihres Einkommens Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrages.

Besucht Ihr Kind ein nachschulisches Betreuungsangebot/Hort, haben Sie ebenfalls Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrages.

Die Elternbeiträge werden bis zum Alter von 14 Jahren übernommen. Danach muss eine pädagogische Notwendigkeit durch die Lehrkraft oder das Jugendamt bescheinigt werden.

1.2 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Bescheinigung der Einrichtung (mit Aufnahmetag und Höhe des Beitrages und gegebenenfalls des Mittagessens)
- Einkommensnachweise: Verdienstbescheinigungen möglichst der letzten 12 Monate mit Nachweis über Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und sonstige Sonderzahlungen
- Einkommensteuerbescheid, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bei Selbstständigen
- Bescheid über Leistungen der Arbeitsverwaltung (zum Beispiel Arbeitslosengeld I oder II, Unterhaltsgeld, Kinderbetreuungskosten)
- Bescheid über Sozialhilfe
- Rentenbescheid
- BAFöG-Bescheid
- Nachweise über Unterhaltszahlungen
- Nachweise über die Kosten der Unterkunft (Miete u. Nebenkosten bzw. Hauslasten)
- Wohngeldbescheid

1.3 Berechnung des Leistungsanspruches

↳ SHR zu §§ 82 - 85 SGB XII

Im 1. Schritt wird Ihr Gesamteinkommen berechnet.
Zum Einkommen gehören:

- Einkünfte aus Erwerbsarbeit
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- ALG I/Unterhaltsgeld/Krankengeld/BAföG
- Rente/Ruhegehalt
- Unterhaltsleistungen
- Kindergeld
- Einkommen aus Vermietung/Verpachtung
- Wohngeld
- sonstige Einkünfte

Vom Gesamteinkommen werden in Abzug gebracht:

- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zu Versicherungen (Unfall, Hausrat, Haftpflicht)
- Beiträge zur Altersvorsorge (zum Beispiel Riesterrente)
- Arbeitsmittel (Pauschale von 5,20 € oder nachgewiesene Aufwendungen)
- Fahrtkosten (Pauschale von 55 € oder nachgewiesene Aufwendungen)
- Beiträge zu Berufsverbänden
- besondere Belastungen (zum Beispiel Darlehen für Hausrat)

Gesamteinkommen – Abzüge = anrechenbares Einkommen

Im 2. Schritt wird die Einkommensgrenze ermittelt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundbetrag Haushaltsvorstand 808 € (= doppelte Regelleistung; 898 € bei Alleinerziehenden).
- Zuschlag für jedes weitere Familienmitglied 70 % der Regelleistung des Haushaltsvorstands, also 282,80 € (314,30 € bei Alleinerziehenden).
- Die „als angemessen anzusehenden Kosten der Unterkunft“ incl. Nebenkosten **ohne** Heizung und **ohne** Strom (SHR 85.11.1). Zu der Angemessenheit beachten Sie bitte die Hinweise im Merkblatt V „Miete – Kosten der Unterkunft“.

Im 3. Schritt wird Ihr anrechenbares Einkommen der Einkommensgrenze gegenübergestellt:

- Liegt Ihr anrechenbares Einkommen unter der Einkommensgrenze, haben Sie Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrages.
- Liegt Ihr anrechenbares Einkommen über der Einkommensgrenze, wird der übersteigende Betrag auf den Elternbeitrag angerechnet und den Rest erhalten Sie als Zuschuss.

2. Zuschüsse zu Freizeiten für Kinder

Diesen Zuschussantrag stellen Sie selbst beim zuständigen Jugendamt. Die Auszahlung erfolgt an den Träger der Ferienmaßnahme. Als Träger der Maßnahme kommen gemäß § 75 SGB VIII anerkannte öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe in Betracht. Die Eignung sonstiger Veranstalter muss im Einzelfall begründet sein.

Der Antrag sollte möglichst 2 Monate vorher, aber auf jeden Fall vor Beginn der Maßnahme erfolgt sein.

Zuschussfähig sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren. Jeder Freizeiteilnehmer kann pro Jahr für maximal 15 nicht zusammenhängende Tage einen Zuschuss von 10 € pro Tag erhalten. Freizeiten, die länger als 7 Tage dauern werden mit einem Pauschbetrag von 150 € bezuschusst.

Berechnung der Einkommensgrenze: Siehe Nr. 1.3 oben.

Ansprechpartner:

Frau Becker, Tel. 0681 506-5188

Frau Fenrich-Yopein, Tel. 0681 506-5204

Weitere Zuschüsse über Bildungs- und Teilhabeleistungen siehe **Merkblatt III „Bildungspaket“**.

3. Zuschüsse zu Familienferien

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Zuschuss zu den Kosten von Familienferienmaßnahmen gewährt werden. Der Zuschuss ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu beantragen.

Die Altersgrenze für die Kinder liegt grundsätzlich bei 18 Jahren. Geht das Kind noch zur Schule, ist in Ausbildung oder arbeitslos, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Altersbegrenzung bei Kindern mit Behinderung entfällt ganz.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen: Die Familie muss für mindestens 4 Tage verreisen, insgesamt werden bis zu 21 Tage innerhalb von zwei Jahren bezuschusst. Der An- und Abreisetag zählt jeweils als 1 Tag. Der Antrag muss möglichst 8 Wochen, auf jeden Fall aber vor Antritt der Reise erfolgt sein.

Anträge sind über die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände zu stellen. Das Antragsformular ist über die folgende Internetseite abrufbar:

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/downloads_a/antrag_familienferienfoerderung.html?nn=1e00b323-e016-4f5a-a4d4-ee4ece1b2490

Unmittelbar nach den Familienferien müssen die Kosten durch Belege nachgewiesen und abgerechnet werden.

4. Schulbuchausleihe und Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts

Die Freistellung ist nur möglich, wenn Sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen. Anspruch auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts haben Schüler,

- die in Heimen (SGB VIII / SGB XII) oder in Familienpflege (SGB VIII) untergebracht sind,
- die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
- die zur Bedarfsgemeinschaft von Beziehern von Arbeitslosengeld II oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören,
- die oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,
- die im Haushalt von Empfängern des Kinderzuschlags (§ 6 a Bundeskindergeldgesetz) leben,
- die zum Haushalt von Wohngeldempfängern gehören.

Schüler der Förderschulen und Integrationsschüler (in Schulen der Regelform gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes unterrichtete Schüler mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf) sind automatisch von der Zahlung des Leihentgelts freigestellt. Eine Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung ist deshalb für sie nicht erforderlich.

Den Freistellungsantrag erhalten Sie in der Schule und reichen ihn mit den notwendigen Nachweisen ein. Dem Antrag liegt eine Übersicht der für Sie zuständigen Behörde bei.

Letzter Abgabetermin ist der **30. September**. Wer wegen Zu- und Umzuges in ein anderes Bundesland die Frist nicht einhalten konnte, hat innerhalb eines Monats die Gelegenheit, noch einen Freistellungsantrag einzureichen. Den **Freistellungsbescheid** geben Sie in der Schule ab. Wenn Sie den Freistellungsbescheid nicht **bis 1. Juni** vorlegen können, müssen Sie in Vorlage treten. Sobald Sie aber den Freistellungsbescheid nachreichen, erhalten Sie Ihr Geld zurück.

Bei Wiederholen der Klasse und Schulwechsel besteht ebenfalls Anspruch auf Freistellung.

5. Schülerbeförderung

Besucht Ihr Kind eine Schule, die nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist (Entfernung mindestens 2 Kilometer), können Sie einen Zuschuss zu den Fahrtkosten beantragen.

Die Antragstellung erfolgt mit dem Antragsformular zu Leistungen nach dem Bildungspaket („BuT-Leistungen“, **Merkblatt III „Bildungspaket“**). Diesem Antrag fügen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung und eine Bestätigung über die aktuellen Fahrtkosten bei (zum Beispiel vom saarVV). Sobald Sie dann die Belege einreichen, werden Ihnen die Fahrtkosten entweder monatlich im Voraus oder am Ende des Halbjahres erstattet.

6. Einmalige Beihilfen für Schulbedarf

Viele einkommensschwache Haushalte sind nicht mit digitalen Endgeräten (wie z. B. Computern oder Laptops) ausgestattet. Sofern die Schule die notwendigen Geräte nicht bereitstellt und die Familie keine digitalen Endgeräte zur Teilnahme am Distanzunterricht besitzt, kann ein Anspruch auf Übernahme der Anschaffungskosten gegenüber dem jeweiligen Sozialleistungsträger **bis zu 350 €** bestehen.

Diese Kostenübernahme kommt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Betracht. Somit können ab dem 1. Januar 2021 entstandene Aufwendungen auch rückwirkend anerkannt werden.

Weitere Informationen hat die Agentur für Arbeit in einer Weisung (Weisung 202102001 vom 01.02.2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht) veröffentlicht. Diese kann unter dem folgenden Link (https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202102001_ba146855.pdf) abgerufen werden.

Wenn die Schule keine digitalen Endgeräte ausleihen sollte, stellen Sie **vor der Anschaffung** eines mobilen Endgerätes für Ihr Kind einen Antrag auf Übernahme der Kosten beim zuständigen Sozialleistungsträger. Weitere Informationen sowie Musterschreiben zur Antragsstellung finden Sie auf der Internetseite des Tacheles e.V. unter dem Link <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/> (Stichwort: Schulbedarfskampagne).

Mit den „Schulbuchurteilen“ des Bundessozialgerichts vom 08.05.2019, Az. B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R, hat das BSG eine verfassungskonforme Auslegung vorgenommen, in dem es einmalig anzuschaffende, aber laufend benötigte Schulbedarfe in den Härtefallmehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II (alte Fassung) einsortiert hat, in dem laut Gesetz „einmalige Bedarfe“ nicht zulässig waren.

Zum 1. Januar 2021 wurde vom Gesetzgeber die geforderte Öffnungsklausel ins SGB II unter den neuen § 21 Abs. 6 und § 21 Abs. 6a SGB II aufgenommen.

V. Miete – Kosten der Unterkunft

1. Grundsätzliches

§ 22 SGB II / § 29 SGB XII

Handlungsanleitung zur Anerkennung der Kosten für Unterkunft und Heizung des Landkreistags Saarland

Kosten der Unterkunft sind Teil des Arbeitslosengeldes II, der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (bei Alter und voller Erwerbsminderung).

Der Landkreistag Saarland hat eine Handlungsanleitung zur Anerkennung der Kosten für Unterkunft und Heizung verabschiedet. Diese kann eingesehen werden unter: <https://www.landkreistag-saarland.de/index.php?id=76>

Für die Berechnung der Richtwerte wird die **Bruttokaltmiete** zu Grunde gelegt. Die Bruttokaltmiete setzt sich zusammen aus der **Grundmiete** (= Kaltmiete) und den **Nebenkosten**, ohne Heizkosten.

Die Heizkosten werden in der tatsächlichen Höhe berücksichtigt. Überschreiten die Heizkosten die „Nichtprüfungsgrenze“ (diese finden Sie unter <https://www.heizspiegel.de/>), findet eine Überprüfung statt. Es können auch höhere Kosten übernommen werden.

2. Was gehört zu den Kosten der Unterkunft?

a) Bei **Mietwohnungen**:

- Kaltmiete
- Nebenkosten: Wasser-, Abwassergebühren, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Gebäudeversicherung, Grundsteuern, Kabelanschlussgebühren bei Verpflichtung aus dem Mietvertrag

Kaltmiete und **Nebenkosten** bilden zusammen die **Bruttokaltmiete**.

- Heizung
 - Bei Zentralheizungen als monatlicher Abschlag.
 - Bei Einzelöfen als einmalige Beihilfe, die auf Antrag zum 01.10. jedes Jahres oder als monatliche Pauschale ausgezahlt wird.
 - Wenn „Heizstrom“ zum Betrieb einer Umwälzpumpe, zur Steuerung einer Gasetagenheizung o. ä. benötigt wird, ist dieser ebenfalls zu berücksichtigen. Falls eine genaue Ermittlung des Stromverbrauchs für diesen „Heizstrom“ nicht möglich ist, muss dieser unter Berücksichtigung der Herstellerangaben geschätzt werden. Wenn es keine anderen Anhaltspunkte gibt, können 5 % der Brennstoffkosten als Verbrauch angenommen werden (BSG v. 07.07.2011 - B14 AS 51/10 R, LSG BaWü v 25.03.2011 – L 12 AS 2404/08).

■ Warmwasserbereitung

Wird Ihr Wasser zentral, zum Beispiel über die Heizung, erwärmt, werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Bei dezentraler Warmwasserbereitung (meist durch einen Stromdurchlauferhitzer) werden diese Kosten pauschal berücksichtigt (siehe Merkblatt II „Arbeitslosengeld II“, Punkt 9.).

Der Gesetzgeber hat zum 01.01.2021 in § 21 Abs. 7 SGB II die Änderung aufgenommen, dass abweichend von den Pauschalen höhere Aufwendungen nur zu berücksichtigen sind, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.

b) Beim **selbst genutzten Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung**:

- Nebenkosten und Heizung wie bei Mietwohnungen
- Zinsen für Kredite (Tilgung in der Regel nicht)
- Kosten für notwendigen Erhaltungsaufwand als einmalige Beihilfe.

3. Welche Unterkunftskosten sind zu übernehmen?

Grundsätzlich müssen die **tatsächlich** anfallenden Unterkunftskosten übernommen werden, soweit sie angemessen sind. Auch die fälligen Nachzahlungen aus einer Nebenkosten-Jahresabrechnung werden auf Antrag übernommen.

Angemessen sind die Unterkunftskosten auf jeden Fall, wenn die Höhe der **Bruttokaltmiete** unter einem festgelegten Richtwert liegt. Diese Richtwerte sind am Ende dieses Merkblatts unter Punkt 10 abgedruckt. Aber es gibt auch viele Ausnahmefälle, in denen die Richtwerte überschritten werden können (siehe 4.). Die Richtwerte sind keine Obergrenzen.

Bei Wohngemeinschaften, die keine Bedarfsgemeinschaften bilden, wird der Wohnungsbedarf für den einzelnen Hilfebezieher nach dem Typ „alleinstehend“ bestimmt. Wohnt beispielsweise ein über 25jähriges Kind noch im Haushalt der Eltern, so wird für dieses Kind die anteilige Kaltmiete anerkannt, falls sie für einen 1-Personen-Haushalt angemessen ist.

Zusätzlich zur angemessenen Bruttokaltmiete werden die **Heizkosten** in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, soweit diese angemessen sind. Bis zur sogenannten „**abstrakten Nichtprüfungsgrenze**“ geht die Behörde generell von angemessenen Heizkosten aus. Die „Nichtprüfungsgrenze“ ist mit dem jeweils aktuellen „Heizspiegel-Flyer“ zu ermitteln:

<https://www.heizspiegel.de/heizkosten-pruefen/heizspiegel/>

Maßgeblich für die Ermittlung der „Nichtprüfungsgrenze“ sind die Werte aus der Spalte „erhöht“.

Der Heizspiegel unterscheidet ebenso nach dem Gebäudebaujahr. Ist Ihnen das Baujahr Ihres Wohngebäudes bekannt, können Sie auf den entsprechenden Heizspiegel zugreifen, um den energetischen Zustand des Gebäudes noch genauer zu bestimmen. Seit 1977 hat der Gesetzgeber mehrere Verordnungen zum energiesparenden Wärmeschutz von Gebäuden erlassen. Damit wurden die Anforderungen an den Wärmeschutz über die Jahre verschärft.

Deshalb verbrauchen ältere Gebäude in der Regel heute im Schnitt mehr Heizenergie als neuere Gebäude.

⇒ BEISPIEL Eine vierköpfige Familie wohnt in einem Gebäude mit einer Gesamtfläche von 240 m². Geheizt wird mit Erdgas. Die angemessene Wohngröße für eine vierköpfige Familie beträgt max. 90 m².

Gemäß des Heizspiegels 2021 liegen die Kosten in der Kategorie „zu hoch“ bei einer Gesamtwohnfläche des Gebäudes zwischen 100 – 250 m² bei 16,41 € je m² im Jahr. Die „Nichtprüfungsgrenze“ liegt somit bei 1.476,90 € pro Jahr (16,41 € x 90 m²) bzw. bei 123,08 € pro Monat (1.476,90 €: 12 Monate).

Wenn die Heizkosten über dieser Grenze liegen, prüft die Behörde die Angemessenheit. Dabei werden subjektive Kriterien (Alter, Gesundheitszustand, Behinderungen, Kleinkinder) und sonstige Gründe (zum Beispiel Witterungsumstände) berücksichtigt. Ein ungünstiger energetischer Standard stellt grundsätzlich nach der Rechtsprechung keine Besonderheit des Einzelfalles dar, die den Leistungsträger zur dauerhaften Übernahme hoher Heizkosten als angemessene Aufwendungen verpflichtet (BSG vom 12. Juni 2013 – B 14 AS 60/12 R).

Sind die Heizkosten auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien unangemessen hoch und sind die Mehrkosten durch ein unwirtschaftliches Heizverhalten verursacht, leitet die Behörde ein Kostensenkungsverfahren ein. Erst danach senkt die Behörde den Betrag der bewilligten Heizkosten.

4. Gründe, weshalb die Richtwerte überschritten werden können

- bei Alleinerziehenden (siehe hierzu auch Punkt 10.);
- hat sich die Zahl der zum Haushalt zählenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat noch die alte Wohnungsgröße zu berücksichtigen. In besonderen Fällen auch länger.
- bei vorübergehender Abwesenheit eines Haushaltsmitglieds, oder wenn absehbar ist, dass der Haushalt die ursprüngliche Personenanzahl wieder erreicht, ist die alte Wohnungsgröße zu berücksichtigen.
- bei langer Wohndauer älterer Menschen;
- bei schweren chronischen Erkrankungen;
- bei Erkrankungen, die die Mobilität erheblich beeinträchtigen;
- bei besonderen Wohngemeinschaften (ambulant betreutes Wohnen, Pflege Wohngemeinschaften);
- bei kurzzeitiger Hilfebedürftigkeit;
- bei absehbarer Veränderung der familiären Situation, zum Beispiel durch Schwangerschaft oder Heirat;
- bei Menschen, mit Behinderungen, wenn dadurch ein abweichender Wohnraumbedarf erforderlich ist;
- bei Menschen die auf bestimmte soziale Bezüge und Kontakte in ihrem Wohnumfeld angewiesen sind (suchtkranke Menschen);

- bei günstiger Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel;
- wenn Ärzte/Apotheken in der Nähe sind;
- wenn Kinderbetreuung/Schule in unmittelbarer Nähe sind;
- zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit;
- bei Personen, die pflegebedürftige Familienangehörige versorgen;
- bei regelmäßiger Ausübung des Umgangsrechts;
- wenn kein angemessener kostengünstiger Wohnraum im räumlichen Bezirk vorhanden ist;
- wenn der Sozialleistungsbezug voraussichtlich nur von kurzer Dauer ist, zum Beispiel wegen einer baldigen Arbeitsaufnahme.

Diese Auflistung ist **nicht** abschließend.

5. Neuantrag

↳ § 22 SGB II / § 29 SGB XII

Wenn Sie zum ersten Mal ALG II/Grundsicherung/Sozialhilfe beantragen, gilt folgende Regelung:

- Die Kosten der Unterkunft müssen zunächst in tatsächlicher Höhe übernommen werden.
- Wenn die Kosten bis zu 10 % über den Richtwerten liegen, werden sie in der Regel dauerhaft als notwendig anerkannt.
- Falls die Unterkunftskosten nach Einschätzung der Behörde unangemessen hoch sind (vgl. Punkt 4), schickt sie eine Kostensenkungsaufforderung an die Leistungsbezieher. Ihnen muss eine angemessene Zeit (in der Regel 6 Monate) gegeben werden, um die Kosten der Unterkunft zu senken, meist durch Umzug, aber auch zum Beispiel durch Untervermietung oder durch Aushandeln einer niedrigeren Miete.
- Hat der Leistungsberechtigte nach Ablauf der Frist von 6 Monaten seine Mietkosten nicht gesenkt, werden die höheren Kosten weiterhin anerkannt, wenn eine Senkung der Kosten nachweislich nicht möglich ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn das Bemühen um eine kostengünstigere Wohnung nachgewiesen wird. Wenn die Notwendigkeit der höheren Miete nicht nachgewiesen wird, werden nur noch die angemessenen Kosten übernommen.

6. Umzug während des Leistungsbezugs von ALG II

↳ § 22 SGB II / § 35 SGB XII

Hier ist zunächst zu unterscheiden, ob der Umzug durch die Behörde veranlasst wurde oder auf eigenen Wunsch geschieht.

Wegen der Zusicherung der Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten (Kautions, Umzug, Renovierung) und der Berücksichtigung der neuen Miethöhe muss vor dem Abschluss eines Mietvertrages beim Jobcenter/dem Sozialamt ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Wenn Sie in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters/eines anderen Sozialamtes umziehen, sollten Sie sowohl die zuständige Behörde der Wegzugsgemeinde als auch der Zuzugsgemeinde über einen geplanten Umzug informieren und entsprechende Anträge stellen. Die Zusicherung und auch die Ablehnung eines Umzugs muss schriftlich erteilt werden (§ 34 SGB X). Die Zusicherung zu den Aufwendungen, die Wohnungsbeschaffungskosten und die Umzugskosten erklärt der bisherige Träger.

Für die Anerkennung der Höhe der Unterkunftskosten ist das Jobcenter der Zuzugsgemeinde zuständig (§22 Abs. 4 SGB II). Dieses ist auch für Anträge auf Übernahme der Kosten für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile zuständig. Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen gezahlt werden. Wegen der Regelungen der Darlehensrückzahlung, schauen Sie bitte in **Merkblatt XII „Darlehen und Aufrechnung“**.

Wenn der Leistungsbezieher die Behörde nicht über einen bevorstehenden Umzug informiert hat, muss das Jobcenter/das Sozialamt die angemessenen Unterkunftskosten trotzdem übernehmen. Alle im Zusammenhang mit dem Umzug entstehenden Kosten werden in diesem Fall in der Regel nicht übernommen.

6.1 Umzug wird durch die Behörde veranlasst

Bevor die Behörde zur Senkung der Kosten der Unterkunft (KdU) auffordert, prüft sie zunächst deren Angemessenheit. Hierbei sind die Richtwerte ein wichtiger Anhaltspunkt, aber diese Richtwerte können auch überschritten werden, wenn Gründe vorliegen (siehe Punkt 4). Geringfügige Überschreitungen bis 10 % spielen normalerweise keine Rolle. Die Behörde kann nur auf tatsächlich vorhandene Wohnungen verweisen.

Die Prüfung der Behörde, ob die Wohnkosten unangemessen hoch sind, erfolgt in der Regel als Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter, der eine Gesprächsniederschrift anfertigt.

Falls die Behörde zu der Überzeugung kommt, dass die Unterkunftskosten unangemessen hoch sind, muss dem Leistungsbezieher eine angemessene Zeit (in der Regel 6 Monate) gegeben werden, um die Kosten der Unterkunft zu senken.

Wenn ein Umzug notwendig ist, sollte man vor Abschluss des neuen Mietvertrages die Zusicherung zur Übernahme der künftigen Unterkunftskosten bei der Behörde einholen. Diese muss nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB X schriftlich erfolgen. Die Behörde ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug notwendig und die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind.

Wenn die Zusicherung nicht vor Abschluss des Mietvertrages erteilt wurde, prüft die Behörde die Angemessenheit des Umzugs im Nachhinein.

Wenn die neue Wohnung angemessen ist, können auch Kautions- sowie die Kosten für Umzug und Renovierung übernommen werden. Das Jobcenter/Sozialamt fordert **nicht** zum Umzug auf, wenn

- der Bezug von ALG II/Grundsicherung voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert.
- der Bezug von ALG II/Grundsicherung als Darlehen erfolgt.
- innerhalb der nächsten 6 Monate eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird.
- der Umzug nicht wirtschaftlich ist. Dies ist der Fall, wenn die Umzugskosten nicht innerhalb von 18 Monaten durch die eingesparten Unterkunftskosten ausgeglichen sind.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind:

- gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel wegen der Integration in den Arbeitsmarkt;
- Möglichkeit der Kinderbetreuung im Umfeld der Wohnung (Kinderbetreuungsangebote, Krippe, Hort, Nachmittagsbetreuung, Familienangehörige);
- Krankheit oder Behinderung eines Haushaltsmitglieds;
- Pflege eines Haushaltsmitglieds;
- Pflege eines in der Nähe lebenden Familienmitglieds.

6.2 Umzug auf eigenen Wunsch

Wenn ein Umzug notwendig ist und die neue Wohnung angemessen ist, übernimmt die Behörde auf Antrag die damit verbundenen Kosten (wie Umzugs- und Renovierungskosten und Kautions). Dies ist etwa der Fall, wenn die bisherige Wohnung zu klein ist, bauliche Mängel hat oder ein Arbeitsplatzwechsel den Umzug notwendig macht.

Wenn ein Umzug **nicht** notwendig ist, übernimmt das Jobcenter die angemessenen Kosten der Unterkunft, wenn sie die bisherigen Kosten nicht übersteigen. Umzugs- und Renovierungskosten werden in diesem Fall nicht übernommen.

7. Umzugskosten

Wenn der Umzug notwendig ist oder durch die Behörde veranlasst wurde und die Kosten der Unterkunft als angemessen anerkannt sind, werden auf Antrag auch die mit dem Umzug verbundenen notwendigen Kosten übernommen. Hierzu zählen:

- die Kosten für ein Umzugsfahrzeug (Miet-Lkw);
- Helfer (nur falls keine Familienangehörigen oder Bekannten helfen können). Als Pauschale können pro Helfer bis zu 20,00 €, insgesamt maximal 140,00 € anerkannt werden;
- die Kosten zur Beauftragung eines Umzugsunternehmens, wenn der Umzug durch ein Umzugsunternehmen durchgeführt werden muss;
- Renovierungskosten (zum Beispiel Tapeten, Farben);
- Bereitstellungskosten eines neuen Telefon- und Internetanschlusses sowie die Kosten eines Nachsendeauftrags bei der Post (BSG B 14 AS 58/15 R);
- die Übernahme einer eventuell notwendigen Kautions. Diese wird in der Regel als Darlehen nach § 22 Abs. 6 SGB II gewährt und nach § 42a Abs. 2 SGB II in Höhe von 10 % des Regelbedarfs mit der monatlichen Hilfe aufgerechnet. Das Bundessozialgericht hat

bezüglich dieses Vorgehens nach ständiger Rechtsprechung keine verfassungsrechtlichen Bedenken und hat dies mit Urteil vom 28.11.2018, B 14 AS 31/17 R, nochmals bestätigt.

- die Übernahme von Maklergebühren nur nach Überprüfung des Einzelfalls.

8. Sonderregelungen für unter 25-Jährige

↳ Empfehlungen des Deutschen Vereins zu

§ 22 Abs. 5 SGB II vom 06.12.2006

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aus der Wohnung ihrer Eltern ausziehen wollen, sollten vor Abschluss eines Mietvertrages unbedingt die Zusicherung des Jobcenters einholen. Das Jobcenter erteilt diese Zusicherung, wenn:

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Nach Auffassung des Deutschen Vereins liegen schwerwiegende soziale Gründe unter anderem vor, wenn:

- eine schwere Störung der Eltern-Kind- Beziehung besteht;
- das Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist;
- ohne Umzug Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht;
- die Platzverhältnisse in der Wohnung zu beengt sind;
- beim Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist;
- ein Verweisen auf die Wohnung der Eltern mangels entsprechender Pflichten nach dem BGB nicht möglich bzw. unzumutbar ist, weil zum Beispiel der sorgeberechtigte Elternteil das Sorgerecht nie oder nicht für längere Zeit ausgeübt hat;
- die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat;
- die unter 25-Jährige schwanger ist oder
- der unter 25-jährige Kindsvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will.

9. Praktische Tipps

Zum Nachweis der Bemühungen um eine Wohnung, die den Richtlinien der Behörde entspricht, ist folgendes sinnvoll:

- Meldung bei gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften als wohnungssuchend (gegebenenfalls regelmäßig nachfragen);

- Recherchen im Internet (dokumentieren);
- eigene Wohnungsannonce aufgeben;
- über Wohnungspool beim Regionalverband informieren;
- Genaue Notizen über eigene Bemühungen: Telefonate (wann, mit wem?), Wohnungsbesichtigungen (wann, welche Wohnung?), Grund, weshalb keine Anmietung möglich war.

10. Richtwerte

Bei den nachfolgend genannten Richtwerten handelt es sich lediglich um eine Orientierung für die Sachbearbeitung im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten. Umstände im konkreten Einzelfall können daher die Anerkennung einer höheren Bruttokaltmiete rechtfertigen.

Die Richtwerte stellen also **keine Obergrenze** dar.

Bei der Angemessenheit der Unterkunftskosten handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, so dass zur Beurteilung der Angemessenheit immer die **Besonderheiten des Einzelfalles** zu berücksichtigen sind. Dies setzt die Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessens voraus.

Besonderheit bei Alleinerziehenden

🔗 **BSG-Urteil – B 14 AS 14/17 R vom 25.04.2018**

Die Richtwerte sind nach der Anzahl der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen festgelegt, nicht nach den Haushaltsmitgliedern. Dies hat das BSG in dem oben genannten Urteil festgestellt. Das bedeutet, dass Kinder, die im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils oder der Eltern wohnen und ihren Bedarf selbst decken können, also keine Leistungen des Jobcenters erhalten, nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft gehören.

Dies kann der Fall sein, wenn das Kind z. B. Unterhalt/Unterhaltsvorschuss, Ausbildungsvergütung, Kindergeld oder Kinderwohngeld erhält.

Das Herausfallen von Kindern aus der Bedarfsgemeinschaft kann sich bei der Bedarfsberechnung günstig auf die gewährten Leistungen auswirken (siehe XIV. Wohngeld).

Gründe, aus denen die Richtwerte überschritten werden können, sind unter Nr. 4 genannt.

⇒ FAZIT

Kommt die Behörde nach der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens unter Einbeziehung **aller relevanten Umstände** zu dem Ergebnis, dass im konkreten Einzelfall eine höhere Bruttokaltmiete als die mit den Richtwerten vorgegebenen Mieten angemessen im Sinne des § 35 SGB XII bzw. § 22 SGB II ist, so ist diese im Einzelfall in die Bedarfsberechnung aufzunehmen. Eine „Deckelung“ auf Höhe des entsprechenden Richtwertes verbietet sich dann im konkreten Einzelfall ausdrücklich.

Richtwerte für die Bruttokaltmiete im Regionalverband Saarbrücken, Stand 1. Februar 2021:

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	jede w. Person
Bruttokaltmiete	bis 45 qm	45-60 qm	60-75 qm	75-90 qm	15 qm
Region A	376,59 €	453,95 €	555,95 €	628,41 €	99,00 €
Region B	391,29 €	476,02 €	544,05 €	630,01 €	101,97 €
Region C	411,42 €	475,58 €	576,86 €	667,61 €	108,65 €
Region D	403,62 €	455,89 €	552,87 €	627,30 €	101,83 €

Es handelt sich um abstrakte Angemessenheitsgrenzen auf Basis einer Bruttokaltmiete.

Region A: Sulzbach, Friedrichsthal

Region B: Heusweiler, Riegelsberg, Quierschied, Püttlingen, Großrosseln, Kleinblittersdorf

Region C: Saarbrücken

Region D: Völklingen

Für Alleinerziehende werden vom Jobcenter höhere Mieten anerkannt. In der Regel wird ein Zuschlag von 10 Quadratmetern bei der Wohnfläche gewährt. Das bedeutet konkret eine höhere Bruttokaltmiete für

Region A: 46,63 €

Region B: 49,30 €

Region C: 52,30 €

Region D: 47,65 €

Wenn Kinder im Rahmen des Umgangsrechts regelmäßig bei einem Leistungsberechtigten, zum Beispiel am Wochenende oder in den Ferien wohnen, können höhere Richtwerte anerkannt werden. Für ein oder zwei Kinder wird in der Tabelle eine zusätzliche Person berücksichtigt, für drei oder vier Kinder zwei Personen.

⇒ HINWEIS

Das schlüssige Konzept im Regionalverband Saarbrücken wird derzeit in einem sozialgerichtlichen Verfahren geprüft. Bis zu einer endgültigen Entscheidung der Sozialgerichtsbarkeit ist es ggf. ratsam, Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Behörde einzulegen, sollten in Ihrem Fall nicht die tatsächlichen Kosten der Unterkunft anerkannt werden.

Hierbei stehen Ihnen gerne die unter Punkt XXVIII. aufgeführten Mitglieder des AKKS zur Seite.

Richtwerte für die Bruttokaltmiete im Landkreis Saarlouis ab 01.10.2021:

Maximal anerkannte Mietkosten ohne Heizungskosten SGB II, SGB XII in € im Landkreis Saarlouis					
Anzahl der Personen in einer Bedarfsgemeinschaft	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	jede weitere Person
Wohnungsgröße	bis 45 m ²	45-60 m ²	60-75 m ²	75-90 m ²	15 m ²
Region A: Bous, Ens- dorf, Saarlouis, Saar- wellingen, Schwalbach, Überherrn, Wadgassen, Wallerfangen	399,23 €	494,59 €	576,91 €	669,84 €	104,00 €
Region B: Dillingen, Nalbach, Rehlingen- Siersburg	398,61 €	497,58 €	561,82 €	662,89 €	99,41 €
Region C: Lebach, Schmelz	395,35 €	438,40 €	534,87 €	587,59 €	98,87 €

Quelle: <http://www.jobcenter-saarlouis.de/formulare/>

Aktuelle Richtwerte für die Angemessenheit der Bruttokaltmieten im Saarpfalz-Kreis:

Aktuelle Werte für Brutto-Kaltmiete (Miete + Neben-kosten ohne Heizkosten) Stand 10/2019	Saarpfalz-Kreis
1-Personen-Hh bis 45 m²	380,00 €
2-Personen-Hh bis 60 m²	450,00 €
3-Personen-Hh bis 75 m²	525,00 €
4-Personen-Hh bis 90 m²	600,00 €
5-Personen-Hh bis 105 m²	676,00 €
6-Personen-Hh bis 120 m²	752,00 €
jede weitere Person plus 15 m²	94,00 €

Quelle: <https://www.saarpfalz-kreis.de/leben-soziales-gesundheit/arbeit-jobcenter/leistungsgewaehrung-arbeitslosengeld-ii-sozialgeld>

Richtwerte für die Bruttokaltmiete im Landkreis Neunkirchen, Stand 01.03.2021:

Größe der Bedarfsgemeinschaften	Eppelborn Illingen Merchweiler Ottweiler Schiffweiler	Neunkirchen	Spiesen - Elversberg
1-Personen-Haushalt/45 qm	374,00 €	391,00 €	416,00 €
2-Personen-Haushalt/60 qm	433,00 €	430,00 €	435,00 €
3-Personen-Haushalt/75 qm	515,00 €	537,00 €	522,00 €
4-Personen-Haushalt/90 qm	618,00 €	616,00 €	613,00 €
jede weitere Person 15 qm	104,00 €	102,00 €	99,00 €

Quelle: <https://www.landkreis-neunkirchen.de/index.php?id=2490&txtvers=84>

Richtwerte für die Bruttokaltmiete im Landkreis Merzig-Wadern, Stand Januar 2020:

Region A: Perl

Region B: Beckingen, Losheim, Merzig, Mettlach

Region C: Wadern, Weiskirchen

Größe der Bedarfsgemeinschaft	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	jede w. Pers.
Wohnungsgröße in m ²	bis 45	45-60	60-75	75-90	15
Nettokaltmiete					
Region A	387,00 €	544,00 €	477,00 €	821,00 €	124,00 €
Region B	397,00 €	431,00 €	519,00 €	601,00 €	90,00 €
Region C	377,00 €	393,00 €	473,00 €	534,00 €	86,00 €
Kalte Betriebskosten					
Region A	66,00 €	77,00 €	94,00 €	108,00 €	17,00 €
Region B	59,00 €	69,00 €	82,00 €	95,00 €	16,00 €
Region C	59,00 €	65,00 €	75,00 €	90,00 €	16,00 €

Bruttokaltmiete

Region A	453,00 €	621,00 €	571,00 €	929,00 €	141,00 €
Region B	456,00 €	500,00 €	601,00 €	696,00 €	106,00 €
Region C	436,00 €	458,00 €	548,00 €	624,00 €	102,00 €

Quelle: <https://www.merzig-wadern.de/?object=tx%7c2875.2&ModID=10&FID=697.271.1>

Richtwerte für die Bruttokaltmiete im Landkreis St. Wendel, Stand Januar 2020:

Die Angemessenheit für die Bedarfe der Unterkunft sind auf die Beträge der Wohngeldtabelle zzgl. 10 % Sicherheitszuschlag begrenzt. Es ergeben sich mithin folgende Beträge für die Kosten der Unterkunft für Kaltmiete einschließlich aller Nebenkosten, ausgenommen Heizkosten. Zuordnung:

Mietenstufe II: Kreisstadt St. Wendel einschließlich Stadtteile

Mietenstufe I: Alle anderen Gemeinden

Anzahl Haushaltsmitglieder	Mietenstufe	Höchstbetrag Wohngeld	+ 10 % Sicherheitszuschlag	Maximale Mietobergrenze	Heizkosten	
					Öl	Gas
1	I	347,00 €	+ 34,70 €	381,70 €	68,00 €	64,00 €
	II	392,00 €	+ 39,20 €	431,20 €		
2	I	420,00 €	+ 42,00 €	462,00 €	91,00 €	85,00 €
	II	474,00 €	+ 47,40 €	521,40 €		
3	I	501,00 €	+ 50,10 €	551,10 €	113,00 €	106,00 €
	II	564,00 €	+ 56,40 €	620,40 €		
4	I	584,00 €	+ 58,40 €	642,40 €	136,00 €	128,00 €
	II	659,00 €	+ 65,90 €	724,90 €		
5	I	667,00 €	+ 66,70 €	733,70 €	158,00 €	149,00 €
	II	752,00 €	+ 75,20 €	827,20 €		
6	I	746,00 €	+ 74,60 €	820,60 €	181,00 €	170,00 €
	II	842,00 €	+ 84,20 €	926,20 €		
jede weitere Person	I	+ 79,00 €	+ 7,90 €	86,90 €	auf Anfrage	auf Anfrage
	II	+ 90,00 €	+ 9,00 €	99,00 €		

VI. Anrechnung von Einkommen

1. Was zählt zum Einkommen?

↪ DA zu §§ 11, 11a, 11b und zu § 9 SGB II

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in **Geld**, die in dem Zeitraum tatsächlich zufließen, für den Arbeitslosengeld II beantragt wird. Einnahmen in **Geldeswert** (zum Beispiel ein geerbtes Haus) bleiben unberücksichtigt, werden aber ab dem Folgemonat als Vermögen gewertet. **Laufende** Einnahmen, wie Arbeitseinkommen, Kindergeld, Wohngeld, Unterhalt, Zinsen, Mieteinnahmen werden in dem Monat berücksichtigt, in dem diese auf dem Konto gutgeschrieben wurden („Zuflusstheorie“). Bei Auszubildenden wird beispielsweise auch BAföG oder die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) als Einkommen angerechnet.

Werden **einmalige Einnahmen** erzielt (beispielsweise Weihnachtsgeld, Erbschaft, Lohnsteuererstattung), wird dieses Einkommen grundsätzlich auch in dem Monat angerechnet, in dem es zufließt. Würde aber durch die Anrechnung der Anspruch in diesem Monat ganz entfallen, dann wird dieses Einkommen auf genau 6 Monate aufgeteilt, danach wird nicht verbrauchtes Einkommen zum Vermögen (§ 11 Abs.3).

2. Was zählt nicht zum Einkommen?

↪ § 11, 11a, 11b SGB II,

Nicht als Einkommen zählen

1. einmalige Einnahmen bis zu 10 € monatlich (§ 1 Abs. 1 ALGII-V);
2. Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Arbeitslosengeld-II-Leistungen dienen – soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Arbeitslosengeld II nicht gerechtfertigt wären (DA 11.102 ff);
3. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (beispielsweise auch Lebensmittel von Tafeln, Möbelspenden von geringem Wert, § 11a Abs.4) – mit der gleichen Einschränkung wie bei unter 2. beschrieben;
4. bis zu 300 € vom Elterngeld, aber nur bei vorheriger Erwerbstätigkeit;
5. Einnahmen aus Kapitalvermögen bis zu 100 € im Kalenderjahr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 ALGII-V);
6. Pflegegeld aus der Pflegeversicherung wird bei der Pflege von Angehörigen nicht angerechnet (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ALGII-V). Angehörige sind Ehepartner, Verlobte, Geschwister, Verwandte und Verschwägerter sowie Geschwister des Ehepartners ebenso Ehepartner und Kinder von Geschwistern, auch Pflegeeltern und Pflegekinder. Eine sittliche Verpflichtung kann auch infolge innerer Bindungen, zum Beispiel als Stiefkind, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft oder langjährige Haushaltshilfe angenommen werden, insbesondere bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft. Im Übrigen kommt es vornehmlich auf langjährige Beziehungen oder soziale Bindungen an, beispielsweise bei Nachbarn (DA zu § 11 Rz 11.110);
7. bei Pflegegeld für Pflegekinder, die dauerhaft in einer Pflegefamilie untergebracht sind. Es gilt: Das Einkommen für den erzieherischen Einsatz wird erst ab dem dritten Kind zu 75 %, beim vierten und jedem weiteren Kind zu 100 % angerechnet (§ 11a Abs. 3 Nr. 1 SGB II);

8. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer Immobilie verwendet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 ALG II-V);
9. Verpflegung im Krankenhaus (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 ALG II-V);
10. Geldgeschenke zu Firmung, Kommunion oder Konfirmation bis zur Vermögensfreigrenze (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 ALG II-V). Siehe **Merkblatt VII „Anrechnung von Vermögen“**.
11. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 11a Abs.1, Nr. 2 SGB II);
12. Schmerzensgeld (§ 11a Abs. 1 Nr. 3 SGB II);
13. im „Sterbevierteljahr“ die Differenz zwischen Witwenrente und (noch gezahlter) Rente des Verstorbenen (DA zu § 11 SGB II, Rz 11.84);
14. Einnahmen im Rahmen sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten bis zu 250 € (§ 11b Abs. 2, Satz 3 SGB II);
15. bei Schülern unter 25 Jahren: Jährlich 2.400 € brutto aus Erwerbstätigkeit während der Schulferien (§ 1 Abs. 4 ALG II-V).
16. das Taschengeld im Rahmen des Bundesfreiwilligen- und Jugendfreiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr): Bis zur Höhe von max. 250 € monatlich.

3. Erwerbseinkommen bis 400 €

↳ §§ 11 und 30 SGB II

Bei **Erwerbseinkommen bis 400 €** gilt:

Es gibt einen sogenannten Grundabsetzbetrag von 100 €, das bedeutet Einkommen bis zu 100 € werden nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Für Einkommen über 100 € gibt es zusätzlich einen prozentualen Freibetrag von 20 %. Das Einkommen kann allerdings nicht bereinigt werden um Fahrtkosten, Versicherungsbeiträge o.ä.

Ausnahme: Bei Auszubildenden ist auch bei Einkommen unter 400 € die Bereinigung so vorzunehmen, wie im folgenden Abschnitt 4 dargestellt (DA zu § 11 SGB II, Rz 11.159).

4. Erwerbseinkommen über 400 €

↳ § 11 Abs. 2 SGB II

Bei **Erwerbseinkommen über 400 €** gilt:

Der Grundabsetzbetrag beträgt 100 €. Es können aber wahlweise auch höhere nachgewiesene Werbungskosten und Versicherungsbeiträge abgezogen werden. Diese Wahlmöglichkeit gilt auch für Einkommen von Auszubildenden, unabhängig von der Höhe (DA zu § 11, Rz 11.159). Für **private Versicherungen**, die nach Grund und Höhe angemessen sind (typischerweise Haftpflicht- und Hausratversicherungen) bleibt es bei der Pauschale von 30 €. **Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen** (beispielsweise die Kfz-Haftpflichtversicherung) können in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden. Für **Fahrtkosten** mit dem Pkw beträgt die Pauschale 0,20 € pro Entfernungskilometer für den einfachen Weg. Dabei geht das Jobcenter bei einer

5-Tage-Woche von 19 Arbeitstagen monatlich aus. (DA zu § 11, Rz 11.146). Es werden nur **nachgewiesene Werbungskosten, dann wenn sie tatsächlich anfallen**, vom Einkommen abgesetzt, zum Beispiel für Verpflegungsmehraufwand, doppelte Haushaltsführung, Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften, Aufwendungen für Arbeitsmaterial, Berufskleidung, Arbeitsmittel, Kinderbetreuungskosten, Bewerbungskosten, Fahrtkosten, Fachliteratur, Fortbildung, IT/Telefon, sofern beruflich notwendig (DA zu § 11, Rz 11.139).

!!! WICHTIG Alle Absetzmöglichkeiten wirken sich nur aus, wenn sie in der Summe mehr als 100 € (pauschaler Grundabsetzbetrag) monatlich betragen. Insbesondere bei Auszubildenden können notwendige Lehrbücher oder zum Beispiel Arbeitskleidung zu Beginn der Ausbildung schnell die 100 €-Pauschale übersteigen. Zum Grundabsetzbetrag bzw. dem höheren Absetzbetrag kommt noch ein zusätzlicher Freibetrag hinzu. Dieser beträgt

- für den Teil des Bruttoeinkommens von 100 bis 1.000 €: **20 %**.

Bei Bezug von Ausbildungsvergütung und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) werden das Bruttoerwerbseinkommen und die BAB addiert, die Summe ist das Bruttoeinkommen;

- für den Teil des Bruttoeinkommens von 1.000 bis 1.200 € (bis 1.500 €, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben): **10 %**.

5. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

↪ § 3 ALG II-V

Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben abzusetzen. Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.

6. Sonstiges Einkommen

↪ §§ 11, 11a, 11b SGB II, ALG II-V

Bei sonstigem Einkommen jedes **volljährigen Mitglieds** einer Bedarfsgemeinschaft (beispielsweise Ehegattenunterhalt, Mieteinnahmen, Arbeitslosengeld I) können nur folgende Kosten abgesetzt werden:

- **Pauschale von 30 €** für private Versicherungen (wie Haftpflicht- und Hausratversicherungen). Diese Pauschale kann auch vom Einkommen **minderjähriger Mitglieder** abgesetzt

werden, sofern diese tatsächlich eine Versicherung abgeschlossen haben (DA zu § 11 Rz 11.135).

- **Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen** (wie die **Kfz-Haftpflichtversicherung**) können **zusätzlich** in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden.
- **Versicherungsbeiträge** (Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen);
- **Beiträge zur Riesterreente**, mindestens 5 € (DA zu § 11 Rz 11.135);
- **tatsächlich gezahlte Unterhaltsleistungen**, soweit diese titulierte sind oder in einer notariell beurkundeten Vereinbarung festgelegt wurden (DA zu § 11 Rz 11.166ff);
- **Bei Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG** werden pauschal mindestens 100 € abgesetzt (§ 11b Abs.2 Satz 5).

7. Wechselndes Einkommen

↳ §§ 11, 41a SGB II, ALG II-V

Vielfach wird Einkommen aus Erwerbstätigkeit in monatlich unterschiedlicher Höhe erzielt. Hier kann das Jobcenter abweichen von der sonst vorgeschriebenen monatlichen Berechnung der zustehenden Leistungen. Vielmehr wird für einen Zeitraum von 6 Monaten ein „vorläufiger Bescheid“ erstellt, mit dem die Leistung berechnet wird, falls das Einkommen einen fiktiven Durchschnittswert erreicht. Dieser Durchschnitt soll in der Regel das Einkommen der letzten 6 Monate sein, bzw. eine Schätzung über das in den folgenden 6 Monaten erzielte Einkommen. Die Prognose über die Einkommens- und Bedarfsverhältnisse hat den monatlichen existenzsichernden Bedarf abzudecken.

Nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums wird der Leistungsanspruch für jeden einzelnen Monat genauso berechnet, als ob die Leistung nicht vorläufig, sondern regulär bewilligt worden wäre. Hierbei wird die in dem jeweiligen Monat tatsächlich erzielte Einnahme mit dem in der vorläufigen Bewilligung berücksichtigten Einkommen verglichen.

Nur bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bleibt es aufgrund von § 3 Abs. 4 Arbeitslosengeld-II-Verordnung bei der Verwendung des Durchschnittseinkommens. Das heißt: Nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungsabschnitts wird dann anhand der Einkommensnachweise rückblickend der tatsächliche Durchschnitt errechnet und mit dem vorher geschätzten Wert verglichen. So ergibt sich eine Nachzahlung bzw. eine Rückforderung für den abgelaufenen Zeitraum.

Wegen der aktuell geltenden Sonderregelungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie sollten in Bezug auf die vorläufige Leistungsbewilligung auch die zusätzlichen Hinweise im Merkblatt XXIV, Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie, beachtet werden.

Kein Durchschnittseinkommen, sondern das tatsächliche Einkommen Monat für Monat, muss hingegen angerechnet werden, wenn

1. in einem der 6 Monate aufgrund des zu hohen Einkommens kein Leistungsanspruch besteht **oder**
2. der Leistungsberechtigte eine Entscheidung auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens beantragt.

8. Beispiele zur Anrechnung von Einkommen

⇒ BEISPIEL 1 Auszubildender, Bruttoeinkommen 445,09 €, Nettoeinkommen 353,28 €, monatliche Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung: 69,50 €, einfache Entfernung zur Arbeitsstelle 4 km

§ 11b Abs. 1 Nr. 1 und 2: Vom Bruttoeinkommen sind abzusetzen:

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge	91,81 €
= Nettoeinkommen	353,28 €

§ 11b Abs. 1 Nr. 3: (Absetzungen)

Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind.

nach Grund und Höhe angemessene private Versicherungen (pauschal nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ALG II VO)	30,00 €
--	---------

gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (Kfz-Haftpflicht)	69,50 €
---	---------

§ 11b Abs. 1 Nr. 5 (Werbungskosten)

Fahrtkosten (pauschal 0,20 € je Entfernungskilometer laut § 6 Abs. 1 Nr. 3 b ALG II VO): 4 km x 0,20 € x 19 Tage bei 5 Tage-Woche (DA 11.146)	15,20 €
--	---------

Summe der Aufwendungen für Beträge nach § 11b Abs. 1 Nr. 3 bis 5	114,70 €
---	----------

Vergleich mit Pauschale von 100 € (§ 11b Abs. 2 Satz1):

114,70 € sind höher als 100 €, also	114,70 €
-------------------------------------	----------

Zusätzlich nach § 11b Abs. 3, Nr. 1

für den Teil des monatlichen Einkommens, der 100 € übersteigt und nicht mehr als 1.000 € beträgt: **20 %** (Bruttoeinkommen 445,09 €, somit 20 % von 345,09 €)

69,02 €

Zusätzlich nach § 11b Abs. 3, Nr. 2

für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1.000 € übersteigt und nicht mehr als 1.200 € (bzw. 1.500 €) beträgt: **10 %**

0,00 €

Zusammenfassung

Bruttoeinkommen	445,09 €
§ 11b Abs. 1 Nr. 1 und 2	– 91,81 €
§ 11b Abs. 1 Nr.3 bis 5:	–114,70 €
§ 11b Abs.3, Nr. 1	– 69,02 €
= anrechenbares Einkommen:	169,56 €

⇒ BEISPIEL 2

Erwerbseinkommen, 450 € Monatsverdienst, Fahrtkosten zur Arbeit 64 €, Versicherungsbeitrag für Kfz-Haftpflichtversicherung 30 €

Bruttoeinkommen	450,00 €
– Grundabsetzbetrag	100,00 €
(Fahrtkosten und Versicherung sind bereits enthalten)	
– Zusatzfreibetrag (20 % von 350,00 €)	70,00 €
= anrechenbares Einkommen	280,00 €

VII. Anrechnung von Vermögen

Im Unterschied zum Arbeitslosengeld I erhalten Sie das Arbeitslosengeld II nur, wenn Sie „bedürftig“ sind. Das Jobcenter prüft also, ob Sie Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln – etwa aus Ihrem Vermögen – bestreiten können.

Grundsätzlich gilt: Vermögen muss zunächst für den Lebensunterhalt verbraucht werden, bevor ein Anspruch auf ALG II besteht. Aber: Es gibt Freibeträge, das heißt bis zu einer bestimmten Höhe sind Ihre Ersparnisse geschützt. Und einige Dinge zählen beim Vermögen nicht mit und sind anrechnungsfrei.

1. Was ist der Unterschied zwischen Einkommen und Vermögen?

§ 12 SGB II

Zum Vermögen zählt alles, was „verwertet“ – also zu Geld gemacht – werden kann: beispielsweise Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Lebensversicherungen, Grundstücke, Häuser oder Eigentumswohnungen. Zum Vermögen zählen auch alle **vor** Antragstellung eingegangenen Einkommen, wie auch Löhne, Arbeitslosengeld und andere. Als Einkommen gelten alle Geldbeträge, die **im** Bedarfszeitraum, das heißt im Zeitraum des Bezugs von ALG II, zufließen.

2. Wessen Vermögen wird berücksichtigt?

§ 12 SGB II

Beim ALG II wird der Leistungsanspruch für den Arbeitslosen und seine Familie (so genannte Bedarfsgemeinschaften) zusammen geprüft. Konkret wird somit das Vermögen folgender Personen berücksichtigt:

- Vermögen des Arbeitslosen,
- Vermögen des im Haushalt lebenden Partners (Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaften) sowie
- Vermögen der im Haushalt lebenden minderjährigen und unverheirateten Kinder.

3. Welches Vermögen ist geschützt?

§ 12 Abs. 3 SGB II und ALG II-V

- angemessener **Hausrat** (zum Beispiel Möbel, Elektrogeräte);
- ein angemessenes **Auto**, jeweils für jeden Erwerbsfähigen, im Wert von mindestens 7.500 €;

- Sparverträge der **Riester-Rente** bis zum Höchstbetrag von 2.100 € (Anlage 3 der DA zu § 12 SGB II);
- selbst genutztes, angemessenes **Wohneigentum**.

Das BSG hat mit Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 2/05 R Kriterien zur Angemessenheit entwickelt. Die Prüfung der Angemessenheit ist somit nicht notwendig, wenn die Wohnfläche folgende Größen nicht übersteigt:

Bewohnt mit ... Personen	Eigentumswohnung in m ²	Eigenheim in m ²
1 – 2	80	90
3	100	110
4	120	130

Die genannten Größen sind allerdings nicht als Grenzwerte zu verstehen, maßgeblich sind die Lebensumstände im Einzelfall, wie beispielsweise die Familienplanung oder die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II nach der Intention des Gesetzgebers in aller Regel vorübergehender Natur ist, lassen die Ausführungen des BSG Abweichungen zu. Dementsprechend ist es in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht vertretbar, die Verwertung einer selbstgenutzten Immobilie zu verlangen. Nur wenn die selbstgenutzte Immobilie deutlich zu groß (unangemessen) ist, kommt unter Umständen eine Berücksichtigung als Vermögen in Betracht.

4. Welche Freibeträge gibt es?

↪ § 12 Abs. 2 SGB II, DA zu § 12

- Pro Person der Bedarfsgemeinschaft ist ein **Freibetrag für notwendige Anschaffungen** von 750 € geschützt
- Für jedes minderjährige Kind 3.100 €
- Zusätzlich ist für jede volljährige Person der Bedarfsgemeinschaft ein Freibetrag von 150 € je Lebensjahr geschützt, mindestens 3.100 €. Die Höchstbeträge sind vom Alter abhängig und betragen bei Geburtsdatum:
 - vor dem 01.01.1958: 9.750 €
 - 01.01.1958 bis 31.12.1963: 9.900 €
 - ab dem 01.01.1964: 10.050 €
- Die Freibeträge der Partner können addiert werden, nicht aber die der Kinder (DA zu § 12).
- Zusätzlich ist für jede erwerbsfähige Person ein weiterer Freibetrag in Höhe von 750 € pro Lebensjahr geschützt, wenn dieser Betrag unwiderruflich „zur Altersvorsorge“ ab dem 60. Lebensjahr dient. Auch hier können die Freibeträge der Partner addiert werden,

nicht aber die der Kinder. Die Höchstbeträge sind vom Alter abhängig und betragen bei Geburtsdatum:

- bis 31.12.1957: 48.750 €
- 01.01.1958 bis 31.12.1963: 49.500 €
- ab dem 01.01.1964: 50.250 €

Wegen der aktuell geltenden Sonderregelungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie sollten in Bezug auf die Vermögenshöhe die zusätzlichen Hinweise im Merkblatt XXIV, Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie, beachtet werden.

5. Beispiel zum Vermögensfreibetrag

Ulrike Schmidt ist 35 Jahre alt und arbeitslos, ihr Ehemann Peter ist 40 Jahre alt, die beiden haben ein siebenjähriges Kind.

Freibetrag Ulrike:
 $35 \times 150 \text{ €} = 5.250 \text{ €}$

Freibetrag Peter:
 $40 \times 150 \text{ €} = 6.000 \text{ €}$

Freibetrag für notwendige Anschaffungen
 $3 \times 750 \text{ €} = 2.250 \text{ €}$

Summe = 13.500 €

Zusätzlich ist noch Vermögen des Kindes bis zu 3.100 € sowie ein PKW im Wert von mindestens 7.500 € geschützt.

Ebenso wäre ein Vermögen zur Altersvorsorge in Höhe von $(40 \text{ Jahre} + 35 \text{ Jahre}) \times 750 \text{ €} = 56.250 \text{ €}$ geschützt, falls dessen Verwertung vertraglich unwiderruflich vor dem 60. Lebensjahr ausgeschlossen ist (sogenannte „Hartz-Klausel“ bei Lebensversicherungen, § 168 Versicherungsvertragsgesetz). In der Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein vom 17.1.2008, Az. L 6 AS 23/07 wurde die Umwandlung einer bestehenden Lebensversicherung in eine gebundene und dann als Schonvermögen anzuerkennende Altersvorsorgeversicherung auch während des Leistungsbezugs für zulässig erklärt.

VIII. Kostenaufwändige Ernährung

1. Anspruchsberechtigte

↳ § 30 Abs. 5 SGB XII, § 21 Abs. 5 SGB II

Empfehlungen des Deutscher Verein e. V. zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung vom 16.09.2020, DV 12/20

Wer wegen Krankheit oder Behinderung mehr Geld für Nahrungsmittel ausgeben muss als in der Regelleistung berücksichtigt ist, erhält auf Antrag einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung.

Nach herrschender Meinung ist für viele Erkrankungen eine Ernährung mit „Vollkost“ ausreichend. In diesen Fällen wird kein Mehrbedarf gewährt.

Entscheidend für die Gewährung eines Mehrbedarfs ist aber immer der konkrete Einzelfall.

Auch Kinder und Jugendliche können Anspruch auf einen Mehrbedarf haben.

Die Empfehlung vom 16.09.2020 kann auf der Internetseite des Deutscher Verein e. V. abgerufen werden:

https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-12-20_kostenaufwaendige-ernaehrung.pdf

2. Vorgehensweise

Wenn Sie glauben, Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung zu haben, besorgen Sie sich beim Jobcenter/Sozialamt ein entsprechendes Antragsformular oder fragen Sie bei der Arbeitskammer oder einer Beratungsstelle nach.

Dieses Formular muss vom behandelnden Arzt, meist dem Hausarzt, ausgefüllt werden. Aufgrund dieses ärztlichen Gutachtens entscheidet der Leistungsträger über die Gewährung und die Höhe des Mehrbedarfs.

Ein Antrag für Arbeitslosengeld-II-Bezieher kann auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de unter Formulare für BürgerInnen, Arbeitslosengeld II, Anlage MEB, heruntergeladen werden.

Im Normalfall verlangt der Arzt für diese Bescheinigung keine Kosten. Sollte dies doch der Fall sein, können diese Gebühren in Höhe von 5,36 € übernommen werden (DA 21.30).

Den verschiedenen Erkrankungen sind bestimmte Kostformen und Mehrbedarfe zugeordnet:

Erkrankung	Kostformen	Mehrbedarfe in Euro
Mukoviszidose/zystische Fibrose	Erhöhter Ernährungsbedarf	134,70 €
Terminale Niereninsuffizienz (Nierenversagen) mit Dialyse	kalium- und phosphatarme Kost	22,45 €
Zöliakie/Sprue (Durchfallerkrankung bedingt durch Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß)	Glutenfreie Kost	89,80 €
„Schluckstörungen“		in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen

Ein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung wird bei folgenden Erkrankungen in der Regel nur bei schweren Verläufen oder dem Vorliegen besonderer Umstände gewährt:

Erkrankung	Kostformen	Mehrbedarfe in Euro
Krebs (bösartiger Tumor)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	44,90 €
Multiple Sklerose (degenerative Erkrankung des Zentralnervensystems, häufig schubweise verlaufend)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	44,90 €
Morbus Crohn/Colitis ulcerosa (Erkrankungen des Magen-Darmtrakts mit Neigung zur Bildung von Fisteln und Verengungen)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	44,90 €

Die aufgezählten Krankheiten führen nicht zwingend in einen Zustand der Mangelernährung. Die Diagnostik einer Mangelernährung erfolgt anhand der sog. GLIM-Kriterien. Demnach muss mindestens jeweils ein Kriterium phänotypischer (d. h. das Erscheinungsbild des Individuums betreffend) und ätiologischer Natur (d. h. die Ursachen für das Entstehen der Mangelernährung betreffend) erfüllt sein.

Phänotypische Kriterien:

- Unbeabsichtigter Gewichtsverlust (> 5 % innerhalb der letzten sechs Monate oder > 10 % über sechs Monate)
- Niedriger Body-Mass-Index (< 20, wenn < 70 Jahre, oder < 22, wenn > 70 Jahre)
- Reduzierte Muskelmasse (gemessen mit validierten Messmethoden zur Bestimmung der Körperzusammensetzung)

Ätiologische Kriterien:

- Geringe Nahrungsaufnahme oder Malassimilation (< 50 % des geschätzten Energiebedarfs > 1 Woche oder jede Reduktion für > 2 Wochen oder jede andere chronische gastro-intestinale Kondition, welche die Nahrungsassimilation oder Absorption über Wochen beeinträchtigt)
- Krankheitsschwere/Inflammation

Der Body-Mass-Index (BMI) errechnet sich wie folgt:

Gewicht ÷ (Körpergröße x Körpergröße). Beispiel: 60 kg ÷ (1,80 m x 1,80 m) = 18,5.

Bei Kindern und Jugendlichen ist der BMI nicht als Kriterium anwendbar. Hier ist eine besondere medizinische Beurteilung erforderlich.

Leiden Sie an mehreren Erkrankungen, ist durch ein ärztliches bzw. ernährungswissenschaftliches Gutachten zu klären, welcher ernährungsbedingte Mehrbedarf tatsächlich anfällt. Es kann wegen der besonderen Anforderungen an die Ernährung bei mehreren Erkrankungen zu einer Kumulation von Kosten kommen, die einen höheren Bedarf begründen (DA 21.34).

Nach dem aktuellen Stand der Ernährungsmedizin ist bei folgenden Erkrankungen und Nahrungsmittelunverträglichkeiten diätetisch eine Vollkost bzw. individuell angepasste Vollkost angezeigt, die regelhaft nicht zu einem Mehrbedarf führt:

- Dyslipoproteinämien sog. Fettstoffwechselstörungen
- Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im Blut) und Gicht (Harnsäureablagerungen)
- Hypertonie (Bluthochdruck)
- Kardiale und renale Ödeme (Gewebewasseransammlungen bei Herz- und Nierenerkrankungen)
- Diabetes mellitus, Typ I und Typ II (Zuckerkrankheit)
- Ulcus Duedeni und Ulcus ventriculi (Geschwür am Zwölffingerdarm bzw. Magen)
- Neurodermitis
- Lebererkrankungen
- Endometriose
- Laktoseintoleranz
- Fruktosemalabsorption

Ob und in welcher Höhe ein Mehrbedarf besteht, wird in jedem Einzelfall entschieden. Eine pauschale Aussage kann nicht getroffen werden.

Leiden Sie an einer Erkrankung, die nicht in der Tabelle aufgeführt ist, oder ist der Mehrbedarf für Sie nicht ausreichend, muss ein ärztliches Gutachten den höheren Bedarf begründen. In diesen Fällen lässt das Jobcenter/Sozialamt den Amtsarzt des Gesundheitsamtes ein Gutachten erstellen (DA 21.31).

3. Dauer des Mehrbedarfs

Der Mehrbedarf wird in der Regel für die Dauer von 6 - 12 Monaten gewährt. In Fällen, in denen eine Besserung nicht zu erwarten ist, ist eine längere Bewilligungsdauer möglich. Ist nach Ablauf der Bewilligungsfrist weiter ein Bedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung vorhanden, muss der behandelnde Arzt, meist der Hausarzt, ein neues Gutachten erstellen. Es empfiehlt sich hierzu das entsprechende Formblatt des Leistungsträgers (Anlage MEB – Anlage zur Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung) zu verwenden.

4. Beratung

Es ist sinnvoll, sich vom Arzt über die Zusammensetzung einer für die jeweilige Erkrankung zweckmäßigen Ernährung und ein gesundheitsbewusstes Ernährungsverhalten beraten zu lassen. Die gesetzlichen Krankenkassen, das Gesundheitsamt und die Verbraucherzentrale bieten ebenfalls Ernährungsberatungen an. Gesprächstermine sollten telefonisch vereinbart werden.

Kontakt **Gesundheitsamt im Regionalverband Saarbrücken:**

- in Saarbrücken, Stengelstraße 10-12:
Andrea Matheis, Tel: 0681 506-5351
- in Völklingen, Bismarckstraße 7
Margit Kallenborn, Tel: 0681 506-5353
Petra Gugnon-Fischer, Tel: 0681 506-5446

Wohnen Sie außerhalb des Regionalverbandes Saarbrücken, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Die **Verbraucherzentrale des Saarlandes** erreichen Sie zum Thema Ernährung unter der Telefonnummer 0681 50089-77.

IX. Schwangerschaft und Geburt

1. Unterhaltspflicht

↪ § 9 Abs. 3 SGB II, § 19 Abs. 4 SGB XII
§ 33 Abs. 2 SGB II

Wenn Sie schwanger sind oder ein Kind unter 6 Jahren versorgen, können Verwandte vom Jobcenter nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden, weder im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft noch der Unterhaltspflicht.

2. Umzug

↪ § 22 Abs. 5 SGB II

Schwangere unter 25 Jahren können aus der elterlichen Wohnung ausziehen (siehe **Merkblatt V „Miete – Kosten der Unterkunft“**).

3. Mehrbedarf

↪ § 21 Abs. 2, § 27 Abs. 2 SGB II

Werdenden Müttern steht nach der 12. Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats der Entbindung ein Mehrbedarf von 17 % der **maßgebenden** Regelleistung zu: 76,33 € bei Alleinlebenden, bzw. 68,68 € beim Zusammenleben mit einem Partner. Als Nachweis der Schwangerschaft kann beispielsweise eine Kopie des Mutterpasses eingereicht werden. Hierauf dürfen Angaben unkenntlich gemacht werden, die für den Nachweis der Schwangerschaft gegenüber der Behörde unerheblich sind.

Die Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende sind im **Merkblatt II „Arbeitslosengeld II“** erklärt. Diese Mehrbedarfe erhalten auch Auszubildende und Studenten.

4. Hilfe zur Gesundheit bei Schwangerschaft und Mutterschaft

↪ § 50 SGB XII

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft erhalten Sie im Rahmen der Sozialhilfe die gleichen Leistungen wie gesetzlich Pflichtversicherte von der Krankenkasse.

5. Einmalige Beihilfen

↳ § 24 Abs. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII

Die Pauschalen betragen:

- **120 € für Schwangerschaftsbekleidung.** Die Beihilfe ist rechtzeitig zu gewähren, d.h. zwischen dem 4. und dem 6. Schwangerschaftsmonat;
- **200 € für Säuglingserstausrüstung** mit Bekleidung für die ersten 6 Lebensmonate;
- **400 € für die Erstausrüstung** mit Kinderwagen, Kinderbett mit Matratze und Bettwäsche, Hochstuhl, Badewanne, Laufgitter.

Die Bewilligung der beiden Erstausrüstungen muss zwischen dem 6. und dem 8. Schwangerschaftsmonat erfolgen.

Die Pauschalen sind bei der Geburt des ersten Kindes in voller Höhe zu gewähren. Bei der Geburt weiterer Kinder gilt folgende Regelung:

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht länger als 3 Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass sowohl Schwangerschaftsbekleidung als auch Kinderwagen, Kinderbett usw. noch vorhanden sind. Es ist deshalb lediglich ein Ergänzungsbedarf in Höhe von 30 % bzw. 50 % der Pauschale für die Säuglingserstausrüstung zu bewilligen, also 60 € bzw. 100 €.

!!! WICHTIG Hierbei handelt es sich nur um eine interne Anweisung innerhalb des Jobcenters im Regionalverband Saarbrücken. Deshalb: Sollten die Pauschalen nicht zur Deckung Ihres aktuellen Bedarfes ausreichen, weisen Sie nach, was Sie für die Pauschale an Gebrauchsgütern bekommen und erstellen Sie einen Kostenvoranschlag für die Gegenstände, die zur Deckung des Bedarfes benötigt werden.

6. Zuwendung der Gemeinden zur Entsorgung von Babywindeln

Einige Kommunen im Saarland gewähren Familien mit Kleinkindern bis zum Alter von 3 Jahren eine Zuwendung zur Entsorgung von Babywindeln. Voraussetzung ist, dass das Kind in der Kommune gemeldet ist und dass tatsächlich Mehrkosten bei der Müllentsorgung entstanden sind. Den Antrag erhalten Sie beim Bürgerbüro Ihrer Kommune oder online im Internet. Diese Zuwendung erhalten Sie allerdings nicht in allen Kommunen, wenn Sie Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe beziehen.

Gleiche Regelungen gelten auch für Pflegebedürftige.

7. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

↳ § 70 SGB XII Abs. 1, 2 und 4

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen während der Schwangerschaft oder während Ihres Entbindungsaufenthaltes im Krankenhaus Ihren Haushalt nicht weiterführen können, können Sie bei Ihrer Krankenkasse, oder, falls Sie nicht krankenversichert sind, bei Ihrem zuständigen Sozialamt „Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes“ beantragen. Für die Gewährung dieser Leistungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es muss ein eigener Haushalt geführt worden sein.
2. Keiner der Haushaltsangehörigen ist in der Lage, den Haushalt weiterzuführen.

Die Leistungen umfassen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushaltes erforderliche Tätigkeit.

Die Leistungen können auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen erbracht werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushaltes geboten ist.

8. Weitere Hilfen und Unterstützung

Schwangere, die bedürftig sind, können auf Antrag finanzielle Mittel von der **Bundesstiftung „Mutter und Kind“** erhalten. Den Antrag können Sie bis zur Geburt stellen.

Über die evangelischen Beratungsstellen kann ein Antrag beim **Hilfsfonds der evangelischen Landeskirche** Düsseldorf gestellt werden.

Über die katholischen Beratungsstellen kann ein Antrag an den **Bischofsfonds** gestellt werden. Die konkrete Hilfeart und die Höhe der Unterstützung richten sich nach der individuellen Notsituation der Frau oder der Familie. Die Zuwendungen der genannten Stiftungen und Fonds dürfen bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II nicht leistungsmindernd berücksichtigt werden.

Anträge können Sie bei folgenden Institutionen stellen:

Arbeiterwohlfahrt

Vaubanstraße 21, 66740 Saarlouis, Tel. 0171 2035154

Caritasverband für die Region Saar-Hochwald e.V.

Mottener Straße 61, 66822 Lebach, Tel. 06881 537102

Torstraße. 24, 66663 Merzig, Tel. 06861 912715

Lisdorfer Straße 13, 66740 Saarlouis, Tel. 06831 9399–12

Caritas-Zentrum Saarpfalz

Schanzstraße 4, 66424 Homburg, Tel. 06841 934850
Kaiserstraße 63, 66386 St. Ingbert, Telefon 06894 92630

Donum Vitae Beratungszentrum

Bahnhofstraße 70, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681 9386734
Wilhelmstraße 8, 66538 Neunkirchen, Tel. 06821 149394
Dürerstraße 151, 66424 Homburg-Erbach, Tel. 06841 758902
Großer Markt 21, 66740 Saarlouis, Tel. 06831 120028
Fruchtmarkt 1, 66606 St. Wendel, Tel. 06851 830705
Bahnhofstr. 25, 66663 Merzig, Tel. 06861 912564

Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte

Johannisstraße 6, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681 65743

Haus der Diakonie

St. Michaelstr. 17, 66242 Homburg, Tel. 06841 171412
Kirchstr. 30b, 66440 Blieskastel, Tel. 06842 961466

PRO FAMILIA

Heinestraße 2-4, 66121 Saarbrücken, Tel. 0681 968176-76
Süduferstraße 14, 66538 Neunkirchen, Tel. 06821 27677

Sozialdienst katholischer Frauen – SKF e.V.

Hüttenbergstraße 42, 66538 Neunkirchen, Tel. 06821 13041
Richard-Wagner-Straße 17, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681 9362590
Hospitalstraße 35-37, 66606 St. Wendel, Tel. 06851 85466

Zur Antragsstellung sind die folgenden Unterlagen erforderlich:

- Mietvertrag
- Belege über Stromkosten und Heizkosten
- Personalausweis
- Mutterpass
- Bescheid vom Jobcenter/Sozialleistungen
- Bewilligungsbescheid für die Babyerstausstattung Jobcenter
- Einkommensbelege für 3 oder 6 Monate

X. Einmalige Beihilfen

1. Einmalige Beihilfen als unabweisbarer Bedarf

↪ § 24 SGB II, § 37 SGB XII

Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfassender und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt das Jobcenter bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes **Darlehen**. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für das Jobcenter entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % der Regelleistung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen getilgt.

Bei Bezug von Hilfen zum Lebensunterhalt enthält das SGB XII mit § 37 ebenfalls eine Darlehensregelung für einen im Einzelfall unabweisbaren Bedarf. Die Rückzahlung erfolgt in Höhe von bis zu 5 % der Regelleistung. Im Rahmen des SGB XII haben Geldleistungen grundsätzlich Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen (§ 10 Abs. 3 SGB XII).

2. Einmalige Beihilfen

↪ § 24, Abs. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII

In der Regelleistung sind alle einmaligen Beihilfen, wie beispielsweise Kleidergeld, Wohnungsrenovierung, Anschaffung von Wohnungs- und Haushaltsgegenständen als Pauschale enthalten. **Nicht** in der Regelleistung enthalten sind Leistungen für:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausstattungen für Bekleidung (für Sie und für Ihr Kind) sowie
- Leistungen für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.
- Nach Urteil des BSG (B 14 AS 4/17R vom 25.10.2017) sind Reparaturen für Brillen vom Jobcenter bzw. Sozialamt zu übernehmen.

In diesen Fällen können Sie bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf einmalige Beihilfen als Zuschuss stellen.

Auch wenn Sie keine laufenden Leistungen bekommen, können Sie einmalige Leistungen beantragen. Sie bekommen dann nur einen Teil der Kosten. Das Jobcenter berechnet, um wieviel Ihr Einkommen über Ihrem Bedarf liegt.

↪ BEISPIEL

Sandra ist alleinerziehend und berufstätig. Sie hat keinen Anspruch auf monatliche SGB II-Leistungen. Für ihren 12-jährigen Sohn Tim braucht sie ein neues Jugendbett, das 190,00 € kostet. Der monatliche Gesamtbedarf nach

dem SGB II von beiden liegt bei 1.270,00 €. Das darauf anrechenbare Einkommen liegt bei 1.290,00 €.

Das Einkommen ist um 20,00 € höher als der monatliche Bedarf. Dieser Betrag kann für den Antragsmonat und bis zu 6 weitere Monate auf die einmalige Beihilfe angerechnet werden. Das ergibt für 7 Monate insgesamt 140,00 €. Um das Bett (190,00 €) zu bezahlen, fehlen dann noch 50,00 €, die als Zuschuss bewilligt werden.

2.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

↳ § 24 SGB II, § 31 SGB XII

Erstausrüstung der Wohnung kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- Kompletterverlust, beispielsweise durch Brand, Überflutung;
- erstmaliger Bezug einer eigenen Wohnung, zum Beispiel bei Auszug aus dem Elternhaus;
- nach Haftentlassung, wenn keine Wohnung mehr vorhanden ist;
- Trennung von Eheleuten bzw. Wohngemeinschaften;
- Möblierung des Kinderzimmers anlässlich der Geburt eines Kindes;
- Umzug aus einer Wohnung mit Einbaumöblierung (wie Einbauküche) in eine Wohnung ohne Einbaumöblierung.

Der Begriff „Erstausrüstung“ umfasst alle Wohnungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind. Dabei ist auch die Anschaffung von gebrauchten Möbeln in Erwägung zu ziehen, beispielsweise in Sozialkaufhäusern. Eine Übersicht der Sozialkaufhäuser im Regionalverband Saarbrücken finden Sie im Merkblatt XXV. Anlagen. Es muss aber nicht zwingend darauf zurückgegriffen werden. Soweit keine gebrauchten Gegenstände zur Verfügung stehen, kann Neuware gekauft werden.

Der konkrete Bedarf ist vom Leistungsberechtigten zu beschreiben. In dieser Auflistung könnten beispielsweise aufgeführt werden:

Bettzeug (Decken, Kissen, Bettbezüge), Matratze, Schränke, Tische, Sofa, Stühle, Öfen, Lampen, Gardinen oder Rollos, Herd, Kochtöpfe, Bratpfannen, Essservice, Kaffeeservice, Essbesteck, Bügeleisen, Jugendbett (BSG-Urteil vom 23. Mai 2013, Az. B 4 AS 79/12 R), Schreibtisch (SG Berlin vom 15. Februar 2012, Az. S 174 AS 28285/11 WA).

Von Seiten der Behörde werden entsprechende Beträge für einzelne Ausstattungsgegenstände gewährt. Diese können Sie in den Beratungsstellen (siehe Punkt XXVIII. Verzeichnis der Mitglieder des AKKS) erfragen.

Nur wenn eine komplette Wohnungsausstattung notwendig ist, werden im Regionalverband Saarbrücken nachstehende Beträge als Richtwerte gewährt:

- 870 € für den Einpersonenhaushalt** (ab 2-Zimmer-Wohnung)
- 1.180 € für den Zweipersonenhaushalt**
- 300 € für jede weitere Person**

Wenn die Wohnung nicht entsprechend ausgestattet ist, werden zusätzlich übernommen:

- 150 € für eine Waschmaschine**
- 100 € für einen Kühlschrank**
- 150 € für einen E-Herd/Gasherd**
- 40 € für einen Staubsauger**

Bei Einpersonenhaushalten ist im oben genannten Richtwert bereits eine Single-Küche mit Kühlschrank und Herd enthalten, so dass hier nur noch eine Waschmaschine und ein Staubsauger bewilligt werden.

!!! WICHTIG

Hierbei handelt es sich nur um eine interne Anweisung innerhalb des Jobcenters im Regionalverband Saarbrücken. Deshalb: Sollten die Pauschalen nicht zur Deckung Ihres aktuellen Bedarfes ausreichen, weisen Sie nach, was Sie für die Pauschale an Gebrauchsgütern bekommen und erstellen Sie einen Kostenvoranschlag für die Gegenstände, die zur Deckung des Bedarfes benötigt werden.

2.2 Erstaussstattungen für Bekleidung

↳ **§ 24 SGB II, § 31 SGB XII**

Erstaussstattung für Bekleidung kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- bei Schwangerschaft
- Babyerstaussstattung bei Geburt
- Erstaussstattung nach Wohnungsbrand
- bei Gewichtszu- oder Gewichtsabnahme
- nach einer Haftentlassung
- bei Wohnungslosigkeit

3. Heizungsbeihilfe

↳ **§ 22 SGB II, § 35 SGB XII, BSG vom 08.05.19, Az. B 14 AS 20/18 R**

Grundsätzlich ist der tatsächliche Heizbedarf durch die Behörde zu decken.

Für die Ermittlung der Höhe der Beihilfe zur Beschaffung von Heizmaterial liegen den Behörden in der Regel Richtwerte vor. Grundlage für die Ermittlung der Beihilfen bildet der Heizkostenspiegel Deutschland (siehe V. Miete – Kosten der Unterkunft).

Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung, wird in der Regel der ermittelte Heizbedarf auf 12 Monate aufgeteilt. Dadurch sollen Sie in die Lage versetzt werden, Vorkehrungen zu treffen, um durch Ansparungen Ihren Heizbedarf für die Heizperiode selbst zu decken.

Auch wenn Sie kein Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung erhalten, können Sie einen Anspruch auf Übernahme der Kosten zur Beschaffung des Heizmaterials haben. Voraussetzung ist, dass Sie durch die Beschaffung des Heizmaterials bedürftig werden. Dies hat das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 08.05.2019, Az. B 14 AS 20/18 R, nochmals bestätigt.

➔ BEISPIEL Ein Hilfeempfänger spricht **erstmalig** am 01.10.2020 beim Sozialamt vor und stellt einen Antrag auf Winterbrandbeihilfe in Form von Heizöl. Er erklärt glaubhaft, dass er nicht in der Lage war, die Kosten für die Beschaffung des Heizöls anzusparsen.

Bedarf:
449,00 € Regelleistung
250,00 € Kosten der Unterkunft, ohne Heizung
699,00 €

Einkommen:
750,00 € Rente

Hier ist das übersteigende Einkommen in Höhe von 51,00 € beim Heizölbedarf in Abzug zu bringen. Würde die Behörde beispielsweise 900,00 € an Heizöl bewilligen, würden unter Berücksichtigung des übersteigenden Einkommens 849,00 € ausbezahlt werden.

Bei erhöhtem Wärmebedarf (zum Beispiel kalter Winter, schlechte Wärmedämmung, gesundheitliche Einschränkungen) sind die Mehrkosten auf Antrag zu übernehmen, sollte die bewilligte Heizungsbeihilfe nicht ausreichen. Sammeln Sie alle Belege, um den erhöhten Heizbedarf nachzuweisen.

4. Härtefallregelung für einmalige Bedarfe

➔ § 21 Abs. 6 SGB II

Bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

Klassische Härtefallmehrbedarfe sind z. B. Elektrogroßgeräte, digitale Endgeräte, Brille, Pass- und Passbeschaffungskosten.

Wenn ein Bedarf nicht oder zu gering im Regelbedarf enthalten und ein Darlehen für diesen einmaligen Bedarf nicht zumutbar ist, muss dieser im Rahmen des neuen Härtefallbedarfs erbracht werden. Für Beihilfen zum Schulbedarf, wie z. B. digitale Endgeräte, siehe **Merkblatt IV. Elternbeiträge/Freizeiten/Schulbücher**.

XI. Zuzahlungen bei Krankheit und Zusatzbeiträge

1. Zuzahlungen

Zu nahezu allen Leistungen der Krankenkasse sind folgende Zuzahlungen zu leisten:

Verschreibungspflichtige Arzneimittel:	10 % des Preises, mindestens 5 €, maximal 10 €. Wenn die Kosten unter 5 € liegen, wird der tatsächliche Preis gezahlt. Alternativ nach zuzahlungsfreien Arzneimitteln fragen.
Heilmittel:	10 % der Kosten zuzüglich 10 € je Verordnung.
Häusliche Krankenpflege:	10 %, der Kosten pro Tag, begrenzt auf 28 Tage im Jahr, zuzüglich 10 € je Verordnung.
Hilfsmittel (Rollstühle, Hörgeräte usw.): Es können auch Festbeträge festgelegt werden	10 % der Kosten, mindestens 5 €, maximal 10 €, nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Ausnahme bei Hilfsmitteln zum Verbrauch, z.B. Windeln bei Inkontinenz: Zuzahlung von 10 % pro Verbrauchseinheit, aber maximal 10 € pro Monat.
Haushaltshilfe:	10 % der kalendertäglichen Kosten, mindestens 5 €, maximal 10 €, nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.
Bei stationärer Vorsorge und Rehabilitation:	10 € täglich. Bei Anschlussheilbehandlungen begrenzt auf 28 Tage pro Jahr.
Krankenhausbehandlung:	10 € täglich für maximal 28 Tage im Kalenderjahr.
Fahrtkosten:	10 %, mindestens 5 €, maximal 10 € pro Fahrt, nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. ABER: Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung nur noch in besonderen medizinischen Ausnahmefällen.

2. Belastungsgrenze: 2 % des Bruttoeinkommens

Generell ist die Zuzahlung auf 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt beschränkt. Wichtig ist deshalb, dass Sie alle Belege über ihre Zuzahlungen bei Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern und Therapeuten im gesamten Kalenderjahr sammeln. Hierzu zählen auch Belege über geleistete Zuzahlungen zur Krankenkassenleistung beim Zahnersatz. Auf den Belegen sollte der Name des Patienten vermerkt sein. Manche Krankenkassen halten hierzu auch spezielle Nachweishefte bereit.

Als Einkommen zählen grundsätzlich alle Einnahmen, also zum Beispiel Erwerbseinkommen, Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld und Krankengeld, Rente, Unterhaltszahlungen.

Im Folgenden zwei Beispiele zur Berechnung der Belastungsgrenze:

⇒ BEISPIEL 1 Ehepaar, 2 Kinder, Alleinverdienerin

Bruttoarbeitseinkommen	25.000 €
– Freibetrag für Ehepaar-/Lebenspartnerschaft:	– 5.922 €
– Freibetrag je Kind 8.388 €, insgesamt	– 16.776 €
	<u>= 2.302 €</u>

davon 2 % als persönliche Belastungsgrenze entspricht **46,04 €** im Jahr.

⇒ BEISPIEL 2 Familie, verheiratet 2 Kinder, Bezug von ALG II

Auch in Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Empfängern von Arbeitslosengeld II, auch wenn nur ergänzend Arbeitslosengeld II bezogen wird, zählt als Einkommen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft die Regelleistung eines Haushaltsvorstands:

$449 \text{ €} \times 12 = 5.388 \text{ €}$, davon 2 % als persönliche Belastungsgrenze entspricht **107,76 €** im Jahr.

Dieses Beispiel gilt nur für Verheiratete, bei Partnern in eheähnlicher Gemeinschaft zahlen beide gesondert bis zur Belastungsgrenze.

Die gleiche Berechnung wie bei ALG-II-Berechtigten gilt auch bei Empfängern von SGB-XII-Leistungen.

Sobald Ihre persönliche Belastungsgrenze erreicht ist, stellen Sie einen Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung bei Ihrer Krankenkasse. Sie müssen dann für den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr leisten. Sie können auch zu Beginn des Jahres den Betrag Ihrer persönlichen Belastungsgrenze im Voraus einzahlen und sind dann direkt von Zuzahlungen befreit. Einige Kassen bieten das ihren Mitgliedern am Ende des laufenden Jahres auch schriftlich an.

Sowohl im SGB II als auch im SGB XII können notwendige Kosten für nicht mehr von der Kasse finanzierte Hilfsmittel durch ein Darlehen erbracht werden, das bei Arbeitslosengeld II mit 10 % der monatlichen Leistung einbehalten wird und im SGB XII mit bis zu 5 %.

Wer nicht ALG-II-berechtigt ist, muss sich selbst in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichern. Wer dadurch weniger Einkommen hat als ihm im ALG-II-Bezug zustehen würde, erhält vom Jobcenter den notwendigen Anteil dazu. Dieser Anteil steht auch den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu, die Sozialgeld beziehen, sofern sie nicht familienversichert sind (§ 26 Abs. 2 S. 2 SGB II).

3. Belastungsgrenze für chronisch Kranke: 1% des Bruttoeinkommens

Die oben berechnete jährliche Belastungsgrenze beträgt nur 1 % des Jahresbruttoeinkommens, wenn ein Familienmitglied schwerwiegend chronisch krank ist. Bei ALG II- und SGB-XII-Empfängern sind dies **53,88 €** (im 1. Beispiel 23,02 €).

Als schwerwiegend chronisch krank gilt, wer

1. sich in ärztlicher Dauerbehandlung befindet (nachgewiesen durch einen Arztbesuch wegen derselben Krankheit pro Quartal, wenigstens ein Jahr lang) **und**
2. eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - Es liegt eine Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 3, 4 oder 5 vor **oder**
 - es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 aufgrund der chronischen Erkrankung vor **oder**
 - es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit verursachten Gesundheitsstörungen zu erwarten ist (zum Beispiel Diabetes).

4. Krankentransportrichtlinien, sogenannter „Taxischein“

Damit die Krankenkassen die Kosten für die Fahrt mit dem Taxi zum Arzt oder Krankenhaus übernehmen, gibt es laut „Krankentransportrichtlinien“ drei mögliche Bedingungen:

1. Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder BI (Blind) oder H (Hilflos)
2. **oder** Pflegegrad (3, 4 oder 5),
3. **oder** die Grunderkrankung erfordert eine Therapie über einen längeren Zeitraum. Das heißt, die Behandlung oder der Krankheitsverlauf beeinträchtigen den Patienten in einer Weise, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist.

Ausnahmefälle: Auch ohne die Erfüllung dieser Bedingungen können Fahrten zur Dialyse, Strahlen- oder Chemotherapie weiterhin übernommen werden.

Falls Sie als ALG-II-Empfänger bzw. Sozialhilfeberechtigter diese Kriterien nicht erfüllen, aber trotzdem die Benutzung von Bussen und Bahnen nicht zumutbar ist, sollten Sie die Übernahme der Taxikosten bei dem Jobcenter bzw. beim Sozialamt beantragen. Es muss dann in Ihrem Einzelfall konkret entschieden werden.

5. Brillen

Es werden grundsätzlich von Krankenkassen keine Zuschüsse mehr gezahlt, weder zu Gestellen noch zu Gläsern.

Ausnahmen:

- Menschen mit schweren Sehstörungen (wenn auf beiden Augen eine Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 bei bestmöglicher Brillenkorrektur gegeben ist oder eine Sehhilfe mit einer Brechkraft von mindestens 6,25 Dioptrien infolge von Kurz- oder Weitsichtigkeit oder von mindestens 4,25 Dioptrien infolge von Hornhautverkrümmung notwendig ist).
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
- Nach § 33 Abs. 4 SGB V besteht ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen für Versicherte, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien.

6. Einmalige Beihilfe als unabweisbarer Bedarf

Für Bezieher von ALG II und Sozialhilfe besteht die Möglichkeit, bei einem „unabweisbaren Bedarf“ eine einmalige Beihilfe als Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 SGB XII zu beantragen (Näheres hierzu siehe Merkblatt X „Einmalige Beihilfen“).

Die Ersatzbeschaffung einer Brille bzw. die Kosten für Zahnersatz können als unabweisbarer Bedarf anerkannt werden.

Nach neuem Urteil des BSG (B 14 AS 4/17R vom 25.10.2017) sind Reparaturen für Brillen von Jobcenter und Sozialamt zu übernehmen.

7. Zusatzbeitrag

Der Arbeitgeber trägt die Hälfte des Zusatzbeitrags, den die einzelnen Krankenkassen zusätzlich zu dem einheitlichen Beitragssatz von 14,6 % des Bruttoeinkommens erheben.

Für SGB-II-Bezieher wird der Zusatzbeitrag bis zum vom Bundesgesundheitsministerium festgelegten, durchschnittlichen Zusatzbeitrag vom Bund übernommen (§ 251 Abs. 4 SGB V).

Von Beziehern von SGB-II-Leistungen darf die Krankenkasse nicht mehr als den durchschnittlichen Beitragssatz verlangen (§ 242 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB V).

Sofern weitere beitragspflichtige Einnahmen, zum Beispiel aus versicherungspflichtiger Beschäftigung, bezogen werden, findet auf diese Einnahmen der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz Anwendung. SGB-XII-Bezieher brauchen gemäß § 32 SGB XII keinen Zusatzbeitrag zu zahlen.

8. Weitere Informationen

Bei Ihrer Krankenkasse oder im Internet erhalten Sie weitere Informationen:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung.html>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/zuzahlung-krankenversicherung.html>

Die UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH bietet unabhängige Patientenberatung an. Die Hotline ist erreichbar unter der zentralen Rufnummer 0800 011 77 22 bzw. unter www.patientenberatung.de.

Persönliche Beratung vor Ort in Saarbrücken (Futterstraße 27) ist nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0800 011 77 25 möglich.

XII. Darlehen und Aufrechnung

§§ 42a, 43 SGB II

Darlehen können vor allem in folgenden Fällen gewährt werden:

- Instandhaltung und Reparatur der Wohnung (§ 22 Abs. 2 Satz 2), wenn Schönheitsreparaturen mietvertraglich geschuldet sind, besteht hingegen Anspruch auf eine Beihilfe;
- Kautions (§ 22 Abs. 6 Satz 3);
- Übernahme von Mietschulden und Stromschulden (§ 22 Abs. 8);
- Kosten für die Anschaffung von Kühlschrank, Waschmaschine, E-Herd, Kleidung und ähnlichem, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht (§ 24 Abs. 1);
- „reguläre“ Arbeitslosengeld-II-Leistungen für einen Monat, für den voraussichtlich Einkommen erzielt wird (§ 24 Abs. 4);
- Arbeitslosengeld-II-Leistungen bei eigenem Vermögen, das aber nicht sofort verwertet werden kann (§ 24 Abs. 5)
- Bei hauptberuflich Selbstständigen können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern, die für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig sind, gezahlt werden (§ 16 c Abs. 1)

1. Darlehen

§ 42a SGB II

Darlehen können nur bewilligt werden, wenn keinerlei geschütztes Vermögen (Vermögen nach § 12, Abs. 2 Nr. 1, 1a und 4) mehr vorhanden ist (§ 42a Abs. 1 S. 1).

Das Darlehen kann an einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Zur Darlehensgewährung bei Miet- und Stromschulden **siehe Merkblatt XXI „Mietschulden/Stromschulden“**.

Die Anzahl der Darlehensnehmer ist entscheidend für die Höhe der monatlichen Rate (§ 42a Abs. 1 S. 2)

Wenn nur eine Person Mietvertragspartner oder Vertragspartner eines Energieunternehmens ist, kann auch nur mit 10 % von dessen Regelleistung aufgerechnet werden (BSG Urteil vom 18.11.2014 – B 4 AS 3/14). Von manchen Gerichten wird die Meinung vertreten, dass in Höhe von 10 % der Regelleistungen beider Partner aufgerechnet werden kann. Keinesfalls sollte aber mit den Regelleistungen der minderjährigen Kinder aufgerechnet werden.

Bei anderen Darlehen (zum Beispiel für Kühlschrank oder Waschmaschine) ist zu prüfen, ob der Antrag auf einen Partner beschränkt werden kann. Ist dies der Fall, wird die Ratenhöhe auf 10 % von dessen Regelleistung begrenzt. Minderjährige Kinder können nicht als Darlehensnehmer angesehen werden, da diese durch den Kaufvertrag zivilrechtlich nicht zur Zahlung verpflichtet sind (BSG Urteil siehe oben).

2. Rückzahlung des Darlehens

↳ § 42a SGB II

Bei Personen, die Arbeitslosengeld-II-Leistungen erhalten, wird das Darlehen durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. (bei einem Alleinstehenden 10 % von 449,00 € = 44,90 €). **Mehrere Darlehen werden nach und nach bedient.** (DA 42a.13)

Scheidet eine Person, die ihr Darlehen noch nicht vollständig zurückgezahlt hat, aus dem Bezug von Arbeitslosengeld-II-Leistungen aus, wird von Seiten der Behörde meist der gesamt noch ausstehende Betrag gefordert. Sie haben die Möglichkeit, über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags eine Rückzahlungsvereinbarung zu treffen, die Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt. Wenn kein pfändbares Einkommen vorhanden ist, kann eine Stundung beantragt werden. Die für Sie geltende Pfändungsfreigrenze können Sie über den folgenden Link ermitteln:

<https://www.meine-schulden.de/handeln/gut-zu-wissen/pfaendungstabelle>

3. Aufrechnung

↳ § 43 SGB II

Das Jobcenter kann in folgenden Fällen gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten aufrechnen:

- bei zu Unrecht erbrachten Leistungen (§ 50 SGBX);
- bei „sozialwidrigem Verhalten“ (§34) und zu Unrecht erbrachten Leistungen (§ 34a);
- bei Doppelleistungen (§34b);
- bei Überzahlungen (§41a Abs.6 S.3).

4. Höhe und Dauer der Aufrechnung

↳ § 43 SGB II

Bei Aufrechnungen, die wegen wechselndem Einkommen bzw. vorläufigen Entscheidungen (§ 41a SGB II) erfolgen und bei Aufrechnungen wegen Einkommen, das nach der Bewilligung erzielt wurde (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 50 SGBX), beträgt die Aufrechnung 10 % der maßgeblichen Regelleistung.

Gleichgültig wie viele Aufrechnungen gleichzeitig erfolgen, ist die Höhe der Aufrechnung auf 30 % der maßgeblichen Regelleistungen beschränkt (§ 43 Abs. 2 S.2).

Die Dauer der Aufrechnung bei Überzahlungen ist auf 3 Jahre begrenzt (§ 43 Abs. 4 S.2).

Die Dauer der Aufrechnung bei Darlehen ist nicht begrenzt.

XIII. Kindergeld und Kinderzuschlag

1. Kindergeld

	Seit dem 01.01.2021
Für das 1. Kind	219 €
Für das 2. Kind	219 €
Für das 3. Kind	225 €
Für jedes weitere Kind	250 €

Durch den Bezug von Kindergeld haben Sie kein höheres Einkommen. Das Kindergeld wird Ihnen in voller Höhe als Einkommen angerechnet und Sie erhalten entsprechend weniger Arbeitslosengeld II.

Alle Kindergeldberechtigten müssen der Familienkasse die eigene Steuer-Identifikationsnummern und die aller Kinder mitteilen. Falls Sie die Steuer-Identifikationsnummern nicht zur Hand haben, können Sie diese beim Einwohnermeldeamt erfahren bzw. online bei folgender Adresse anfordern:

Bundeszentralamt für Steuern
Referat St II 3,
53221 Bonn
info@identifikationsmerkmal.de

Kindergeld wird zunächst nur für Kinder bis 18 Jahren gezahlt, danach müssen Sie der Familienkasse nachweisen, dass Ihr Kind

- arbeitsuchend ist (dann Kindergeld bis 21 Jahren) oder
- eine Schul- bzw. Berufsausbildung macht oder
- ein Studium absolviert oder
- sich zumindest um eine Ausbildung bemüht (in den letzten 3 Fällen gibt es Kindergeld bis 25 Jahren).

Für Kinder mit einer Behinderung gibt es Kindergeld ohne zeitliche Einschränkung.

In Deutschland wohnende freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger können in den ersten drei Monaten nach Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland nur dann Kindergeld erhalten, wenn sie laufende inländische Einkünfte, z. B. Erwerbseinkommen, erzielen.

Ab dem vierten Monat kann ein Anspruch auf Kindergeld auch ohne erzielte Einkünfte bestehen, solange die Familienkasse die Voraussetzungen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU als erfüllt ansieht. Die Familienkasse hat hier ein eigenes Prüfungsrecht, das unabhängig von der Entscheidung der Ausländerbehörde besteht.

2. Was ist der Kinderzuschlag?

↳ § 6a BKGG

Der Kinderzuschlag ist eine Sozialleistung, auf die ein Anspruch besteht, wenn durch die Gewährung von Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II und damit der Bezug von Arbeitslosengeld II vermieden wird.

Nach § 12a SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Leistungsträger in Anspruch zu nehmen, wenn diese zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind.

Der Kinderzuschlag ist demnach vorrangig gegenüber Arbeitslosengeld II und soll dazu beitragen, dass gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften den eigenen, nicht aber den Unterhalt der Kinder finanzieren können, vom Arbeitslosengeld II unabhängig sind.

Der Kinderzuschlag wird in der Regel für sechs Monate bewilligt. Eine Ablehnung gilt nur für den Monat der Antragstellung, im Folgemonat kann erneut über einen Antrag entschieden werden.

Der Kinderzuschlag beträgt **maximal 209 €** monatlich je Kind. Je nach Höhe des Einkommens wird der Kinderzuschlag nur gemindert ausgezahlt (siehe Beispiel).

Den Antrag auf Kinderzuschlag erhalten Sie von Ihrer Familienkasse. Sie können den Antrag aber auch direkt online unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse> stellen.

3. Habe ich Anspruch auf Kinderzuschlag?

Eine erste Orientierung, ob ein Anspruch besteht, gibt der KIZ-Lotse: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Zur eigenen Berechnung können Sie nach folgendem Schema vorgehen:

- I. Wird das Mindesteinkommen erreicht?
- II. Wie hoch ist die „Bemessungsgrenze“?
- III. Wie hoch ist der tatsächliche Kinderzuschlag im Einzelfall?
- IV. Ist der Kinderzuschlag ausreichend, um den Lebensunterhalt sicherzustellen?

↳ BEISPIEL

Ehepaar, 3 Kinder im Alter von 5, 7 und 10 Jahren, Unterkunftskosten 900 €, Kindergeld 663 €, Erwerbseinkommen bereinigt nach SGB II 1.601 €.

3.1 Ermittlung Mindesteinkommen

Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn sie über ein Mindesteinkommen verfügen, das bei Alleinerziehenden 600 €, bei Paaren 900 € beträgt. Bei Erwerbseinkommen wird hier vom Bruttoeinkommen ausgegangen.

Ebenso muss Vermögen über einer bestimmten Grenze erst verbraucht werden, bis Sie Kinderzuschlag erhalten können. Dabei wird nicht das gesamte Vermögen berücksichtigt. Es gelten die Vermögensfreibeträge nach § 12 SGB II (siehe VII. Anrechnung von Vermögen).

Das Einkommen in unserem Beispiel liegt über der Mindesteinkommensgrenze, die 1. Bedingung ist erfüllt.

3.2 Ermittlung der sogenannten „Bemessungsgrenze“

Zunächst wird die **Bemessungsgrenze** errechnet. Sie setzt sich zusammen aus:

- Regelleistung des alleinerziehenden Elternteils bzw. der Eltern,
- ggf. Mehrbedarfe und
- anteilige Kosten für Unterkunft und Heizung, also derjenige Anteil der Wohnkosten, der auf die Eltern entfällt.

Nach den folgenden Tabellen, basierend auf dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung, wird ein bestimmter Prozentsatz der **tatsächlichen** Unterkunftskosten der ganzen Familie anerkannt. Es gelten also **nicht die Richtwerte** wie bei der ALG-II-Berechnung (BSG Urteil B 14 KG 1/11 R vom 14.03.2012). Als Kosten der Unterkunft werden die Bedarfe im ersten Monat des Bewilligungszeitraums berücksichtigt. Bei Wohneigentum werden die Durchschnittswerte des Kalenderjahres vor dem Bewilligungszeitraum bzw. die zuletzt vorliegenden Daten berücksichtigt.

Folgende Anteile an den Wohnkosten gelten als Anteile der Eltern:

Alleinerziehende Elternteile mit	Elternanteil in %	Elternpaare mit	Elternanteil in %
1 Kind	77	1 Kind	83
2 Kindern	63	2 Kindern	71
3 Kindern	53	3 Kindern	62
4 Kindern	46	4 Kindern	55
5 Kindern	40	5 Kindern	50

Quelle: Merkblatt Kinderzuschlag der Familienkasse, Stand Januar 2022
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/merkblatt-kinderzuschlag-73908>

⇒ BEISPIEL

Eigener Bedarf (Regelleistungen): 2 x 404 €	= 808,00 €
Wohnanteil der Eltern: 62 % von 900 €	= 558,00 €
Bemessungsgrenze:	= 1.366,00 €

3.3 Wie hoch ist der Kinderzuschlag?

Der maximale Kinderzuschlag je Kind beträgt **209 €**. Als Einkommen wird das **Durchschnittseinkommen aus den 6 Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums** berücksichtigt.

Ob der Kinderzuschlag bewilligt und in welcher Höhe der Kinderzuschlag gezahlt wird, ist somit von der Einkommenssituation der vergangenen 6 Monate vor der Antragsstellung abhängig.

TIPP

Mit dem Zeitpunkt der Antragsstellung hat man eine aktive Steuermöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs auf Kinderzuschlag an sich und dessen Höhe. So ist es beispielsweise möglich, den Kinderzuschlag für weniger als 6 Monate zu beantragen, wenn man den vollen bzw. einen höheren Kinderzuschlag erst nach Ablauf von weniger als 6 Monaten erreicht.

Das Einkommen wird nach den Regeln des SGB II bereinigt und zusätzlich wie folgt gemindert:

- zuerst: 45 % (bis max. 464,44 €) des eigenen Einkommens des Kindes (zum Beispiel Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss): Gesondert für jedes Kind zu berechnen. Die Kinder aus der Beispielfamilie haben kein eigenes Einkommen.
- dann: der Gesamtkinderzuschlag aller Kinder (3 mal 209 € = 627 €) wird um das Einkommen der Eltern oberhalb der Bemessungsgrenze gemindert. Je nach Einkommensart gelten für Elterneinkommen oberhalb der Bemessungsgrenze unterschiedliche Anrechnungsvorschriften. Bei Eltern mit mehreren Einkommensarten wird auf das übersteigende Einkommen zunächst das Erwerbseinkommen und erst dann ggf. verbleibendes Einkommen aus anderen Quellen angerechnet.

Anrechnung	Einkommensart
Zu 45 %	Erwerbseinkommen
Zu 100 %	Ehegatten- oder Betreuungsunterhalt, Steuererstattungen, Erbschaften, Elterngeld abzüglich eines Freibetrags von 300 bzw. 150 € beim Elterngeld plus (sofern Eltern vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren), Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Leistungen zur Ausbildungsförderung
Nicht anrechenbar	Kindergeld, Wohngeld, Leistungen mit anderem Zweck als der Existenzsicherung wie z.B. Pflegegeld.

⇒ BEISPIEL

Ehepaar hat ein (nach SGB II bereinigtes) Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 1.601 €.

Bemessungsgrenze	1.366,00 €
(Erwerbs-) Einkommen	1.601,00 €
Einkommen übersteigt Bemessungsgrenze um	235,00 €

Minderung des vollen Kinderzuschlags (627 €) um **45 % des übersteigenden Erwerbseinkommens** (105,75 €) somit **Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von 522 € (aufgerundet)**.

3.4 Wie wirkt sich der Kinderzuschlag auf den Hilfebedarf aus?

Zunächst wird der Bedarf nach SGB II errechnet und mit dem Einkommen einschließlich Kinderzuschlag verglichen

Bedarf		Einkommen	
Regelleistung	404 €	bereinigtes Erwerbseinkommen	1.601,00 €
Regelleistung	404 €	Kindergeld	663,00 €
Regelleistung (5 Jahre)	285 €	Errechneter Kinderzuschlag	522,00 €
Regelleistung (7 Jahre)	311 €		
Regelleistung (10 Jahre)	311 €		
Miete	900 €		
Gesamtbedarf	2.615 €	Gesamteinkommen	2.786 €

Der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft nach SGB II ist nun durch bereits vorhandenes Einkommen (Kindergeld und bereinigtes Erwerbseinkommen) sowie den errechneten Kinderzuschlag gedeckt.

Wenn diese Berechnung ergibt, dass das Einkommen nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken, ist zu prüfen, ob dies unter Einbeziehung des Wohngeldes der Fall wäre. Wird noch kein Wohngeld gezahlt, ist eine fiktive Berechnung des Wohngeldanspruchs vorzunehmen. Wird auch dann der Bedarf nicht gedeckt, kann trotzdem Kinderzuschlag bewilligt werden, falls die eigentlich ALG-II-Berechtigten den Gang zum Jobcenter vermeiden wollen. Voraussetzung hierfür ist:

- bei Bezug von Kinderzuschlag besteht Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft in Höhe von höchstens 100 Euro und
- die Eltern erzielen Erwerbseinkommen;
- kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhält Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder hat diese beantragt.

➔ BEISPIEL

Die Situation einer 4-köpfigen Familie (Vater, Mutter und 2 Kinder im Alter von 2 und 4 Jahren) ist wie folgt:

Das Bruttoeinkommen des Vaters aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit beträgt 3.000,00 € brutto. Mit der Steuerklasse III erhält er 2.230,00 € netto. Seine Frau übt eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) aus, bei dem sie 450,00 € verdient. Aufgrund des Beitrags zur

Rentenversicherung werden ihr tatsächlich 433,00 € ausbezahlt. Die Bruttokaltmiete beträgt 650,00 €, der monatliche Heizkostenabschlag 100,00 €. Über Vermögen oberhalb der Schonvermögensgrenze des SGB II verfügt die Familie nicht.

SGB II-Bedarf der Familie

Regelleistung Vater	404,00 €
Regelleistung Mutter	404,00 €
Regelleistung Kind (4 Jahre)	285,00 €
Regelleistung Kind (2 Jahre)	285,00 €
Bruttokaltmiete	650,00 €
Heizkosten	100,00 €
Gesamtbedarf	2.128,00 €

Einkommen der Familie im Sinne des SGB II

Kindergeld **438,00 €**

Einkommen Vater:

Brutto-Einkommen im Ø der letzten 6 Monate	3.000,00 €
Netto-Einkommen im Ø der letzten 6 Monate	2.230,00 €
– Freibetrag (Grundabsetzung- und Einkommensfreibetrag)	330,00 €

Anrechenbares Erwerbseinkommen **1.900,00 €**

Einkommen Mutter:

Brutto-Einkommen im Ø der letzten 6 Monate	450,00 €
Netto-Einkommen im Ø der letzten 6 Monate	433,00 €
– Freibetrag (Grundabsetzung- und Einkommensfreibetrag)	170,00 €

Anrechenbares Erwerbseinkommen **263,00 €**

Anrechenbares Einkommen gesamt **2.601,00 €**

Bedarf der Eltern & Berechnung Kinderzuschlag

2 x Regelleistung Eltern (2 x 404,00 €)	808,00 €
Unterkunftsbedarf Eltern (71 % der Wohnungskosten)	532,50 €

Bedarf der Eltern **1.340,50 €**

Anrechenbares Einkommen der Eltern (ohne Kindergeld)	2.163,00 €
Bedarfsübersteigendes Elterneinkommen	822,50 €
Davon 45 % (auf max. Kinderzuschlag anzurechnen)	370,13 €

Maximaler Kinderzuschlag (2 x 209,00 €) 418,00 €

Höhe Kinderzuschlag **47,87 €**

Dieser „erweiterte Zugang“ zum Kinderzuschlag gilt seit dem 01.01.2020 und ist vorläufig befristet bis 31.12.2022.

Seit dem 01.07.2019 werden die Bescheide für Kinderzuschlag **endgültig bewilligt**, d. h. Änderungen während des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums sind bis auf die zwei folgenden Ausnahmen **nicht** zu berücksichtigen:

1. Wenn sich die Höhe des Kinderzuschlags erhöht, wird auch die Höhe im laufenden Bezug angepasst.
2. Wenn sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ändert, wird der Kinderzuschlag angepasst.

Alle anderen Änderungen, wie zum Beispiel beim Einkommen oder bei den Kosten der Unterkunft, bleiben dagegen **während des Bewilligungszeitraums unberücksichtigt**. Entsteht durch solche Änderungen (beispielsweise geringeres Einkommen) Bedürftigkeit im Sinne des SGB II, können trotzdem Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter neben dem Kinderzuschlag bezogen werden.



TIPP

Ob Sie Kinderzuschlag bekommen würden, können Sie mit der interaktiven Video-Anwendung „KiZ-Lotse“ in wenigen Minuten selbst herausfinden: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse

Wenn Sie Kinderzuschlag erhalten, können Sie ggf. auch Wohngeld bekommen. Prüfen Sie dafür sicherheitshalber, ob Sie Anspruch auf Wohngeld haben, damit der KiZ-Lotse das richtige Ergebnis zeigt (siehe auch „XIV. Wohngeld“).

Weitere hilfreiche Informationen zum KiZ finden Sie zudem unter folgender Internetseite: <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kinderzuschlag>

XIV. Wohngeld

1. Was ist Wohngeld?

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten und wird unter den unten beschriebenen Voraussetzungen sowohl für Mieter einer Wohnung („Mietzuschuss“) als auch für Eigentümer eines Hauses („Lastenzuschuss“) gezahlt.

 **TIPP** Wohngeld wird in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten bewilligt. Sie sollten Ihren Folgeantrag auf Wohngeld spätestens zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums stellen, damit Sie weiterhin ohne Unterbrechung Wohngeld erhalten.

2. Habe ich einen Anspruch auf Wohngeld?

Wohngeld erhält, wer noch genügend sonstiges Einkommen hat, so dass mit dem Wohngeld und anderen Leistungen wie etwa Erwerbseinkommen, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss der ALG II-Bedarf gedeckt ist. Das Einkommen darf andererseits aber nicht zu hoch sein. Ob Sie einen Anspruch auf Wohngeld haben, hängt von drei Faktoren ab:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder;
- der Höhe des Gesamteinkommens;
- der Höhe der zuschussfähigen Miete oder der Belastung der Eigentümer. Diese hängt vom örtlichen Mietenniveau (Mietenstufe) ab.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Empfänger von Transferleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt), bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf die bei der Bedarfs-/Leistungsermittlung berücksichtigten Personen. Studierende, die dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG haben, können grundsätzlich kein Wohngeld erhalten, es gibt aber Ausnahmen. Nähere Informationen finden Sie auf dieser Seite:

<http://www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/wohngeld.php>

 **TIPP** Zur Berechnung des Wohngeldanspruchs finden Sie unter den folgenden Internetadressen Wohngeldrechner:

<https://wohngeld-mv.de/Rechner/>

<https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBWLMK?BULA=SL>

<https://www.smart-rechner.de/wohngeld/rechner.php>

Antragsformulare erhalten Sie bei der für Wohngeld zuständigen Behörde Ihres Wohnortes.

3. Mietstufen und Höchstbeträge im Saarland

Zum 01.01.2020 wurden im Rahmen des Wohngeldstärkungsgesetzes die Mietstufen und Höchstbeträge bundesweit neu festgelegt. Diese sind unter folgendem Link auf der Inter-

netseite des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat abrufbar:
<https://www.bmi.bund.de>

Zum 01.01.2022 trat die mittlerweile dritte Erhöhung des Wohngeldes in Kraft. Damit erhält ein 2-Personen-Haushalt in etwa 70 Euro mehr im Monat.

Das neue Wohngeld ist zudem dynamisch. Es passt sich alle zwei Jahre automatisch an Verbraucherpreise und das Mietniveau an, wodurch alle Anspruchsberechtigten dauerhaft entlastet werden sollen.

Die Erhöhung des Wohngeldes erfolgt automatisch. Eine Antragsstellung ist nicht erforderlich.

4. Beispiele zur Wohngeldberechnung

Quelle: <https://www.wohngeldrechner.nrw.de/>

⇒ BEISPIEL 1

Rentner, alleinstehend, Einkommen: Rente 835 Euro brutto, Miete in Völklingen: Kaltmiete 290 €, Nebenkosten 60 €, Heizung 65 €, Größe 50 m²

Wohngeldanspruch: **135 €**

⇒ BEISPIEL 2

Ehepaar, 3 Kinder (8, 4 und 2 Jahre alt), Einkommen: Bruttoeinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit 1.750 €/Monat, keine jährlichen Sonderleistungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld.

Miete in Völklingen: Kaltmiete 480 €, Nebenkosten 120 €, Heizung 100 €, Größe 95 m²
Wohngeldanspruch: **442 €**

TIPP

Sie können auch ausschließlich für ein Kind Wohngeld beziehen, sofern dessen Existenzminimum durch eigenes Einkommen, z.B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss, Kindergeld und das Kinderwohngeld, gedeckt wird. Dies kann sich ggf. dann für Sie lohnen, wenn das Jobcenter nicht die tatsächlichen Wohnkosten dauerhaft als angemessen anerkennt. Das Kind verlässt in diesem Fall Ihre Bedarfsgemeinschaft. Für die verbleibende, kleinere Bedarfsgemeinschaft werden ggf. höhere Wohnkosten anerkannt (siehe Merkblatt V „Miete – Kosten der Unterkunft“).

⇒ BEISPIEL

Für ihre Wohnung in Saarbrücken zahlt Sandra für sich und ihren Sohn Tim 600 € im Monat Miete. Das Jobcenter übernimmt nur 527,88 € (inklusive Alleinerziehenden-Zuschlag von 10 Quadratmetern Wohnfläche), die es als angemessen betrachtet. Wenn Tim dank des Kinderwohngeldes aus der Bedarfsgemeinschaft mit Sandra fällt, bildet Sandra eine Einpersonen-Bedarfsgemeinschaft mit einer Angemessenheitsgrenze für die Wohnkosten in Höhe von 411,42 €.

Ihr Wohnkostenanteil von 300 € (50 % von 600 €) wird nun vollständig vom Jobcenter anerkannt. Sandra und Tim haben somit mehr Geld zur Verfügung.

XV. Unterhaltsvorschuss

1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, das bei einem Elternteil lebt, der

- ledig ist oder
- vom Ehegatten/Lebenspartner getrennt lebt oder
- geschieden ist oder
- verwitwet ist

und dem der andere Elternteil nicht, nicht regelmäßig oder nicht ausreichend Unterhalt bezahlt.

Kinder können bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten.

Kinder von 12 bis 17 Jahren können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Kind bezieht keine Leistungen nach dem SGB II
- oder der Bezug kann durch den Unterhaltsvorschuss vermieden werden oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verfügt über ein eigenes Einkommen von mindestens 600 €.

2. Wer erhält keinen Unterhaltsvorschuss?

Unter bestimmten Bedingungen gibt es keinen Unterhaltsvorschuss:

- Bei erneuter Heirat und Zusammenleben mit dem neuen Ehemann bzw. eingetragenen Lebenspartner (eine „eheähnliche Gemeinschaft“ ist aber kein Ausschlussgrund).
- Wenn Alleinerziehende Namen und Aufenthaltsort des Unterhaltspflichtigen nicht bekanntgeben, soweit dieser bekannt ist, und somit ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.

3. Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Seit Januar 2022 beträgt der Unterhaltsvorschuss:

Für Kinder bis 5 Jahren	177 €
Für Kinder von 6 bis 11 Jahren	236 €
Für Kinder von 12 bis 17 Jahren	314 €

4. Wer stellt wo den Antrag?

Beim zuständigen Jugendamt ist der Antrag durch den alleinerziehenden Elternteil, bei dem das Kind lebt, zu stellen.

5. Welche Unterlagen sind bei Antragsstellung relevant?

- Personalausweis
- Ausweis bzw. Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft
- Titel
- Scheidungsbeschluss
- Brief vom Rechtsanwalt über das Getrenntleben
- Vaterschaftsanerkennnis oder -feststellung
- Einkunftsnachweise, wie beispielsweise Halbwaisenrente, Unterhaltszahlungen

XVI. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG

↳ § 61 SGB III i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG

1. Wer hat Anspruch auf BAB?

Auszubildende, die bereits eine eigene Wohnung bewohnen, können von der Bundesagentur für Arbeit finanziell unterstützt werden. Voraussetzung ist (ein Kriterium muss erfüllt sein):

- Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die gegebenenfalls zu einem Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss führt,
- Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und nicht mehr bei den Eltern wohnend, weil der Ausbildungsort zu weit vom elterlichen Wohnort entfernt ist,
- Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, älter als 18 Jahre oder verheiratet bzw. mit einem Partner zusammenlebend,
- Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, nicht mehr bei den Eltern wohnend und mindestens ein Kind.

2. Wie lange wird BAB gewährt?

Gezahlt wird für die Dauer der Berufsausbildung/Hauptschulabschluss. Der Antrag muss rechtzeitig, am besten vor Beginn der Berufsausbildung, bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Später gestellte Anträge berücksichtigen rückwirkend nur den Antragsmonat.

3. Wie hoch ist der Anspruch?

	Seit 01.08.2020
Grundbedarf	398,00 €
Pauschale für Miete	325,00 €
Gesamt	723,00 €

Fahrtkosten – Monatskarte	individuelle Bedarfsermittlung
Fachbücher	individuelle Bedarfsermittlung
Bedarf für Heimfahrten	individuelle Bedarfsermittlung
Kinderbetreuung	individuelle Bedarfsermittlung

Die Ausbildungsvergütung wird in Anrechnung gebracht, für das elterliche Einkommen oder das Einkommen des Partners werden Freibeträge abgesetzt. Die individuelle Berechnung können Sie unter <http://babrechner.arbeitsagentur.de/> durchführen.

Der Antrag auf BAB ist online unter dem folgenden Link zu stellen:
<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab>

4. Wer hat Anspruch auf BAföG?

Wenn Kinder nicht mehr schulpflichtig sind, aber sich weiter in der schulischen Ausbildung befinden, also einen höheren Schulabschluss anstreben oder eine Fachhochschule oder Universität besuchen, haben sie Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Ab der 10. Klasse kann also der Anspruch auf BAföG geprüft werden. Voraussetzung ist, dass ein Schul-, Berufs- oder Hochschulabschluss angestrebt wird.

5. Bedarf für Schüler

Schüler, die bei ihren Eltern leben:	Seit 1.10.2020
Schüler von Fachschulen ohne Ausbildung	247,00 €
Schüler von Fachschulen mit Ausbildung	448,00 €

Schüler, die nicht bei den Eltern leben:	
Schüler von allgemeinbildenden Schulen ohne Ausbildung	585,00 €
Schüler von allgemeinbildenden Schulen mit Ausbildung	681,00 €

6. Bedarf für Studenten

Bedarfsbeträge bei Besuch einer Hochschule, Akademie oder Höheren Fachschule seit 01.10.2020:

	Wenn bei Eltern wohnend	Wenn nicht bei Eltern wohnend
Grundbedarf	427,00 €	427,00 €
Wohnpauschale	56,00 €	325,00 €
Krankenkassen-Zuschlag	109,00 €	109,00 €

	Wenn bei Eltern wohnend	Wenn nicht bei Eltern wohnend
Pflegeversicherungs-Zuschlag	25,00 €	25,00 €
Höchstbetrag	617,00 €	886,00 €

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung
www.bafög.de/de/welche-bedarfssaetze-sieht-das-bafoeg-vor--375.php

Bei Fragen zum BAföG besteht die Möglichkeit, sich umfassend durch das Amt für Ausbildungsförderung beraten zu lassen. Dort erhalten Sie auch die Antragsformulare.

XVII. Die Unterhaltspflicht

Im Rahmen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes hat der Gesetzgeber Änderungen bezüglich der Unterhaltspflicht erlassen. Im SGB XII wurde dies mit Abs. 1a im § 94 neu aufgenommen.

Unter anderem ist darin vorgesehen, dass eine Unterhaltsverpflichtung erst ab einem Bruttoeinkommen von 100.000 € und mehr des Unterhaltsverpflichteten greift.

Da bis zum Redaktionsschluss der Broschüre keine Durchführungsbestimmungen vorlagen, konnten die Änderungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes nicht im Detail eingearbeitet werden.

§ 33 SGB II, § 94 SGB XII

Wenn Sie SGB-II- oder SGB-XII-Leistungen beantragen, überprüft die Behörde, wer für Sie unterhaltsverpflichtet ist. Man befragt Sie in der Regel nach Einkommen, Vermögen und Adressen von unterhaltspflichtigen Personen. Aufgrund Ihrer Mitwirkungspflicht sind Sie zur Auskunft verpflichtet.

Sollten Sie über Einkommen und Vermögen Ihrer Angehörigen Auskünfte geben können und sind die Einkünfte so gering, dass absehbar ist, dass keine Zahlungsverpflichtung besteht, werden weitere Ermittlungen des Amtes oftmals eingestellt.

Will das Amt die Unterhaltspflicht in Anspruch nehmen, so muss es Sie unverzüglich von dem Leistungsbezug des Berechtigten in Kenntnis setzen. Nur wenn das geschieht, dürfen die Unterhaltsansprüche von Beginn des Leistungsbezuges an zurückverlangt werden.

1. Wer ist unterhaltspflichtig?

Die Neufassung vom 01.08.2006 des § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II führt eine neue Unterhaltsverpflichtung auch für Stiefeltern gegenüber Stiefkindern ein, diese wurde vom Bundessozialgericht (Urteil vom 13.11.2008 B14 AS 2/08R) für rechters erklärt. Alle Bezieher von Arbeitslosengeld II, in deren Lebensgemeinschaft/Ehe Stiefkinder leben, sind davon betroffen. Es wird in der Bedarfsgemeinschaft das gesamte Einkommen des Partners/Ehegatten berücksichtigt, um den Bedarf der Stiefkinder abzudecken und somit eine Hilfebedürftigkeit der Stiefkinder im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB II bestritten. Diese Unterhaltsverpflichtung für nicht leibliche Kinder kennt das BGB nicht.

Nach dem BGB sind Ehegatten untereinander und Eltern ihren Kindern gegenüber und umgekehrt unterhaltspflichtig. In den Vorschriften des § 33 SGB II und § 94 SGB XII, die Gegenstand der weiteren Abhandlung sind, werden diese Verpflichtungen für die Betroffenen konkretisiert. Man muss unterscheiden zwischen gesteigerter und nicht gesteigerter Unterhaltspflicht (siehe unten Nr. 3). Großeltern, Enkel oder Geschwister werden vom Amt nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen. Verwandtenunterhalt zweiten und weiteren Grades ist generell ausgeschlossen.

2. Ausnahmen

Von der Heranziehung zum Unterhalt wird abgesehen, wenn

1. die Unterhaltsberechtigte mit der Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt (§ 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII und § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II).
2. die Unterhaltsberechtigte mit der Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben gegen ihre Eltern (§ 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII und § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II).
3. die unterhaltsberechtigte Tochter schwanger ist und/oder solange diese ihr leibliches Kind bis zum 6. Lebensjahr selbst betreut (§ 94 Abs. 1 Satz 4 SGB XII und § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II).
4. durch die Heranziehung das ohnehin schon gestörte Familienverhältnis noch mehr belastet würde (§ 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII).
5. die Hilfeberechtigte in grober Weise ihre sittlichen Pflichten gegenüber den Unterhaltspflichtigen verletzt hat (§ 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII und § 1579 BGB und 1611 BGB).
6. die Unterhaltspflichtige einen pflegebedürftigen Elternteil pflegt (§ 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII).
7. das **Jahreseinkommen unter 100.000 €** liegt. Es findet bei Empfängern von Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kein Übergang statt, auch nicht bei Verwandten 1. Grades (§ 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII).
8. für volljährige Behinderte bzw. pflegebedürftige Personen Leistungen zur Eingliederung bzw. der Hilfe zur Pflege erbracht werden. Es werden nur pauschal 26 € übergeleitet und bei Hilfe zum Lebensunterhalt 20 €. Maximal beim Zusammentreffen beider Leistungen 46 €. Diese Pauschale kann auch ganz wegfallen bei entsprechenden Einkommensverhältnissen (§ 94 Abs. 2 SGB XII).

3. Die Höhe des Unterhalts in 5 Schritten

Bei der Heranziehung zur Unterhaltspflicht sind mehrere Berechnungen notwendig, um zu ermitteln, wie hoch der Unterhaltsbetrag ausfällt bzw. ob überhaupt Unterhaltszahlungen zu leisten sind. Dem Unterhaltsverpflichteten muss mindestens das Einkommen verbleiben, das ihm nach der „Düsseldorfer Tabelle“ als notwendiger Eigenbedarf zusteht (siehe I), und es muss ausgeschlossen werden, dass er selbst grundsicherungsbedürftig wird (siehe III).

3.1 Eigenbedarf nach „Düsseldorfer Tabelle“

Als Unterhaltspflichtiger **gegenüber ihren minderjährigen und volljährigen Kindern bis zum 21. Lebensjahr** beträgt der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt).

wenn Sie erwerbstätig sind **1.160,00 €;**
wenn Sie nicht erwerbstätig sind **960,00 €.**

Der notwendige Eigenbedarf **gegenüber anderen volljährigen Kinder** beträgt in der Regel mindestens monatlich **1.400,00 €.**

Für den im gemeinsamen Haushalt lebenden **Ehegatten** werden **960 €**, unabhängig von Erwerbstätigkeit, als dessen Eigenbedarf dazugerechnet.

Für die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen und volljährigen **Kinder** wird der jeweilige Regelunterhaltsbetrag laut Düsseldorfer Tabelle dazugerechnet.

Der notwendige Eigenbedarf bei unterhaltspflichtigen volljährigen Kindern **gegenüber ihren Eltern** beträgt **2.000,00 €** plus **50 %** des darüber hinausgehenden Einkommens und für deren Ehegatten **1.600,00 €** (ohne Berücksichtigung aus dem Angehörigen-Entlastungsgesetz evtl. abzuleitender Änderungen).

3.2 Einkommensbereinigung nach Düsseldorfer Tabelle

Dem Eigenbedarf ist das Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen gegenüberzustellen. Das Nettoeinkommen ist wie folgt zu berechnen/bereinigen:

Einkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, abzüglich der tatsächlichen berufsbedingten Aufwendungen (Pauschal 5 % des Erwerbseinkommens, mindestens 50 €, höchstens 150 €) und anererkennungsfähiger besonderer Belastungen, beispielsweise Raten zur Tilgung von angemessenen Schulden, etwa für Möbelkäufe. Das übersteigende Einkommen ist die Differenz zwischen Einkommen und Eigenbedarf.

3.3 Eigenbedarf nach dem SGB II/XII

Der Eigenbedarf nach den Bestimmungen des SGB II/XII errechnet sich wie folgt:

■ Nach dem SGB II

- Regelsatz für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§§ 19, 20)
- Mehrbedarfe (§ 21)
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22)

■ Nach dem SGB XII

- a) Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 ff SGB XII)
 - Regelsatz für den Unterhaltspflichtigen selbst

- Kosten der Unterkunft und Heizung (gegebenenfalls nur anteilig)
- Raten zur Schuldentilgung (falls bedarfserhöhend)
- Mehrbedarfzuschläge für werdende Mütter, Menschen mit Behinderung
- für kostenaufwendige Ernährung

b) Grundsicherung im Alter (§§ 41 ff SGB XII)

- Kosten wie bei Hilfe zum Lebensunterhalt
- zusätzlich ein Mehrbedarf von 17% bei festgestellter Gebehinderung (Merkmal G im Schwerbehindertenausweis)

3.4 Einkommensbereinigung nach dem SGB II/XII

Alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit folgenden Ausnahmen:

Nach dem SGB II

- Leistungen nach dem SGB II
- Grundrente nach dem BVG und sonstige Leistungen
- zweckbestimmte Einnahmen
- Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege.

abzusetzen sind:

- Steuern
- Sozialversicherungsbeiträge
- angemessene Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen
- Beiträge zur „Riesterrente“
- Werbungskosten
- Freibeträge nach § 11b SGB II

Nach dem SGB XII

- Leistungen nach dem SGB XII
- Grundrente nach dem BVG und sonstige Leistungen

abzusetzen sind:

- Steuern
- Sozialversicherungsbeiträge
- angemessene Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen
- Beiträge zur „Riesterrente“
- Werbungskosten
- 30 % Freibetrag vom Einkommen aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit

Das übersteigende Einkommen ist auch hier wieder die Differenz zwischen Einkommen und Eigenbedarf.

3.5 Vergleichsberechnung

Um die Grundsicherungsbedürftigkeit der Unterhaltspflichtigen und ihrer Angehörigen auszuschließen, ist eine Vergleichsberechnung vorzunehmen: Das übersteigende Einkommen auf Grund der „Düsseldorfer Tabelle“ ist immer mit dem übersteigenden Einkommen nach Sozialhilferecht zu vergleichen. Der Sozialhilfeträger kann nur den für ihn geringeren Betrag zu Grunde legen.

Dieser Betrag ist bei der **gesteigerten Unterhaltspflicht** voll, bei der **nicht gesteigerten Unterhaltspflicht zur Hälfte** einzusetzen.

Gesteigerte Unterhaltspflicht gilt im Verhältnis der Ehegatten untereinander (auch nach Trennung) und im Verhältnis der Eltern zu ihren minderjährigen Kindern.

Eltern im Verhältnis zu ihren volljährigen Kindern und umgekehrt sind **nicht gesteigert** unterhaltspflichtig.

4. Heranziehung von Vermögen

Unterhaltspflichtige müssen neben ihrem Einkommen auch mit ihrem Vermögen für die Unterhaltsberechtigten aufkommen – mit Ausnahme des Schonvermögens. Vermögen ist die Gesamtheit aller in Geld bewertbaren Güter einer Person. Vermögen ist insbesondere verwertbar, soweit die Güter verbraucht, übertragen oder belastet werden können (ohne unwirtschaftliche Verschleuderung). Nicht verwertbar sind das pfändungsfreie Vermögen und Vermögensgegenstände, die zum Bedarf der Hilfesuchenden gehören.

5. Vermögenseinsatz von Unterhaltspflichtigen

§ 12 SGB II, § 90 ff SGB XII

Im Folgenden eine Aufzählung von nicht einzusetzenden Vermögensteilen, sogenanntem **„Schonvermögen“ im SGB II**

- Freibetrag von monatlich 150 € je Lebensjahr, mindestens 3.100 €, höchstens 9.750 € (vor dem 01.01.1958 geboren), 9.900 € (nach dem 31. Dezember 1957 geboren) und 10.050 € (nach dem 31. Dezember 1963 geboren)
- Vermögen aus geförderter Altersvorsorge (Riester);
- Geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen (750 € pro Lebensjahr/höchstens 48.750 € für vor dem 01.01.1958 Geborene, höchstens 49.500 € für nach dem 31.12.1957 und vor dem 01.01.1964 Geborene, höchstens 50.250 € für nach dem 31.12.1963 Geborene);
- Freibetrag für den Hilfebedürftigen selbst von 750 €;
- Angemessener Hausrat;

- Angemessenes Kfz (7.500 €);
- Altersvorsorgevermögen für Personen, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind;
- Selbst genutztes Hausgrundstück und Wohnung von angemessener Größe und Vermögen, das zu dessen Anschaffung bestimmt ist;
- Sachen und Rechte, soweit deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich oder unzumutbar ist.

„Schonvermögen“ bei SGB XII

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird;
- Angespertes Kapital zur Altersvorsorge („Riester-Rente“);
- Angemessener Hausrat; die bisherigen Lebensverhältnisse der Hilfesuchenden sind hier zu berücksichtigen;
- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind;
- Familien- oder Erbstücke, deren Veräußerung für die Hilfesuchende oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde;
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist;
- Kleine Hausgrundstücke, besonders Familienheime, in denen die Hilfesuchende wohnt;
- Kleinere Barbeträge gemäß VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII (siehe Merkblatt XXII. „Jobcenter oder Sozialamt“) oder sonstige Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der Hilfesuchenden zu berücksichtigen;
- Vermögen, solange es nachweislich zur Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes gehört, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter, Blinder oder Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet.

6. Vermögenseinsatz bei nicht gesteigerter Unterhaltspflicht

Die Schutzvorschriften in **§ 90 Abs. 2 u. 3** beschreiben bei der **nicht gesteigerten Unterhaltspflicht** das Minimum der nicht einzusetzenden Vermögensteile. Außerdem bleiben folgende in **§ 90** nicht erfasste oder im Wert darüber hinausgehende Vermögensteile außer Betracht (SHR zu § 94 SGB XII Rd.Nr. 94.80 ff):

- a) Gehaltsteile, die vermögenswirksam angelegt sind,
- b) eigengenutzte Kraftfahrzeuge,
- c) weitere Vermögensteile bis zu einem Wert von 25.000 €.

Anstelle von Buchstabe c) weitere Vermögensteile bis zu einem Wert von 75.000 €, falls die Unterhaltspflichtige nicht Eigentümerin eines Hausgrundstücks ist.

XVIII. Rundfunkbeitragsbefreiung

↳ § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

1. Wer ist beitragspflichtig?

Für jede Wohnung muss ein Rundfunkbeitrag bezahlt werden. Wenn ein Bewohner den Rundfunkbeitrag zahlt, ist damit die Beitragspflicht aller in der Wohnung lebenden Personen abgedeckt, egal wie viele Radios, Fernsehgeräte oder Computer vorhanden sind. Eine Mehrfachbeitragspflicht besteht nicht.

Sollten Sie beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio noch nicht angemeldet sein, holen Sie es umgehend nach.

2. Was ist eine Wohnung?

Eine Wohnung ist eine ortsfeste, baulich abgeschlossene Einheit, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird, einen eigenen Eingang hat und nicht ausschließlich über eine andere Wohnung begehbar ist. Zweitwohnungen sind beitragspflichtige Wohnungen. Beitragsfrei sind Zimmer oder Wohnungen in Gemeinschaftsunterkünften, wie Internaten oder Kasernen, sowie Gartenlauben in Kleingartenanlagen.

3. Welche Regelungen gelten für Kraftfahrzeuge?

Der für die Wohnung entrichtete Beitrag deckt auch die private Nutzung in den Kraftfahrzeugen der Bewohner einer Wohnung ab.

4. Wie hoch ist der Beitrag?

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20. Juli 2021 entschieden, dass die Höhe des Rundfunkbeitrags auf 18,36 € pro Monat bzw. 55,08 € für drei Monate angepasst wird.

Der höhere Rundfunkbeitrag wurde erstmals für den Monat August 2021 erhoben. Menschen mit Behinderung, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde, zahlen in der Regel einen ermäßigten Beitrag von 6,12 €/Monat bzw. 18,36 € für drei Monate.

5. Wann bin ich befreit von der Beitragspflicht?

Anspruch auf Befreiung haben	Erforderlicher Nachweis
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches oder nach § 27a oder § 27d des Bundesversorgungsgesetzes	Aktueller Sozialhilfebescheid
Empfänger von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches)	Aktueller Bescheid über den Bezug von Grundsicherung
Empfänger von Sozialgeld oder ALG II einschließlich Leistungen nach § 22	Sie erhalten vom Jobcenter mit ihrem ALG-II-Bescheid eine Bescheinigung für die Befreiung.
Empfänger von Leistungen nach den Asylbewerberleistungsgesetz	Aktueller Bescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen
Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 27e BVG
Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften.	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB oder BVG
Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird.	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 267 LAG
Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach SGB VIII in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben.	Nachweis über den Bezug von Leistungen nach dem SGB VIII
Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern wohnen.	Aktueller BAföG-Bescheid
Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 114, 115 Nr. 2 SGB III oder nach dem 3. Kapitel, 3. Abschnitt, 3. Unterabschnitt SGB III, die nicht bei den Eltern wohnen.	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Anspruch auf Befreiung haben	Erforderlicher Nachweis
Empfänger von Ausbildungsgeld nach § 122 ff des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs, die nicht bei den Eltern leben.	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Ausbildungsgeld nach § 122 ff SGB III
Taubblinde Menschen	Aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit
Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie nach § 27 d BVG	Aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung über den Bezug von Leistungen nach § 72 SGB XII oder § 27 d BVG

6. Wo erhalte ich den Antrag auf Befreiung?

Den Befreiungsantrag erhalten Sie von den Beratungsstellen oder Sie können sich den Antrag unter www.rundfunkbeitrag.de aus dem Internet herunterladen. Wenn Sie bereits befreit sind, wird Ihnen der Fortsetzungsantrag automatisch vor Fristablauf von der Beitragsservice-stelle zugesandt.

7. Wohin sende ich den Antrag?

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag senden Sie mit den erforderlichen Unterlagen an

**ARD, ZDF und Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln**

Service-Telefon: 01806 999 555 10*
Service-Fax: 01806 999 555 01*

*20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, 60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen

8. Worauf sollte ich unbedingt achten?

Rückwirkende Befreiung

Bisher war es so, dass Sie auch als Befreiungsberechtigte die Beiträge nachzahlen mussten, wenn Sie es versäumt hatten, einen Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag zu stellen. Die Befreiung galt immer nur für zwei Monate rückwirkend ab Antragstellung. Bei Fristversäumnis musste man also trotz Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen die Beiträge nachzahlen und das teilweise für mehrere Jahre. Diese Regelung wurde zum 01.01.2017 abgeschafft

und die Frist für eine rückwirkende Befreiung auf drei Jahre ab dem Tag der Antragstellung ausgedehnt. Der Erlass betrifft auch Säumniszuschläge und Vollstreckungskosten.

Für die rückwirkende Befreiung müssen Sie dem Beitragsservice einen Antrag auf Befreiung und als Nachweis eine behördliche Leistungsbestätigung über den fraglichen Zeitraum zukommen lassen.

Für den üblichen Befreiungsantrag fügen Sie die notwendigen Unterlagen im Original bei. Natürlich reicht auch eine beglaubigte Kopie, aber je nachdem wer die Beglaubigung vornimmt, kostet das Geld.

Bei ALG-II-Berechtigten ist die Bescheinigung für den Beitragsservice in der Regel dem Bewilligungsbescheid beigefügt.

9. Gibt es eine Härtefallregelung?

Wenn Ihr Antrag auf Sozialleistungen abgelehnt wurde, weil zum Beispiel Ihre Einkünfte die Bedarfsgrenze um weniger als 17,50 € überschritten haben, können Sie einen Härtefallantrag stellen. Dem Antrag ist entweder ein ablehnender Bescheid oder eine Bescheinigung der Behörde über die Einkommensüberschreitung beizufügen.

10. Kabelfernsehen

Gebühren für Kabelfernsehen können im Einzelfall vom Jobcenter übernommen werden,

- wenn am Wohnsitz der Empfang über Antennen nicht gewährleistet ist.
- bei entsprechender unabänderlicher Verpflichtung aus dem Mietvertrag (Quelle: Handlungsanleitung zur Anerkennung der Kosten für Unterkunft und Heizung im Saarland vom 01.01.2019, Punkt 2.6).

In diesen Fällen gehören die Gebühren für Kabelfernsehen zu den laufenden Kosten der Unterkunft.

XIX. Sanktionen

↳ §§ 31, 31a, 31b u. 32 SGB II, BVerfG vom 05.11.19 - 1 BvL 7/16

Sanktionen erlauben die Absenkung oder den Wegfall der Leistungen bei Regelverstößen. Sie erfolgen zusätzlich zu eventuell laufenden Aufrechnungen aus Darlehen oder Überzahlungen. Regelverstöße liegen beispielsweise vor, wenn nicht alles Zumutbare unternommen wird, um in Beschäftigung und Arbeit eingegliedert zu werden oder eine Bedürftigkeit zu vermeiden bzw. diese zu verringern.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 (1 BvL 7/16) zu Sanktionen bei über 25-jährigen SGB-II-Leistungsbeziehern, sind vom Bundesarbeitsministerium und der Bundesagentur für Arbeit alle Sanktionen für alle SGB-II-Leistungsbezieher, die über 30 % des Regelsatzes hinausgehen, ausgesetzt. Auch bei einer Addition mehrerer Sanktionen gelten die 30 % als Obergrenze.

Auch ist vor jeder Verhängung einer Sanktion zu prüfen, ob ein außergewöhnlicher Härtefall vorliegt, die Mitwirkungspflicht nachträglich erfüllt wurde oder die Bereitschaft erklärt wurde, zukünftig die Pflicht zu erfüllen. In diesen Fällen sind die Sanktionen auszusetzen oder zu kürzen.

Eine außergewöhnliche Härte könnte beispielsweise vorliegen, wenn die Unterkunfts- und Heizkosten nicht in voller Höhe von der Behörde übernommen werden und aus dem Regelsatz beglichen werden müssen. Eine außergewöhnliche Härte dürfte allerdings in diesem Fall nur dann vorliegen, wenn diese Unterdeckung nicht durch einen Erwerbstätigenfreibetrag oder sonstige anrechnungsfreie Einkünfte kompensiert wird.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gilt bis zu einer gesetzlichen Neuregelung der §§ 31, 31a, 31b und 32 SGB II. Bis dahin gelten die Sanktionstatbestände unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts weiter.

Die Schwere der Sanktionen ist abhängig vom Lebensalter der Betroffenen und der Art des Regelverstoßes. Unterscheiden muss man zwischen Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen, wobei die Pflichtverletzungen die härteren Sanktionen auslösen. Ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung ist die Feststellung der Minderung nur innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten zulässig (§ 31b Abs.1 S. 5).

Vom 15. bis zum 25. Lebensjahr sind derzeit noch härtere Sanktionen vorgesehen, als bei Hilfebedürftigen über 25 Jahren. Bei unter 25-jährigen Hilfebedürftigen, die nachträglich ihren Pflichten nachkommen, können die Sanktionen auf 6 Wochen reduziert werden.

Pflichtverletzungen sind beispielhaft:

- Festgelegte Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nicht erfüllen, zum Beispiel Bewerbungen, Vorstellungen (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1).

- Eine in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Maßnahme nach § 16d oder 16e SGB II (Ausbildung, Ein-Euro-Job, Arbeitsgelegenheit, Arbeit) nicht aufnehmen oder fortführen (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2).
- Eine Maßnahme abbrechen oder Anlass für Abbruch geben, wie Fehltage, grobe Missachtung der Betriebsordnung, Kündigung (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3).
- Minderung von Einkommen und Vermögen mit der Absicht, Leistung zu erhalten oder zu erhöhen (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1).
- Fortsetzen unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2).
- Sperrzeit nach dem SGB III (ALG I) (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 3,4).

Meldeversäumnisse sind beispielhaft:

- Termine beim Jobcenter versäumen.
- Ärztliche oder psychologische Untersuchungen versäumen.

Meldeversäumnisse im ALG-I-Bezug führen grundsätzlich nicht zu einer Sanktion des ALG II.

1. Sanktionen ab dem 25. Lebensjahr

- Schrittweise Absenkung der Arbeitslosengeld-II-Leistungen um **10 % bei Meldeversäumnis** (§ 32 Abs. 1 SGB II) oder **30 % bei Pflichtverletzung** (§ 31a Abs. 1 S. 1 SGB II) des zustehenden Regelsatzes.

2. Sanktionen bei nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Bei nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gelten bei Pflichtverletzungen die Sanktionen der Absätze 1 u. 3 nach § 31a SGB II bei Verstößen gegen die in § 31 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 genannten Pflichtverletzungen entsprechend.

Meldeversäumnisse

- Termine beim Jobcenter versäumen.
- Ärztliche oder psychologische Untersuchungen versäumen.

Pflichtverletzung

- Minderung von Einkommen und Vermögen mit der Absicht, Leistungen zu erhalten oder zu erhöhen (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1).
- Fortsetzen unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2).

3. Sanktionen bei SGB XII-Leistungsberechtigten

↳ §§ 26, 39a SGB XII

Leistungsberechtigten wird die Leistung um 25 % des Regelbedarfs gekürzt bei Ablehnung einer Tätigkeit oder Vorbereitungsmaßnahme. Bei wiederholter Ablehnung um jeweils weitere 25 %. Hier ist eine vorherige Belehrung des Leistungsberechtigten erforderlich (§ 39a SGB XII).

Bei Leistungsberechtigten, die ihr Einkommen und Vermögen mit der Absicht verringern, Leistungen zu erhalten oder zu erhöhen oder ihr unwirtschaftliches Verhalten trotz Belehrung fortsetzen, wird die Leistung bis auf das Unerlässliche eingeschränkt (§ 26 Abs. 1 S.1 SGB XII). Der Gesundheit dienende Leistungen sollen dadurch nicht eingeschränkt werden, um eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen (§ 26 Abs. 4 SGB XII). Es soll vermieden werden, dass in der Haushaltsgemeinschaft lebende Leistungsberechtigte mitbetroffen werden (§ 26 Abs. 1 S.2 SGB XII).

XX. Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Wann brauche ich ein P-Konto?

Sie brauchen ein P-Konto, wenn Ihr Konto von einem Gläubiger (= jemand, dem Sie Geld schulden) gepfändet wird. Das merken Sie daran, dass sie kein Geld mehr abheben oder eine Überweisung durchführen können.

Kann ich mehrere P-Konten haben?

Nein, jede Person kann nur ein P-Konto haben.

Ich habe Schulden, aber bisher keine Kontopfändung. Soll ich vorsorglich ein P-Konto einrichten?

Das können Sie tun. Es ist aber nicht notwendig. Im Fall einer Pfändung wird Ihr Guthaben auf dem Konto für 4 Wochen „eingefroren“. Das Geld wird in dieser Zeit nicht an den Gläubiger überwiesen und Sie können innerhalb der 4 Wochen ein P-Konto bei der Bank beantragen.

Wie bekomme ich ein P-Konto?

Sie müssen das P-Konto bei Ihrer Bank beantragen. Die Bank muss das P-Konto innerhalb von 3 Geschäftstagen einrichten, wenn das Konto bereits gepfändet ist.

Kostet das etwas?

Die Einrichtung des P-Kontos ist kostenlos. Manche Banken verlangen aber etwas höhere Kontoführungsgebühren.

Ich habe zusammen mit meinem (Ehe-)Partner ein Gemeinschaftskonto. Kann ich dieses auch in ein P-Konto umwandeln lassen?

Nein, das geht nicht. Aber es ist möglich, dass jeder Partner/jede Partnerin bei der Bank ein separates Konto einrichtet und dieses Konto als P-Konto geführt wird.

Welchen Schutz gewährt mir das P-Konto?

Das P-Konto gewährt Schutz gegen Pfändung und Aufrechnung.

Schutz vor Aufrechnung bedeutet, dass die Bank, bei der das P-Konto geführt wird, nicht mit eigenen Forderungen aufrechnen darf, sondern den gesamten unpfändbaren Betrag an den Kontoinhaber auszahlen muss (§ 901 ZPO).

Die Bank ist auch verpflichtet, über den im jeweiligen Monat noch zur Verfügung stehenden Betrag zu informieren (§908 Abs. 2 Nr. 1 ZPO)

Das P-Konto gewährt einen **Basisschutz in Höhe von 1.259,99 Euro pro Monat**. Die Höhe des Pfändungsfreibetrags wird jährlich angepasst.

Der Schutzbetrag kann erhöht werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Die wichtigsten Fälle sind:

- Der Kontoinhaber hat Unterhaltspflichten, denen er auch nachkommt (Kinder, Ehepartner).
- Auf dem Konto geht Kindergeld ein.
- Der Kontoinhaber nimmt auf seinem Konto Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) für andere Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft entgegen.
- Auf dem Konto gehen Nachzahlungen von Gehalt, Sozialleistungen oder Kindergeld ein.

Für die Erhöhung des Schutzbetrages benötigen Sie eine **Bescheinigung**, die Sie der Bank vorlegen müssen. Für das Kindergeld bekommen Sie die Bescheinigung von der Familienkasse. Für die Sozialleistungen bekommen Sie die Bescheinigung vom Jobcenter/Sozialamt.

Die P-Konto-Bescheinigung kann auch von einer Schuldnerberatungsstelle, dem Arbeitgeber oder einem Rechtsanwalt ausgestellt werden. Achtung: Der Rechtsanwalt ist kostenpflichtig!

Die P-Konto-Bescheinigung gilt in der Regel zwei Jahre (§ 903 Abs.2 ZPO).

Was passiert, wenn zusätzliche Zahlungen auf dem Konto eingehen (§ 904 ZPO)?

- Nachzahlungen von Sozialleistungen nach dem SGBII, dem SGB XII und dem AsylbLG sind in der Regel nicht pfändbar.
- Weihnachtsgeld ist bis zu einem Betrag von 630 € nicht pfändbar (§ 850a Nr. 4 ZPO).
- Andere Sozialleistungen sind bis zum Betrag von 500 € nicht pfändbar.
- Nachzahlungen von Arbeitseinkommen sind bis zu einem Betrag von 500 € ebenfalls nicht pfändbar.

Bei Nachzahlungen von Arbeitseinkommen über 500 € sind die Vollstreckungsgerichte zuständig.

Kann ich auf dem P-Konto Geld ansparen?

Die Ansparung von nicht gebrauchtem Geld auf dem P-Konto ist maximal für drei Monate möglich (§ 899 Abs. 2 ZPO).

Die Kontaktdaten der Vollstreckungsgerichte finden Sie mit folgendem Link: https://www.saarland.de/mdj/DE/gerichte/gerichte_node.html

Im Regionalverband ist die Unterabteilung des Amtsgerichts: Bertha-von-Suttner-Straße 2 66123 Saarbrücken, Tel. 0681 501-3723, zuständig.

In diesen Fällen empfiehlt es sich, sich an eine Schuldnerberatungsstelle zu wenden. Diese erklärt, was zu tun ist.

Die Kontaktdaten der Schuldnerberatungsstellen des Saarlandes finden Sie mit folgendem Link: <https://www.schuldnerberatung-saar.de/index.php/beratungsstellen-nach-landkreisen>

XXI. Mietschulden/Stromschulden

1. Mietschulden

- ↪ **§ 22 Abs. 8, § 24 Abs. 1, S. 3 SGB II**
- § 36 SGB XII i. V. m. § 21 Satz 2 SGB XII**
- § 37 SGB XII**
- § 543 und 569 BGB**

Wenn Sie **Mietschulden** haben und Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eine Regulierung in absehbarer Zeit nicht zulassen, wenden Sie sich direkt an den zuständigen Sachbearbeiter im Jobcenter, um einer fristlosen Kündigung oder Räumungsklage vorzubeugen. Denn der Vermieter kann Ihnen **fristlos** kündigen, wenn Sie

- in zwei aufeinanderfolgenden Monaten die Miete teilweise nicht bezahlt haben und der Rückstand insgesamt höher als eine Monatsmiete ist (§ 543 Abs. 2 Nr. 3a BGB)
- oder**
- die Miete mehr als zwei Monate hintereinander teilweise nicht bezahlt haben und der Rückstand mehr als zwei Monatsmieten beträgt (§ 543 Abs. 2 Nr. 3b BGB).

Bei einer fristlosen Kündigung und anschließender Räumungsklage sind die Gerichte verpflichtet, dies dem Jobcenter/Sozialamt mitzuteilen (§ 22 Abs. 9 SGB II bzw. § 36 Abs. 2 SGB XII). Dadurch soll erreicht werden, dass geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Wohnung ergriffen werden. Sie werden von der zuständigen Stelle angeschrieben und sollten sich **unbedingt** dort melden. Melden Sie sich nicht, wird davon ausgegangen, dass Sie sich selbst helfen.

Nach § 22 Abs. 8 SGB II können, sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Die fristlose Kündigung wird unwirksam,

- wenn Sie den Mietrückstand vor oder „unverzüglich“ nach dem Erhalt der Kündigung zahlen (§ 543 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 BGB),
- wenn Sie den Mietrückstand **innerhalb von zwei Monaten zahlen**, nachdem die Räumungsklage bei Gericht eingegangen ist (§ 569 Abs. 3, Nr. 2, Satz 1 BGB) oder
- wenn Sie in diesem Zeitraum der Vermieterin eine Erklärung des Jobcenters vorlegen, dass die rückständige Miete übernommen wird (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB).

Zur Regulierung der Mietschulden müssen Sie vorrangig auch Ihr komplettes Schonvermögen von 150 € pro Lebensjahr (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II) einsetzen (§ 22 Abs. 8 Satz 3 SGB II) sowie den Ansparbetrag/Freibetrag in Höhe von 750,00 € und das Schonvermögen der Kinder in Höhe von jeweils 3.100 €.

Diejenigen, deren Schonvermögen nicht ausreicht bzw. die kein Schonvermögen besitzen, erhalten Geldleistungen vom Jobcenter.

Die Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden (§ 22 Abs. 8 Satz 4 SGB II) und die Tilgung erfolgt durch monatliche Aufrechnung von 10 % der Regelleistung bei den Darlehensnehmern (§ 42a Abs. 2 SGB II). Aufgrund der Beschränkung der Minderjährigenhaftung gem. § 1629a BGB scheiden Kinder als Darlehensnehmer de facto aus (BSG 18.11.2014 – B 4 AS 3/14 R), somit auch eine Darlehensaufrechnung gegen minderjährige Kinder.

Leistungen für die Unterkunft sollen vom Jobcenter direkt an die Vermieterin gezahlt werden, wenn eine zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist (§ 22 Abs. 7 SGB II) (§ 29 Abs. 1 Satz 6 SGB XII). Der Leistungsberechtigte muss darüber informiert werden.

Für Grundsicherungsberechtigte, Sozialhilfeberechtigte, Menschen, die nicht im laufenden Bezug von Arbeitslosengeld II stehen, sowie für Auszubildende, Schüler und Studierende ist die Übernahme von Mietschulden in § 36 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB XII geregelt.

Die Verfahrensweise ist wie eben beschrieben mit folgenden **Ausnahmen**:

- Schonvermögen (kleinere Barbeträge bis zu 5.000 € pro volljähriger Person und 500 € pro unterhaltener Person, z. B. Kinder) muss erst ab dem Freibetrag von 5.000 € eingesetzt werden (DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII).
- Die Mietschulden können als Darlehen oder als Beihilfe übernommen werden. (§ 36 Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Bei einer darlehensweise gewährten Übernahme von Mietschulden sollen monatlich bis zu 5 % der Regelleistungen einbehalten werden (§ 37 Abs. 4 SGB XII).

2. Stromschulden

↪ § 24, Abs.1 SGB II

↪ § 22, Abs. 8 SGB II

↪ § 37 SGB XII

↪ § 21, Satz 2 SGB XII i. V. m. § 36 SGB XII

Wenn Sie Stromschulden haben, werden Sie in der Regel zunächst aufgefordert, mit dem Energielieferanten eine Ratenzahlung zur Tilgung Ihrer Stromschulden zu vereinbaren. Hierbei sollten Sie darauf achten, dass die Rate 10 % des Regelsatzes, aktuell 44,90 € bei ALG II-Berechtigten und 5 % bei Grundsicherungsberechtigten, aktuell 22,45 €, nicht übersteigt. Scheitert dieser Versuch und **droht eine Stromsperre**, sind die Stromschulden als unabwiesbarer Bedarf zu übernehmen (§ 24 Abs.1 SGB II).

Als ALG-II-Berechtigter müssen Sie zur Tilgung der Schulden Ihr Schonvermögen von 150 € pro Lebensjahr einsetzen. Der zusätzliche Freibetrag/Ansparbetrag von 750 € (§ 12, Abs. 2 Nr. 4 SGB II) muss nicht eingesetzt werden.

Wenn Sie kein Vermögen haben, erhalten Sie vom Jobcenter ein Darlehen, das durch monatliche Aufrechnung von 10 % der Regelleistung der Darlehensnehmer getilgt wird (§ 42a Satz 1 SGB II).

Ist eine Stromsperre eingetreten, gibt es nach aktueller Rechtsprechung (LSG Berlin – Brandenburg AZ L25 B459/06 AS ER, ebenso SG Saarbrücken AZ S 12 ER 145/06 AS) für die Behörde zur Gewährung der Hilfe **keinen Ermessensspielraum mehr**.

Die Tilgung erfolgt durch Aufrechnung in Höhe von 10 % der maßgebenden Regelleistungen der Darlehensnehmer. Auch hier gilt die Beschränkung der Minderjährigenhaftung wie bei den Mietschulden.

Die Stromabschlagszahlungen sollen direkt vom Jobcenter an den Energielieferanten gezahlt werden, wenn eine zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist. Für Grundsicherungsberechtigte und Personen mit geringem Einkommen werden die rückständigen Stromkosten als Darlehen oder als Beihilfe gewährt.

Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung von bis zu 5 % des Eckregelsatzes getilgt (§ 37 Abs. 4 SGB XII).

Bei Personen, deren Einkommen knapp oberhalb des ALG-II-Bedarfs liegen, greift auch der Vermögensschutz gem. DVO zu § 90 Abs. 2 SGB XII (siehe unter Mietschulden).

Sie sollten darauf achten, dass der Energielieferant vom Hilfeträger die kompletten Stromrückstände einfordert, damit Sie nicht an zwei Stellen monatliche Ratenzahlungen leisten müssen und damit ggf. insgesamt mehr als 10 % bzw. 5 % der Regelleistung als Ratenzahlung aufbringen müssen.

3. Das „4-Punkte-Modell“ zur Vermeidung von Stromsperren

Da die in der Regelleistung enthaltene Pauschale zur Begleichung der Stromkosten nicht ausreicht, weil die Energiekosten stetig steigen, kommt es immer häufiger zu Stromsperren.

Insbesondere bei Familien mit Kindern, im Grunde bei allen Betroffenen, kann eine Stromsperre zu prekären Situationen führen.

Um Stromsperren im Vorfeld zu verhindern, haben die Landeshauptstadt Saarbrücken, der Regionalverband, die Energieversorger und Vertreter sozialer Einrichtungen folgendes **4-Punkte-Modell**, das landesweit Anfang 2013 umgesetzt wurde, entwickelt:

Punkt 1

Das Jobcenter informiert die Sozialleistungsberechtigte über die Möglichkeit eine Einwilligungserklärung, die einen Datenaustausch zwischen dem Energieversorger und dem Jobcenter ermöglicht. Wenn Sie diese Einwilligungserklärung, die Sie jederzeit widerrufen können, unterschrieben haben und Ihnen eine Stromsperre droht, teilt der Energieversorger dies dem Jobcenter mit. Das Jobcenter wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen, um die weiteren Schritte zur Vermeidung der Stromsperre zu besprechen.

Punkt 2

Der Energieversorger weist Sie in der letzten Zahlungsaufforderung oder in der schriftlichen Sperrankündigung auf die Möglichkeit hin, sich bei Ihrem zuständigen Jobcenter oder einer Beratungsstelle Hilfe zu holen.

Punkt 3

Der Energieversorger führt die Stromsperre nur von Montag bis Donnerstag durch, so dass der Handlungsspielraum, die Stromsperre zu vermeiden, zwar eher minimal, letzten Endes doch etwas erweitert wird, um Stromsperren, insbesondere über das Wochenende, zu vermeiden.

Punkt 4

Der Energieversorger verpflichtet sich, auflaufende Zahlungsrückstände, bevor die erste Mahnung ergeht, gering zu halten. Fernerhin soll er mit dem Kunden einen Rückzahlungsplan erarbeiten, damit die Rückstände zeitnah ausgeglichen werden.

4. Melde- und Steuerungsstelle zur Vermeidung von Stromsperren

Im Regionalverband Saarbrücken ist seit Dezember 2020 modellhaft eine Energiesicherungsstelle eingerichtet, die ihren Sitz bei der Verbraucherzentrale des Saarlandes hat:

Verbraucherzentrale des Saarlandes
Melde- und Steuerungsstelle zur Vermeidung von Stromsperren
Ursulinenstr. 63, 66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 4172662, Fax-Nr.: 0681 4172266
E-Mail: stromhelfer@vz-saar.de

Hier kann auch Betroffenen geholfen werden, die nicht im Rahmen des SGB II oder SGB XII Hilfe erwarten können. Beraten werden auch Betroffene außerhalb des Regionalverbandes. Aber nur innerhalb des Regionalverbandes wird nach den dort zwischen den Beteiligten (Umwelt- und Sozialministerium, Beratungsstellen, Energiewirtschaft, Sozialbehörden und Verbraucherzentrale) festgelegten Regeln gehandelt, die über die im 4 Punkte Modell enthaltenen Regeln hinausgehen. Zur Vermeidung von Stromsperren steht ein Hilfsfonds für Härtefälle zur Verfügung.

XXII. Arbeitsgelegenheit (Ein-Euro-Job)

1. Ein-Euro-Jobs

↳ § 16 d, § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II

Die sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ sind Arbeitsgelegenheiten (AGH-Maßnahmen), sie gehören zu den Eingliederungsleistungen im SGB II. Sie sind im § 16 d festgelegt und stehen an letzter Stelle einer Vielzahl von Leistungen, die die Jobcenter für Arbeitslose erbringen sollen. Es sind Arbeitsgelegenheiten, die für die Eingliederung der konkreten Person am Arbeitsmarkt erforderlich sein müssen. Die Arbeitsgelegenheit selbst muss eine zusätzliche Arbeit sein, die im öffentlichen Interesse liegt. Sie ist kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Es wird lediglich ein Mehraufwand gezahlt, der die mit der Beschäftigung verbundenen Mehrausgaben abdecken soll.

1.1 Ist eine Arbeitsgelegenheit zwingend anzutreten?

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen geschaffen werden, zu deren Annahme die Betroffenen verpflichtet sind, wenn für sie eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist (§ 2 Abs.5 SGB III). Vor diesen Arbeitsgelegenheiten sind vorrangig Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und andere Eingliederungsinstrumente anzuwenden. Insbesondere für Jugendliche sind solche Tätigkeiten nachrangig zu einer Ausbildung, einer Einstiegsqualifizierung, einer Vorbereitung und Hinführung zu einer Ausbildung einschließlich niedrigschwelliger Angebote.

1.2 Wie sind diese Arbeitsgelegenheiten ausgestaltet?

Die Mehraufwandsentschädigung beträgt im Saarland zwischen 1 € und 1,50 €/Stunde. Sie wird zusätzlich zu Arbeitslosengeld II gezahlt, aber nur für tatsächlich erbrachte Arbeitszeit, nicht für Krankheit, Urlaub oder Feiertage. Zugewiesen wird die Arbeitsgelegenheit durch das Jobcenter und meist von gemeinnützigen Trägern durchgeführt. Die Träger können die Höhe der Mehraufwandsentschädigung im engen Rahmen (bundesweit zwischen 0,72 € und 2,00 €) selbst festlegen. Die Zuweisung wird in der Regel auf 6 oder 9 Monate befristet. Die wöchentliche Arbeitszeit soll 30 Wochenstunden nicht überschreiten. Krankenversichert bleibt man weiter über das Jobcenter. In der Arbeitsgelegenheit haben Sie Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz für 24 Werktage. Als Werktage gelten die Tage von Montag bis Samstag. Da die Arbeitsgelegenheiten meist nicht 12 Monate laufen, steht Ihnen der Urlaub anteilig zu (zwei Tage pro Monat). Ein Anspruch auf bezahlten Urlaub besteht jedoch nicht. Schwerbehinderte Menschen haben innerhalb der Arbeitsgelegenheit einen Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX.

1.3 Voraussetzungen für eine Zuweisung

Eine schriftliche Eingliederungsvereinbarung zwischen der Betroffenen und dem Jobcenter muss vor einer Zuweisung abgeschlossen sein. Die Eingliederungsvereinbarung muss enthalten:

- Welche Leistungen Sie zur Eingliederung erhalten.
- Welche Bemühungen für die Eingliederung in Arbeit Sie mindestens unternehmen müssen und wie Sie dies nachzuweisen haben.

Der Träger der Maßnahme, dem Sie zugewiesen wurden, soll eine schriftliche Vereinbarung mit Ihnen abschließen, die folgendes festlegt:

- Beginn und Dauer der Maßnahme
- Einsatzort
- Arbeitszeit (Umfang, Verteilung)
- Arbeitsinhalte
- Höhe der Mehraufwandsentschädigung
- Arbeitsschutz
- Anmeldung zur Unfallversicherung
- Zeugnis und Beurteilung
- Urlaub
- Inhalt des Qualifizierungsanteils
- Ansprechpartner beim Träger
- Gegenseitige Informations- und Mitteilungsverpflichtungen

1.4 Welche Arbeiten sind für Ein-Euro-Jobs vorgesehen?

☞ § 16 d Satz 2 SGB II

Der Gesetzgeber verlangt, dass die Arbeiten im „öffentlichen Interesse liegen“ und „zusätzlich“ sein sollen. In der Praxis ist dies schwer zu überprüfen und schlecht gegen reguläre Beschäftigung abzugrenzen. Hier einige Beispiele:

- Seniorenarbeit/Pflege (Freizeitgestaltung, Fahrdienste, Betreuungsdienste)
- Soziales (zusätzliche Betreuung kranker Menschen, Menschen mit Behinderung)
- Betreuung von Menschen mit Behinderung und Suchtkranken (Begleitdienste zum Arzt oder Einkauf)
- Schulen (Hilfsdienste für Hausmeister, Aufgabenbetreuung)
- Kommunaler Bereich (Überwachung von Parkanlagen, Instandhaltung von Grünanlagen, Räumdienste, Überwachung in Schwimmbädern und auf Spielplätzen)

Es ist gesetzlich verboten, Beschäftigungsprojekte durchzuführen, die normale Arbeitsplätze ersetzen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass „Ein-Euro-Jobs“, zum Beispiel in Schulen oder Krankenhäusern, reguläre Hausmeister und Reinigungskräfte verdrängen oder notwendige Neueinstellungen überflüssig machen.

1.5 Wie kann ich mich wehren?

Die Eingliederungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der bei Verweigerung der Unterschrift durch den Vertragspartner per Verwaltungsakt erlassen wird. Hiergegen sind prinzipiell keine Widersprüche mit aufschiebender Wirkung möglich. Erst gegen eine Sanktion wegen des Nichtantretens des Ein-Euro-Jobs kann man Widerspruch einlegen und dort die Unrechtmäßigkeit des Jobs nachweisen, damit die Sanktion zurückgenommen wird.

Daher sollte man im Vorfeld bei der Eingliederungsvereinbarung schon darauf drängen, dass vorrangige Hilfen, wie beispielsweise Qualifizierung, angeboten werden. Wenn dies keinen Erfolg hat, sollte man die Eingliederungsvereinbarung unterschreiben bzw. durch Verwaltungsakt in Kraft treten lassen, damit keine Sanktionen eintreten und folgende Punkte berücksichtigen:

- Nach Antritt der Tätigkeit notieren, was getan, wie qualifiziert und was gelernt wurde oder nicht.
- Werden/wurden gesundheitliche Einschränkungen berücksichtigt?
- Nach einem rechtskräftigen Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen (L19 B 89/05 vom 11.11.2005) hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung und es treten keine Sanktionen ein, wenn die Arbeitsgelegenheit nach Widerspruch nicht angetreten wird. Dieses Urteil ist für die Jobcenter nicht bindend, da es kein BSG-Urteil ist.
- Sie sollten gegen den Bescheid Widerspruch einlegen und zur Begründung das oben erwähnte rechtskräftige Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen und das BSG-Urteil vom 13.04.2011 verwenden (die fehlende Erforderlichkeit und/oder Zusätzlichkeit begründen und aufschiebende Wirkung des Widerspruchs einfordern).
- Nach dem oben genannten Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen ist bei diesen Maßnahmen kein Sofortvollzug nach § 39 Nr. 1 SGB II erforderlich.

„Ein-Euro-Jobs“ sind auf Grund der gesetzlichen Vorgaben nur zulässig und erforderlich, wenn auf Grund lang andauernder Arbeitslosigkeit oder persönlicher Schwierigkeiten ein Training der Beschäftigungsfähigkeit sinnvoll erscheint. Also heißt das umgekehrt bei Arbeitslosen, die ihre Tagesstruktur selbst regeln können, Kinder erziehen, ehrenamtlich tätig sind, eine Teilzeitbeschäftigung, Honorartätigkeiten oder einen Nebenjob ausüben, ist diese Art der Arbeit nicht erforderlich.

2. Arbeitsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose

↪ § 16 i SGB II

Zum 1. Januar 2019 ist das Teilhabechancengesetz in Kraft getreten. Dieses sieht zwei neue Fördermöglichkeiten vor, die Chancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt schaffen sollen.

Die beiden Förderungen betreffen dabei zwei unterschiedliche Zielgruppen. Von der neuen Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ können gemäß § 16 i SGB II Menschen profitieren, die

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- für mindestens 6 Jahre in den letzten 7 Jahren Arbeitslosengeld II bezogen haben und
- in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbstständig tätig waren.

Unternehmen, die Personen einstellen, die mehr als 6 Jahre SGB II-Leistungen erhalten haben, können mit einem Zuschuss für das Gehalt des neuen Mitarbeiters gefördert werden. In den ersten beiden Jahren sind das 100 % des Mindestlohns – es sei denn, der Arbeitgeber ist tarifgebunden oder tariforientiert. Dann wird das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt berücksichtigt. In jedem weiteren Jahr verringert sich der Zuschuss um 10 %. Die Förderung dauert maximal 5 Jahre. Zudem können während der Förderung erforderliche Qualifizierungen und Praktika bei anderen Arbeitgebern finanziert werden.

Die andere Zielgruppe umfasst Personen, die seit mindestens 2 Jahren arbeitslos sind (§ 16e SGB II):

Unternehmen, die Personen einstellen, die mindestens 2 Jahre arbeitslos waren, erhalten einen Zuschuss für 2 Jahre. Im ersten Jahr in Höhe von 75 % des regelmäßig gezahlten Lohns und im zweiten Jahr 50 %. Darüber hinaus können die ehemaligen Langzeitarbeitslosen im gesamten Förderzeitraum Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen nach den allgemeinen Regelungen in Anspruch nehmen.

Bei beiden Förderungen unterstützen sogenannte „Coaches“ die ehemaligen Langzeitarbeitslosen dabei, im Berufsleben wieder Fuß zu fassen. Beispielsweise indem sie bei Problemen am neuen Arbeitsplatz, in der Familie oder bei Schwierigkeiten mit der Organisation des Alltags helfen.

XXIII. Jobcenter oder Sozialamt?

Grundsätzlich ist das **Jobcenter** zuständig für Erwerbsfähige und ihre Angehörigen. Das Jobcenter stellt die Grundsicherung für Arbeitssuchende mit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, die sogenannten „Hartz-IV-Leistungen“ nach SGB II, sicher.

Das **Sozialamt** ist zuständig für nicht Erwerbsfähige und Bezieher einer Altersrente. Es gewährt Grundsicherung im Alter und Hilfen zum Lebensunterhalt bei dauerhaft voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII. In diesem Merkblatt werden die wichtigsten Unterschiede zwischen den beiden Sozialgesetzbüchern SGB II und SGB XII dargestellt.

1. Wo liegt die Altersgrenze?

↪ § 7a SGB II

Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichten die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendeten. Ab dem Jahrgang 1947 wird die Altersgrenze für jedes Jahr um 1 Monat bzw. ab Jahrgang 1959 um 2 Monate angehoben, so dass beim Jahrgang 1964 die Altersgrenze mit 67 Jahren erreicht wird.

Das BSG hatte am 19.08.2015, Az. B 14 AS 1/15 R, entschieden, dass Jobcenter ab dem 63. Lebensjahr zum vorzeitigen Rentenantrag auffordern dürfen, auch wenn dies mit Abschlägen verbunden ist. Hierbei dürfe das Jobcenter jedoch nicht außer Acht lassen, wenn Sie hierdurch unter den Sozialhilfesatz rutschen.

Liegt Ihre reguläre Altersrente sechs bis acht Monate in der Zukunft, darf das Jobcenter die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Rente mit lebenslangen Abschlägen verlangen (LSG Berlin-Brandenburg vom 14.01.2019, Az. L 20 AS 2222/18 B ER). Nur wenn die reguläre Altersrente in „nächster Zukunft“ ansteht, sei eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen unbillig.

Unbillig wäre nach einem Urteil des BSG vom 09.08.2018, Az. B 14 AS 1/18 R, wenn Sie das Jobcenter in eine vorgezogene Rente drängt, obwohl Sie eine abschlagsfreie Rente bereits in vier Monaten erhalten können.

2. Was heißt erwerbsfähig?

↪ § 8 Abs.1 SGB II

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit, also in einem Zeitraum bis 6 Monaten außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Erwerbsfähig sind auch Bezieher einer sogenannten „Arbeitsmarktrente“ bei Leistungsvermögen über drei aber unter sechs Stunden.

3. Wer stellt eine Erwerbsunfähigkeit fest?

↳ § 44a SGB II

Das Jobcenter schaltet bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit den Ärztlichen Dienst ein zur Erstellung eines Gutachtens.

Bei Streit der Sozialversicherungsträger über die Erwerbsfähigkeit entscheidet die Agentur für Arbeit, nachdem sie eine gutachterliche Stellungnahme beim zuständigen Rentenversicherungsträger eingeholt hat. Bis zu dieser Entscheidung muss das Jobcenter Arbeitslosengeld II vorleisten.

4. Wer erhält welche Leistung?

- **Arbeitslosengeld II** erhalten Personen, die über 15 Jahre alt sind, die Altersgrenze noch nicht erreicht haben, die keine Rente wegen Alters beziehen und erwerbsfähig sind.
- **Sozialgeld (SGB II)** erhalten unter anderem Kinder bis 14 Jahre und Menschen, die befristet voll erwerbsgemindert sind, wenn sie in Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Partner leben
- **Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)** erhalten Menschen, für die folgende Voraussetzungen zutreffen:
 - befristet voll erwerbsgemindert und nicht in Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigem Partner,
 - Bezug einer Rente wegen Alters vor Erreichen der Altersgrenze,
 - **oder** unter 15 Jahren und nicht in Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigem Partner (zum Beispiel Pflegekind bei Verwandten),
 - **oder** länger als 6 Monate stationärer Aufenthalt.
- **Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII)** erhalten Menschen ab 18 Jahren, für die folgende Voraussetzungen zutreffen:
 - dauerhaft voll erwerbsgemindert **oder**
 - die Altersgrenze ist erreicht.

5. Unterschiede SGB II/SGB XII

Der Übergang vom SGB II zum SGB XII erfolgt in den meisten Fällen bei Eintritt einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung oder durch Erreichen der Altersgrenze. Es gibt Unterschiede unter anderem bei der Anrechnung von Einkommen und bei den Vermögensfreigrenzen. Erhält in einer Bedarfsgemeinschaft, beispielsweise bei Ehepartnern, ein Partner Arbeitslosengeld II (nach SGB II) der andere Partner Grundsicherung (nach SGB XII) sind in dieser „Mischbedarfsgemeinschaft“ somit unterschiedliche Freibeträge und Vermögensgrenzen zu beachten.

5.1 Einkommensanrechnung

↳ § 11, 11a, 11b SGB II, VO zu § 82 SGB XII, § 82a SGB XII

Von jedem Einkommen:

SGB II: Pauschal sind bei Volljährigen 30 € anrechnungsfrei, zusätzlich Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung (siehe Merkblatt VI „Anrechnung von Einkommen“)

SGB XII: Es gibt keine Pauschale, es bleiben nur tatsächliche Beiträge einer Privathaftpflichtversicherung, Hausratversicherung sowie Beiträge zu einer angemessenen Sterbegeldversicherung anrechnungsfrei.

Von der Grundrente (mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten) sowie einer zusätzlichen Altersvorsorge, zum Beispiel Betriebsrente, Riester-Rente, Zusatzversorgungskasse, bleiben jeweils anrechnungsfrei:

- ein „Grundabsetzungsbetrag“ von 100 Euro
- aus den übersteigenden Einkünften sind weitere 30 Prozent anrechnungsfrei
- insgesamt maximal 50 % des Eckregelsatzes, derzeit 224,50 Euro.

Die Erfüllung der Wartezeit von 33 Jahren mit Grundrentenzeiten für Freibeträge kann sich auch aus anderen gesetzlich verpflichtenden Alterssicherungssystemen ergeben.

⇒ BEISPIEL

Norbert ist 70 Jahre alt, alleinstehend und lebt in Saarbrücken. Er bekommt eine monatliche Rente von 850 € brutto und hat mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten. Er hat deshalb Anspruch auf Freibeträge. Die Miete beträgt monatlich 350 Euro, dazu kommen Heizkosten von 40 € und Nebenkosten von 55 €.

Bedarf		Einkommen	
Regelleistung	449 €	Rente	850 €
Kaltmiete	350 €	– Freibetrag (mind. 33 Jahre Grundrentenzeiten):	
Nebenkosten	55 €	Freibetrag	100 €
Heizkosten	40 €	30 % von 750 € (850 € – 100 €)	225 €
		Insgesamt	325 €
		zu begrenzen auf 50 % Eckregelsatz	224,50 €
		– Kranken- und Pflegeversicherung	94 €
Gesamtbedarf	894 €	Anzurechnendes Einkommen	531,50 €

Norbert erhält als Grundsicherung monatlich einen Zuschuss in Höhe von **362,50 €** (894 € – 531,50 €).

Weitere Informationen zur Grundsicherung im Alter erhalten Sie beispielsweise auf der Internetseite der Deutsche Rentenversicherung unter dem folgenden Link:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/In-der-Rente/Grundsicherung/grundsicherung_node.html

Von Einkommen aus Erwerbstätigkeit bzw. bei Selbstständigkeit

SGB II: 100 Euro Mindestfreibetrag, zusätzlich gibt es noch weitere Freibeträge (näheres siehe Merkblatt VI „Anrechnung von Einkommen“)

SGB XII: Vom erzielten Erwerbseinkommen werden zusätzlich zu den oben genannten Versicherungsbeiträgen abgesetzt:

- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge;
- Beiträge zur Riester-Rente;
- Arbeitsmittel: pauschal 5,20 € monatlich;
- Fahrtkosten 0,20 € pro Entfernungskilometer (einfache Fahrt), bis zu einer Entfernung von maximal 40 km, damit sind auch die Kosten der Kfz-Haftpflichtversicherung pauschal mit abgedeckt;
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften, VdK-Beitrag (BVerwG vom 27.01.1994);
- zusätzlich 30 % des dann verbleibenden Einkommens, höchstens jedoch 50 % des Eckregelsatzes.

5.2 Schonvermögen

☞ § 12 SGB II, VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII

SGB II:

Lebensalter x 150 € (mindestens 3.100 €), zuzüglich 750 € je Person, ein angemessener Pkw ist zusätzlich geschütztes Vermögen (Näheres **siehe Merkblatt VII „Anrechnung von Vermögen“**).

SGB XII:

5.000 € für jede volljährige Person, 500 € für jede weitere Person, die von der volljährigen Person unterhalten wird

Ein Pkw ist in der Regel kein geschütztes Vermögen. Wenn Sie sonst kein Barvermögen haben, darf der Pkw also höchstens 5.000 € zuzüglich der oben aufgeführten Beträge für Angehörige wert sein. Ausnahmen sind aber möglich, zum Beispiel wenn sie nur vorübergehend Sozialhilfe beziehen oder wenn Sie wegen Behinderung oder wegen mangelhafter öffentlicher Verkehrsanbindung auf ein Kfz angewiesen sind. Zusätzlich zu diesem Schonvermögen bleiben 2.600 € für Alleinstehende bzw. 5.200 € für Ehepaare anrechnungsfrei, wenn dieser Betrag für eine angemessene Bestattung und eine angemessene Grabpflege vorgesehen ist. Bestattungsvorsorgeverträge sollten in der Regel aber bereits vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit abgeschlossen worden sein (SHR 90.13.4).

5.3 Antragsverfahren

SGB II:

Der Anspruch entsteht mit Antragstellung (auch formlos möglich)

SGB XII:

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) entsteht der Anspruch ab dem Zeitpunkt, wenn die Behörde Kenntnis von der Notlage hat, bei der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII) gilt der Antragsgrundsatz wie im SGB II.

5.4 Darlehen

↳ § 42a SGB II, § 37 Abs. 4 SGB XII

SGB II:

Rückzahlung eines Darlehens in der Regel durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs.

SGB XII:

Rückzahlung eines Darlehens durch monatliche Einbehaltung in Höhe von 5 % des Regelbedarfs.

5.5 Aufrechnung

↳ § 43 SGB II, § 26 SGB XII

SGB II:

Näheres zu Höhe und Dauer der Aufrechnung **siehe Merkblatt XII „Darlehen und Aufrechnung“**.

SGB XII:

Die Leistung kann „bis auf das jeweils Unerlässliche“ eingeschränkt bzw. aufgerechnet werden, wenn die Überzahlung durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch pflichtwidriges Unterlassen verursacht wurde, wenn Sie also zum Beispiel Arbeitseinkünfte oder Vermögen verschwiegen haben. Mögliche Maßnahmen sind:

- Änderung des Bemessungszeitraums, zum Beispiel wöchentliche statt monatliche Auszahlung;
- Sachleistung statt Geldleistung;
- Kürzung des Regelsatzes um 20 bis 30 %;
- Mehrbedarfe können gekürzt werden;
- Kürzung des Barbetrags in Einrichtungen.

5.6 Vorgezogene Altersrente

↳ Unbilligkeitsverordnung

Ab Vollendung des 63. Lebensjahres kann das Jobcenter von Ihnen verlangen, einen Antrag auf vorgezogene Altersrente zu stellen, auch wenn das bedeutet, dass Sie dauerhaft Ihre Rente nur mit Abschlägen erhalten werden. Diese Aufforderung darf aber nicht erfolgen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Die Rente (mit Abschlägen) deckt nicht den Lebensunterhalt, Sie würden also mit der vorgezogenen Rente bedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter.
- Arbeitslosengeld-I-Ansprüche gehen verloren.
- Abschlagsfreie Rente in nächster Zukunft erreicht. Nach Urteil des BSG vom 09.08.18, Az. B 14 AS 1/18 R, ist eine vorgezogene Rente mit Abschlägen unbillig, wenn eine abschlagsfreie Rente in vier Monaten bezogen werden kann.
- Die Aufnahme einer (nicht nur geringfügigen) Erwerbstätigkeit steht bevor.

5.7 „Überbrückung“ bei Renteneintritt

↳ § 7 Abs. 1 u.4 SGB II, § 37a SGB XII

Beim Übergang in die Rente muss man zunächst unterscheiden, ob die Rente wegen Erreichen der Altersgrenze (siehe Punkt 1) gezahlt wird oder ob es sich um eine vorgezogene Rente handelt.

Wird die **Altersgrenze** erreicht, so endet der Anspruch auf Arbeitslosengeld II bereits am 1. des Monats des Rentenbeginns. Da die Rente erst Ende des Monats ausgezahlt wird, kann zur Überbrückung ein Darlehen beim Sozialamt beantragt werden. Beim Sozialamt ist die Rückzahlung des Darlehens auf den halben Regelsatz Haushaltsvorstand begrenzt, der darüber hinausgehende Betrag wird als Zuschuss gewährt, der nicht zurück gezahlt werden muss.

Handelt es sich um eine **vorgezogene Rente**, so endet der Bezug von Arbeitslosengeld II erst mit dem Tag der ersten Rentenzahlung, es wird also in der Regel nicht zu einer Versorgungslücke kommen. Dabei werden die Leistungen in dem betreffenden Monat je nach Höhe der Rente teilweise als Darlehen, teilweise als Zuschuss gezahlt.

↳ BEISPIEL

Vorgezogene Rente 530 € ab April, erste Rentenzahlung am 30. April, der Bedarf ist 700 €. Das Jobcenter muss Anfang April 700 € zahlen. Von der Rente werden abzüglich 30 € Versicherungspauschale 500 € als Einkommen angerechnet. Somit wäre der ergänzende Anspruch in diesem Übergangsmonat 200 €. Diese 200 € werden als Zuschuss gezahlt und 500 € als Darlehen.

Merkblatt XXIV. Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie

„Es ist doch sicher allen aufgefallen, die aktuelle Einschränkungen (keine Gastro, keine Kultur, keine Reisen, kein Shopping, sehr viel Zuhause) für unzumutbar halten, dass wir genau das als Grundsicherung bei Hartz IV für Millionen dauerhaft definiert haben. Ist es doch – oder?“
Quelle: Erik Flügge, Beitrag aus Twitter vom 20. Januar 2021

Aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie wurde der Zugang zu den existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II und SGB XII zeitlich befristet erleichtert.

Die aus unserer Sicht wesentlichen Änderungen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses haben wir für Sie aufbereitet.

1. „Corona-Grundsicherung“

Für Bewilligungszeiträume zwischen **1. März 2020 bis einschließlich 31. März 2022** gelten die folgenden Änderungen:

Keine Rückzahlungsverpflichtung im Rahmen der vorläufigen Bewilligung

Die vorläufige Bewilligung ist im SGB II nicht neu. Eine vorläufige Entscheidung ergeht z. B. dann, wenn noch nicht genau beziffert werden kann, wieviel Sie in den nächsten Monaten verdienen werden. Die vorläufige Bewilligung erstreckt sich in der Regel über sechs Monate.

Für Bewilligungszeiträume, **die bis zum 31. März 2021 begonnen haben**, entscheiden die Jobcenter – anders als bislang üblich – nach Ablauf des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums **nicht** abschließend über den Leistungsanspruch – die ursprüngliche Entscheidung bleibt bestehen. Das heißt, das Jobcenter prüft **nur auf Antrag**, ob das zunächst geschätzte Einkommen vom tatsächlichen erzielten Einkommen abweicht. Andererseits können Sie aber eine abschließende Entscheidung beantragen, wenn die Einkommensprognose des Jobcenters zu hoch war, Ihnen also höhere Leistungen zustehen. Damit existiert auch bei vorläufiger Leistungsgewährung „Vertrauensschutz“ und Sie müssen die bewilligten Leistungen grundsätzlich nicht zurückzahlen. Das Prinzip, dass nur auf Antrag eine abschließende Entscheidung erfolgt, gilt für alle vorläufigen Bewilligungszeiträume, die bis einschließlich 31. August 2021 enden.

Die geltenden Mitwirkungspflichten bestehen jedoch weiter: Wurden beispielsweise vorläufige Leistungen ohne Berücksichtigung von Einkommen bewilligt (weil zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Einkommenszufluss absehbar war) und wird im Laufe des Bewilligungszeitraums wieder Einkommen erzielt, ist dies dem Jobcenter mitzuteilen. In diesem Fall werden die Leistungen für die Zukunft angepasst.

Für Bewilligungszeiträume **ab dem 1. April 2021** wird die Regelung, dass eine abschließende Entscheidung nur auf Antrag der Leistungsberechtigten ergeht, gestrichen. Gleichzeitig wurde die seit dem 1. August 2016 geltende Regelung, bei der abschließenden Entscheidung in der Regel ein Durchschnittseinkommen bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen, wieder abgeschafft. Das heißt: Zukünftig wird nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums

der Leistungsanspruch für jeden einzelnen Monat genauso berechnet, als ob die Leistung nicht vorläufig, sondern regulär bewilligt worden wäre.

Nur bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bleibt es aufgrund von § 3 Abs. 4 Arbeitslosengeld-II-Verordnung bei der Verwendung des Durchschnittseinkommens.

 **TIPP** Um die Antragsbearbeitung zu beschleunigen, empfehlen wir die offiziellen Antragsunterlagen der Bundesagentur für Arbeit zu nutzen. Sie erhalten den vereinfachten Antrag für die „Corona-Grundsicherung“ sowie weitere Informationen zum ALG II unter folgendem Link: <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>.

Ob eine abschließende Bewilligung der zunächst vorläufig bewilligten Hilfen sinnvoll ist, kann nur im Rahmen einer individuellen Einzelfallberatung sachgerecht und verbindlich beantwortet werden. Hierbei stehen Ihnen gerne die unter Punkt XXVII. aufgeführten Mitglieder des AKKS zur Seite.

Es findet grundsätzlich keine Vermögensprüfung statt

Für die ersten sechs Monate der Bewilligung findet ein vereinfachtes Verfahren bei der Berücksichtigung von Vermögen statt. Erst bei „erheblichem Vermögen“ wird geprüft, inwieweit das Vermögen zu berücksichtigen ist.

Als „erheblich“ gilt nach aktueller Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit ein Vermögen in Anlehnung an das Wohngeldgesetz (WoGG), wenn es die Höchstgrenzen von 60.000 € für das erste und 30.000 € für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (BG) übersteigt.

Nach Ablauf der sechs Monate findet eine Vermögensprüfung statt. Insoweit geltend ab diesem Zeitpunkt die allgemeinen Regelungen zu Freibeträgen und Schonvermögen (siehe VII. Anrechnung von Vermögen). Benötigen Sie nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Leistungen, müssen Sie gegenüber dem Jobcenter Angaben zu Ihrem Vermögen machen und entsprechende Nachweise vorlegen.

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Höhe übernommen

In den ersten sechs Monaten des Bewilligungszeitraums werden die Wohnkosten in tatsächlicher Höhe anerkannt, auch wenn die Wohnung aus Sicht des Jobcenters zu teuer („unangemessen“) ist.

Dies gilt auch, wenn das Kostensenkungsverfahren bereits eingeleitet wurde und die Kostensenkung in den o. g. Zeitraum fällt (SG Berlin vom 20.05.2020, Az. S 179 AS 3426/20 ER).

Weiterhin ist diese Regelung auch bei erforderlichem Umzug auf die Anmietung einer neuen „unangemessenen“ Wohnung anzuwenden (z. B. Bayerisches LSG vom 28.07.2021, Az. L 16 AS 311/21 B ER).

Ausnahme: Wurden bereits im vorangegangenen Bewilligungszeitraum nur die „angemessenen“ Wohnkosten vom Jobcenter übernommen, gilt dies auch weiterhin.

Erst nach Ende der sechs Monate darf das Jobcenter Sie auffordern, innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten Ihre Wohnkosten auf das „angemessene“ Maß abzusenken, sollten Ihre tatsächlichen Wohnkosten höher sein als die „angemessenen“ Kosten. Maßstab für „angemessene“ Wohnkosten sind die jeweils geltenden Richt- und Grenzwerte (siehe V. Miete – Kosten der Unterkunft).

Corona-Prämien für Arbeitnehmer bis 1.500 Euro anrechnungsfrei

Sonderzuwendungen, die Sie in Form von Geld- oder Sachleistungen aufgrund der Corona-Pandemie von Ihrem Arbeitgeber erhalten (sogenannte Corona-Prämien), bleiben in der Zeit vom 1. März bis 31. März 2022 bis zu einem Gesamtbetrag von 1.500 Euro bei der Berechnung des ALG II bzw. Sozialgeldes als Einkommen unberücksichtigt. Gleiches gilt für den Pflege-Bonus im Pflegebereich und sonstige entsprechende Leistungen aus den Haushalten des Bundes oder der Länder.

Die Regelung tritt rückwirkend in Kraft. Bescheide des Jobcenters, die die Corona-Prämien ab dem 1. März als Einkommen angerechnet haben, sind (gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X) zugunsten der ALG-II-Berechtigten zu korrigieren.

Aussetzung von Sanktionen

Sanktionen dürfen nicht erteilt werden, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten darlegen können. Wichtige Gründe liegen laut Weisung der Bundesagentur für Arbeit aus Anlass der *Corona-Pandemie* insbesondere vor, wenn Sie in der Anhörung oder im Widerspruchsverfahren nachweislich oder glaubhaft vortragen, dass

- Sie unter Quarantäne gestanden haben,
- die Betreuung Ihrer Kinder nicht gewährleistet war, etwa wegen der Schließung von Kindertagesstätten oder Schulen, oder
- Sie zu einer sogenannten Risikogruppe aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen gehören. Auch gegebenenfalls vorhandene gesundheitliche Risiken durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind zu berücksichtigen.

 **TIPP** Bei der Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Bereits vor der Übermittlung von Meldeaufforderungen oder Stellenangeboten ist durch die Jobcenter zu prüfen, ob entsprechende Aufforderungen und Angebote zumutbar sind, insbesondere mit Rücksicht auf die Situation von Risikogruppen.

2. Kinderzuschlag (KiZ)

Die eingeschränkte Vermögensprüfung in der Corona-Grundsicherung gilt auch für die Anspruchsprüfung des Kinderzuschlags.

 **TIPP** Sie können mit dem interaktiven KiZ-Lotsen der Familienkasse anhand Ihrer persönlichen Daten und Ihres Einkommens vorab prüfen, ob Sie den KiZ

bekommen können. Den KiZ-Lotsen erreichen Sie unter folgender Internetseite: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

In einigen Fällen wird die Voraussetzung, dass Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird, nur erfüllt, wenn auch Wohngeld bezogen wird. Mit Hilfe der Wohngeld-Rechner im Internet (siehe XIV. Wohngeld) können Sie Ihren Wohngeld-Anspruch prüfen.

Den KiZ bzw. „Notfall“-KiZ können Sie online oder schriftlich bei der für Sie zuständigen Familienkasse beantragen.

Weitere Informationen zum KiZ finden Sie zudem unter folgender Internetseite: <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kinderzuschlag>

XXV. Anlagen

Muster für fristwahrenden Widerspruch.

Vorname Name
Straße, Nr.
PLZ Ort

Name der Behörde
Straße, Nr.
PLZ Ort
BG-Nummer oder Kunden-Nr.

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch im Namen der Bedarfsgemeinschaft ein gegen den / die

Name der/des Bescheide/s, z.B. „Änderungsbescheid vom TT.MM.JJJJ
--

Den Widerspruch lege ich fristwährend ein. Die Begründung erfolgt gesondert.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum und Unterschrift

Übersicht Sozialkaufhäuser/Kleiderkammern im Regionalverband

Stand: September 2021

Träger	Gebrauchs-gegenstände	Adresse	Öffnungszeiten	Tel. Nr.
Diakonisches Werk Sozialkaufhaus Völklingen	Möbel, Haushaltswaren	Am Nordring 69, 66333 Völklingen	Mo. 09 - 16 Uhr Di. 09 - 18 Uhr Mi. geschlossen Do. 09 - 18 Uhr Fr. 09 - 12 Uhr	06898 69021-105/-125 Gutscheine möglich Lieferung ca. 20 €
ABG, Sozialkaufhaus „Guudes“	Gebrauchtwaren/-möbel	Am Mühlengarten 4, 66292 Riegelsberg-Walpershofen	Mo. - Fr. 08 - 14 Uhr	06806 9521544 Gutscheine möglich Lieferung nach Absprache
Diakonisches Werk Sozialkaufhaus Saarbrücken	Bekleidung, Babykleidung und Erstausrüstung bei Geburt, Schuhe u.a.	Johannisstr. 4 66111 Saarbrücken	Mo., Mi., Fr. 09 - 11.30 Uhr Do. 14 - 15.30 Uhr Di. geschlossen	0681 38983-35
Erwerbslosen-Selbsthilfe Sozialer Kaufladen Möbellager"	Möbel	Sprengerstr. 29 66346 Püttlingen-Köllerbach	Mo. - Do. 08 - 15 Uhr Fr. 08 - 14 Uhr	06806 3099949 Gutscheine möglich Lieferung nach Absprache
GSE / Sozialkaufhaus - Dudweiler	Bekleidung, Spielwaren, Bücher, Haushaltswäsche	Saarbrückerstr. 262 66125 Dudweiler	Mo. - Fr. 08.30 - 15.30 Uhr	06897 7780250 Gutscheine möglich
Neue Arbeit Saar Sozialkaufhaus Wackenberg	Lebensmittel	Adalbertstr. 2 66119 Saarbrücken	Mo. - Fr. 08 - 15.30 Uhr Sa. 08 - 12 Uhr	0681 8590360
Neue Arbeit Saar Lebensmittelmarkt Auersmacher	Lebensmittel	Saarlandstr. 39 - 41 66271 Kleinblittersdorf	Mo., Di., Do., Fr. 09.00 - 16 Uhr Mi. 09.00 - 14 Uhr Sa. 08 - 12 Uhr	06805 2070442
NAS / Möbellager	Möbelverkauf, Möbeltransporte, Umzugshilfen, keine E-Geräte	Schroten 10 66111 Saarbrücken	Mo. - Do. 08 - 12 und 12.30 - 15 Uhr Fr. 08 - 12 Uhr	0681 42140 Gutscheine möglich Lieferung 20 €
ZBB Sozialkaufhaus	Möbel / Gebrauchtwaren aller Art	Am Holzbrunnen 4, 66121 Saarbrücken	Mo. - Fr. 09.30 - 15.30 Uhr	0681 38363109 Gutscheine möglich
Sozialkaufhaus Burbach-ZBB-„Wertstatt“	Kleidung, Haushaltswaren, Bücher, Spielzeug u.v.m	Bergstr. 60 66115 Saarbrücken	Mo. - Fr. 09 - 16 Uhr	0681 93556042 Gutscheine möglich
ZBB Wertstatt Brebach	Kleider, Haushaltswaren, Spielzeug	Saarbrücker Str. 61, 66130 Saarbrücken	Mo. - Fr. 09 - 12 Uhr und 12.30 - 15 Uhr	0681 93556060 Gutscheine möglich
Diakonisches Werk Werkstatt 86	Bekleidung, Spielsachen, Bücher	Sulzbachtalstraße 86 66280 Sulzbach	Mo. - Do. 09.00 - 15.30 Uhr Fr. 09.00 - 12.30 Uhr	06897 567988 E-Mail: werkstatt86@dwsaar.de

Aufgrund häufiger Änderungen in der Trägerstruktur der Sozialkaufhäuser kann eine Aktualität der Angaben nicht garantiert werden. Eine Übersicht der Sozialkaufhäuser in Ihrem Landkreis erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jobcenter/Sozialamt.



TIPP

Bitte rufen Sie vorab im Sozialkaufhaus an und erfragen Sie den Bestand der von Ihnen benötigten Einrichtungsgegenstände.

XXVI. Hilfreiche Internetadressen

<http://www.arbeitskammer.de/>

Arbeitskammer des Saarlandes: Broschüren, Faltblätter, (Online-)Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen für im Saarland sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Arbeitssuchende und Auszubildende. Persönliche Termine gibt es unter Tel. 0681 4005-100/150/200.

<http://www.tacheles-sozialhilfe.de/>

Hier werden neben vielen anderen Informationen auch die Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II veröffentlicht.

<https://harald-thome.de/>

Referent für juristische Fortbildungen und Vorträge zum Arbeitslosen- und Sozialrecht, insbesondere zur „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ nach dem SGB II sowie dem allgemeinen Sozialverwaltungsrecht (SGB I/SGB X), Gründungsmitglied des Erwerbslosen- und Sozialhilfevereins Tacheles e.V. in Wuppertal.

<http://www.dzvk.dwsaar.de/>

Internetseite des Hauses der Diakonie Völklingen.

<http://www.altsb.de/>

Internetseite des Stadtteilbüros Alt-Saarbrücken

<http://www.zam-malstatt.de/>

Internetseite der Gemeinwesenarbeit „Zukunftsarbeit Molschd“

<http://www.arbeitsagentur.de/>

<https://www.zwd.de/wege-in-arbeit/arbeitslosenzentrum-duesseldorf/publikationen-merkblaetter-und-hilfreiche-links/>

Unter diesem Link stellt das Arbeitslosenzentrum Düsseldorf Merkblätter mit Informationen zu häufig vorkommenden Fragestellungen in komprimierter Form zum SGB II oder SGB III als Download bereit.

<http://www.deutscher-verein.de>

Internetseite des Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

<https://www.buzer.de/>

Internetseite für verlässliche und effiziente Rechtsnormdokumentation mit tagesaktuellem Stand des deutschen Bundesrechts inklusiver aller Fassungen seit 2006.

Diese AK-Broschüre ist auf der Internetseite der Arbeitskammer des (www.arbeitskammer.de) Broschürenshop kostenlos abrufbar. Dort gibt es auch weitere Broschüren zu sozialrechtlichen Fragen.

<https://www.arbeitskammer.de/themenportale/beratungsstelle-fuer-wanderarbeit-und-mobile-beschaefigte/>

Saarländische Beratungsstelle für Wanderarbeit und mobile Beschäftigte

Hauptziel der Beratungsstelle ist, die Situation von Wanderarbeitskräften und mobilen Beschäftigten, die im Saarland arbeiten oder arbeiten wollen, zu verbessern.

<https://www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren>

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) unterstützt die Alleinerziehenden durch aktuelle Informationen, durch professionelle Beratung und durch engagierte Lobbyarbeit.

<https://www.sozialrecht-justament.de/>

Das sozialrecht justament erscheint seit Januar 2013 und enthält aktuelle sozialrechtliche Informationen für die existenzsichernde Sozialberatung. Im Mittelpunkt stehen Fragen des SGB II, aber auch andere sozialrechtliche Fragen, wie die Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes oder aufenthaltsrechtliche Probleme werden aus aktuellen Anlässen in sozialrecht justament thematisiert. Autor und Herausgeber ist Bernd Eckhardt.

XXVII. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AGH	Arbeitsgelegenheiten
ALG	Arbeitslosengeld (I)
ALG II-V	Verordnung zur Berechnung von Einkommen und Vermögen bei ALG II/Sozialgeld
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Berufsausbildungsförderungsgesetz
BG	Bedarfsgemeinschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BSG	Bundessozialgericht
BuT	Bildung und Teilhabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

BVG	Bundesversorgungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
dt.	deutschen
DA	Dienstanweisung
DVO	Verordnung zur Durchführung
e. V.	eingetragener Verein
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
FH	Fachliche Hinweise
f., ff.	folgende Seite(n)
GdB	Grad der Behinderung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GLIM	Global Leadership Initiative on Malnutrition
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
KdU	Kosten der Unterkunft
Kita	Kindertageseinrichtung
KiZ	Kinderzuschlag
kWh	Kilowattstunde
LSG	Landessozialgericht
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
mtl.	monatlich
MwSt.	Mehrwertsteuer
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnliches
PKV	Private Krankenversicherung
Rd.Nr.	Randnummer
RL	Richtlinie
Rz/RZ	Randziffer
saarVV	Der Saarländische Verkehrsverbund
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch I - Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung
SGB V	Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung
SGB X	Sozialgesetzbuch X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SHR	Sozialhilferichtlinien
s. o.	siehe oben

u. a./u. a. m.	unter anderem / und anderes mehr
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WoGG	Wohngeldgesetz
z. B.	zum Beispiel

XXVIII. Verzeichnis der Mitglieder des Arbeitskreises Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS)

- 1. Arbeitskammer des Saarlandes**
Haus der Beratung
Trierer Straße 22
66111 Saarbrücken
☎ 0681 4005-140
Fax 0681 4005-210
Andreas Johann, Rudi Geissel,
Martin Riotte, Manuela Sausen
beratung@arbeitskammer.de
- 2. BürgerInnenzentrum Brebach**
Saarbrücker Str. 62
66130 Saarbrücken-Brebach
☎ 0681 95083-25
Fax 0681 95083-29
Gabriele Serf-Glitt
gabriele-serf-glitt@dwsaar.de
Hans Kuhn
hans-kuhn@dwsaar.de
- 3. Caritas Beratungszentrum VK**
Poststraße 11-17
66333 Völklingen
☎ 06898 98694-0
Fax 06898 98694-20
Steffi Dincher-Puhl
dincher-puhl-s@caritas-saarbrue-
cken.de
- 4. Caritas – Kontaktzentrum
Folsterhöhe**
Hirtenwies 11
66117 Saarbrücken
☎ 0681 56429
Fax 0681 5848481
Jutta Trémezaygues, Marlene Knaack
gemeinwesenarbeit-folsterhoehe@
caritas-saarbruecken.de
- 5. Caritas Sozialbüro**
Dr. Manfred-Henrich-Platz 3
66740 Saarlouis
☎ 06831 891143
Fax 06831 4872501
Tanja Warken
t.warken@caritas-sozialbuero.de
- 6. Caritasverband Saarbrücken**
Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
☎ 0681 30906-89
Fax 0681 30906-18
Matthias Tonnellier
tonnellier-m@caritas-saarbruecken.
de
Jutta Trémezaygues
tremezaygues-j@caritas-saarbrue-
cken.de
- 7. Caritasverband Schaumberg-Blies**
Hüttenbergstr. 42
66538 Neunkirchen
☎ 06821 9209-27
Fax 06821 9209-44
Margit Reinhardt
m.reinhardt@caritas-nk.de
- 8. Diakonisches Werk Saarlouis**
Ludwig-Karl-Balzer-Allee 7
66740 Saarlouis
☎ 06831 489987
Fax 06831 4894796
Nicole Schmidt
nicole-schmidt@dwsaar.de
- 9. Donum Vitae**
Bahnhofstraße 70
66111 Saarbrücken
☎ 0681 9386734
Saskia Givens
saarbruecken@donumvitae.org
- 10. Gemeinwesenprojekt
Alt-Saarbrücken**
Gersweilerstraße 7
66117 Saarbrücken
☎ 0681 51252
Fax 0681 51266
Cornelia Armbrorst-Winterhagen
c.armbrorst@quarternet.de
- 11. Gemeinwesenarbeit Burbach**
Bergstraße 6
66115 Saarbrücken
☎ 0681 76195-0
Fax 0681 76195-22
Peter Fried
fried-p@caritas-saarbruecken.de
Markus Arand
arand-m@caritas-saarbruecken.de
- 12. Gemeinwesenarbeit
Dudweiler-Mitte**
Am Markt 115
66125 Dudweiler
☎ 06897 7780-130
Fax: 06897 7780-144
Ginetta Jeyard, Matthias März
gwa-dudweiler@dwsaar.de

- 13. Gemeinwesenarbeit Friedrichsthal**
Nachbarschaftstreff
Feldstraße 28
66299 Friedrichsthal
☎ 06897 843090
Fax 06897 843671
Lydia Fried, Ulrike Goebel
fried-l@caritas-saarbruecken.de
goebel-u@caritas-saarbruecken.de
- 14. Gemeinwesenarbeit Sulzbach**
Sulzbachtalstraße 70 (Rückgebäude)
66280 Sulzbach
☎ 06897 8190-139
Fax 06897 8190-212
Dietmar Woll, Stefanie Schmidt
woll-d@caritas-saarbruecken.de
schmidt-st@caritas-saarbruecken.de
- 15. Gemeinwesenarbeit Wehrdener Berg**
Zilleichstr. 2,
66333 Völklingen
☎ 06898 85096-0
Zeynep Ari, Andreas Matheis
ari-z@caritas-saarbruecken.de
matheis-a@caritas-saarbruecken.de
- 16. Haus der Diakonie Homburg**
St. Michaelstr. 17
66424 Homburg
☎ 06841 171412
Tanja Klaus
tanja.klaus@diakonie-pfalz.de
- 17. Haus der Diakonie Neunkirchen**
Bahnhofstr. 26
66538 Neunkirchen
☎ 06821 25025
Fax 06821 21214
haus-der-diakonie-nk@dwsaar.de
- 18. Haus der Diakonie Völklingen**
Gatterstraße 13
66333 Völklingen
☎ 06898 91476-20
Fax 06898 91476-15
Caroline Conrad
caroline-conrad@dwsaar.de
- 19. Neue Arbeit Saar gGmbH, Hilfe zur Arbeit**
Bertha-von-Suttner-Str. 1
66121 Saarbrücken
☎ 0681 8190731
Corinna Lang
lang.corinna@neue-arbeit-saar.de
- 20. PÄDSAK – Gemeinwesenarbeit Wackenberg**
Rubensstraße 64
66119 Saarbrücken
☎ 0681 85909-10
Fax 0681 85909-77
Reinhard Schmid
r.schmid@quarternet.de
Peter Forster
p.forster@quarternet.de
Sandra Gohn
s.gohn@quarternet.de
- 21. Stadtteilbüro Malstatt**
Ludwigstraße 34
66115 Saarbrücken
☎ 0681 94735-0
Fax 0681 94735-29
Frank Hager
sbm@quarternet.de
- 22. SurFF Sulzbach**
Sulzbachtalstr. 86
66280 Sulzbach
☎ 06897 501752
Nadine Klein
surff-sulzbach@dwsaar.de
- 23. SurFF Völklingen**
Nordring 69
66333 Völklingen
☎ 06898 69021153
Christina Rehse
Anne Schmidt
surff-vk@dwsaar.de
- 24. via – Unterstützung und Beratung für Familien und Alleinerziehende**
Bahnhofstraße 26
66538 Neunkirchen
☎ 06821 3629616
Dominik Theobald
via@dwsaar.de
- 25. Zukunftsarbeit Molschd**
Alte Lebacher Straße 14
66113 Saarbrücken
☎ 0681 76156-12
Fax 0681 76156-29
Eduard Schmidt
e.schmidt@quarternet.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitskammer des Saarlandes für AK-Mitglieder unentgeltlich herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlwerbbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Arbeitskammer des Saarlandes zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.

Arbeitskammer des Saarlandes

Fritz-Dobisch-Straße 6–8
66111 Saarbrücken

Tel. 0681 4005-0
info@arbeitskammer.de
www.arbeitskammer.de